



Landkreis Wittmund

Rechnungsprüfungsamt

**Bericht über die Prüfung der
ersten Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011
des**

Landkreises Wittmund

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Inhaltsverzeichnis und Anlagenübersicht	1
Abkürzungsverzeichnis	2
1. Prüfungsauftrag	4
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3. Grundsätzliche Feststellungen	7
3.1. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	7
3.2. Beachtung von Vorschriften	8
3.2.1. Vorschriften zur Rechnungslegung	8
3.2.2. Sonstige gesetzliche Regelungen	8
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1. Inventur und Inventar	9
4.1.2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
4.1.3. Eröffnungsbilanz	11
4.1.4. Anhang	12
4.2. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	13
5. Bestätigungsvermerk	17

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 a: Eröffnungsbilanz (Kurzfassung / Gegenüberstellung)
- Anlage 1 b: Eröffnungsbilanz
- Anlage 2: Anhang einschließlich Anlagen
- Anlage 3: Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ des Ministeriums für Inneres und Sport in Niedersachsen
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRW	Bodenrichtwert
BStBl.	Bundessteuerblatt
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21)
EstG	Einkommensteuergesetz vom 08.10.2009 (BGBI. I S. 3366, S. 3862, BstBl I S. 1346) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011 (BGBI. I S. 2854)
EstH	Einkommensteuer-Hinweise
EstR	Einkommensteuer-Richtlinien 2005 vom 16.12.2005 (BStBl. 2005 I Sondernummer 1/2005) geändert durch die EStÄR 2008 vom 18.12.2008 (BStBl. I S. 1017)
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fort folgende
gem.	gemäß
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458, [Berichtigung: Nds. GVBl. 2006, S. 441], zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2011 (Nds. GVBl. S. 31)
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushalts-

	rechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203)
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Nds. GVBl	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NFAG	Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422)
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
PS	Prüfungsstandart
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl	Runderlass
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
Ziff.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

1. Prüfungsauftrag

Die Eröffnungsbilanz unterliegt gem. Artikel 6 (8) S. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) der Rechnungsprüfung. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Wittmund ist gem. § 119 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) (neu:§ 153 (3) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund durchzuführen.

Die Hauptverwaltungsbeamten aller Kommunen im Landkreis Wittmund haben im November 2009 während der sogenannten Bürgermeisterkonferenz beschlossen, Wirtschaftsprüfer als Verwaltungshelfer für die Prüfung der Eröffnungsbilanz hinzuzuziehen. Dieses Verfahren wird von der beim Land eingerichteten Arbeitsgruppe „Doppik“ für zulässig erachtet (AG Doppik 10.06.2010). Die Bürgermeisterkonferenz hat am 20.06.2012 einer Einbindung der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Bad Oeynhausen in die Eröffnungsbilanzprüfung zugestimmt.

Insbesondere haben seitens der INTECON GmbH mitgewirkt:

Herr Dipl.-Kfm. WP/StB Wolfgang Illies und
Herr B.A. Christian Rudolph.

Eine Eröffnungsbilanz hat der Landkreis Wittmund gemäß Artikel 6 (8) S. 1 GemHausRNeuOG für das Haushaltsjahr, für das die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, aufzustellen. Ferner ist die Eröffnungsbilanz nach Artikel 6 (8) S. 5 GemHausRNeuOG durch einen Anhang zu erläutern. Der Landkreis Wittmund führt ab dem 01.01.2011 die Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der NGO (neu: NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung.

Für die Aufstellung dieser Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften der NGO und die aufgrund der NGO erlassenen Verordnungsregelungen zur Bilanz entsprechend, soweit das GemHausRNeuOG keine Sonderregelung vorsieht.

Angaben über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung werden entsprechend § 120 (3) NGO (neu: § 156 (3) NKomVG) in diesem Bericht zusammengefasst.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Inventur, das Inventar, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 (Anlage 1a und 1b) und der Anhang (Anlage 2) nebst Anlagen.

Der Landrat ist als gesetzlicher Vertreter des Landkreises Wittmund für die Ordnungsmäßigkeit der Inventur, des Inventars, der Eröffnungsbilanz und des Anhangs sowie der gemachten Angaben verantwortlich.

Die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben wurden daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Der Rechenschaftsbericht (Anlage zum Anhang) wurde auch daraufhin geprüft, ob er mit der Eröffnungsbilanz und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt mittels Bewertung die finanzwirtschaftliche Lage des Landkreises Wittmund darstellt. Ferner wurde geprüft, ob Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung zutreffend dargestellt sind.

Bei der Durchführung der Prüfung wurden insbesondere die Vorschriften des § 60 GemHKVO i.V.m. §120 NGO (neu: § 156 NKomVG) beachtet. Danach wurde die Prüfung so angelegt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Folgende Prüfschritte waren Bestandteil der Prüfung:

- Systemprüfung,
- Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
- Prüfung der Eröffnungsbilanz und
- Prüfung des Anhangs.

Die Prüfungsarbeiten wurden jeweils für eine Woche im Januar und im März 2014 in den Räumen des Landkreises Wittmund durchgeführt. Anschließend erfolgten auf Grundlage der vorläufigen Prüfungsergebnisse die notwendigen Korrekturen der Eröffnungsbilanz durch den Landkreis Wittmund. Im April 2014 wurde eine überarbeitete Eröffnungsbilanz mit Anhang vorgelegt. Die endgültige Fassung der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang wurde im Juni 2014 übersandt. Die Fertigstellung des Prüfungsberichtes konnte im Oktober 2014 abgeschlossen werden.

Als Prüfungsunterlagen dienten der Inventur- und Bewertungsleitfaden, das Bewertungshandbuch, das Praxishandbuch, die Akten über die Bewertung des Sachvermögens, Kontoauszüge bzw. Bankbestätigungen und Darlehensverträge sowie weitere prüfungsrelevante Unterlagen. Ferner wurde ein Prüferzugang für die Finanzbuchhaltungssoftware während der Prüfungsarbeiten vor Ort zur Verfügung gestellt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in den Arbeitspapieren festgehalten.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von der Verwaltung bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat der Landrat in der Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der zu prüfenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich zu erwartender Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Landkreises Wittmund wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben enthält.

3. Grundsätzliche Feststellungen

Für die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 gelten die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzwirtschaftlicher Vorschriften und den aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Vorschriften erlassenen Verordnungen. Am 01.11.2011 ist das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft getreten und hat die NGO ersetzt. Wesentliche inhaltliche Veränderungen hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind dadurch nicht eingetreten. In diesem Bericht wird deshalb zusätzlich auf die Paragraphen des NKomVG in Klammern hingewiesen um damit einen Bezug zu der aktuellen Rechtsvorschrift herzustellen.

3.1. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht, welcher der Eröffnungsbilanz gem. Artikel 6 (8) GemHausRNeuOG i.V.m. § 100 (3) Nr. 1 NGO (neu § 128 (3) Nr. 1 NKomVG) als Anlage zum Anhang beizufügen ist, werden die finanzwirtschaftliche Lage des Landkreises einschließlich der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eingetreten sind sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, dargestellt.

Der Rechenschaftsbericht enthält folgende wesentliche Angaben:

- Bewertung der Eröffnungsbilanz
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz

- Zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung
- Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz

Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Bewertung der Jahreseröffnungsrechnung des Landkreises Wittmund einschließlich der Darstellung der Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie der zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Beurteilung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

3.2. Beachtung von Vorschriften

3.2.1. Vorschriften zur Rechnungslegung

In diesem Bericht wird auch über anlässlich der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berichtet.

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften wurden nicht festgestellt.

3.2.2. Sonstige gesetzliche Regelungen

Des Weiteren wird auch über die bei der Durchführung der Prüfung festgestellten Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße gegen Gesetze erkennen lassen, berichtet.

Derartige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften wurden nicht festgestellt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Inventur und Inventar

Der Landkreis Wittmund hat zum 01.01.2011 gemäß §§ 37, 38 GemHKVO und den Hinweisen zu den Inventurvereinfachungen alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen aufgenommen.

Die Dokumentation erfolgte mithilfe von Zähllisten und Erfassungsbögen.

Zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Verfahrensweise standen der Inventur- und Bewertungsleitfaden, das Bewertungshandbuch sowie das Praxishandbuch des Landkreises Wittmund zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz als Anleitung zur Verfügung.

Gemäß Art. 6 (8) S. 2 GemHausRNeuOG findet § 96 (4) S. 2 NGO (neu: § 124 (4) S. 2 NKomVG) i.V.m. § 60 GemHKVO für die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen in der ersten Eröffnungsbilanz Anwendung, so dass grundsätzlich der Anschaffungs- oder Herstellungswert anzusetzen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen lässt § 96 (4) S. 3 NGO (neu: § 124 (4) S. 3 NKomVG) eine Bewertung zum rückindizierten Zeitwert bzw. § 60 (6) GemHKVO eine Bewertung zu dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert zu. Dabei ist gem. § 44 (4) GemHKVO der Grundsatz der Vorsicht zu beachten.

Das Sachvermögen des Landkreises Wittmund insbesondere die unbebauten und bebauten Grundstücke, sowie das Infrastrukturvermögen wurde, insoweit entsprechende Unterlagen vorlagen, mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten bewertet. In den übrigen Fällen erfolgte die Bewertung mithilfe des Sach- oder Vergleichswertverfahrens.

Bei der Inventur kann gem. § 60 (2) GemHKVO auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden. Der Landkreis Wittmund hat das Wahlrecht gemäß § 60 (2) GemHKVO zur Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen ausgeübt.

Die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen kann nach § 60 (3) GemHKVO unterbleiben. Das Wahlrecht wurde ausgeübt und abgeschriebene bewegliche Vermögensgegenstände nicht erfasst.

Das Wahlrecht gemäß § 60 (4) GemHKVO zur Durchführung der Inventur abweichend von § 37 (1) GemHKVO vor dem Eröffnungstichtag wurde ausgeübt. Somit konnte die Inventur vor dem Eröffnungstichtag durchgeführt werden, da eine Fortschreibung gesichert hat, dass der Bestand zum Eröffnungstichtag auch ohne weitere Inventur festgestellt werden konnte.

Auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und –zuschüsse kann gem. § 60 (5) GemHKVO für die Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Das Wahlrecht wurde nicht ausgeübt, sodass geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse aktiviert wurden.

Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 entgeltlich erworben oder dem Landkreis unentgeltlich übertragen wurden, kann gem. § 60 (6) GemHKVO auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. Es wurde das Wahlrecht gemäß § 60 (6) GemHKVO zur Bewertung von Grundstücken mit dem Zeitwert ausgeübt.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

4.1.2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Landkreises Wittmund erfolgt auf einer EDV-Anlage des Landkreises Wittmund unter Verwendung der Software "mpsNF 2.0" von der Firma „mps public solutions GmbH“ in Koblenz. Für die Software liegen eine Softwarebescheinigung gemäß IDW PS 880 von der IT REVIEW GmbH in Köln vom 14.04.2008 und ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH in Essen (für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern) vom 28.01.2008 vor. Für den Einsatz in Niedersachsen bestand zum Prüfungszeitpunkt noch kein gültiges Zertifikat.

Die Freigabe zur Anwendung der Software für das Rechnungswesen wurde bescheinigt.

Das eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das IKS ermöglichen die vollständige, richtige und geordnete Erfassung.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3. Eröffnungsbilanz

Im Rahmen der Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 ist festzustellen, dass in der Eröffnungsbilanz die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet wurden.

Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus dem durch Inventur aufgenommenen Inventar sowie weiteren Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei grundsätzlich beachtet.

Die Eröffnungsbilanz entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Kapitalstruktur des Landkreises Wittmund.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

4.1.4. Anhang

Im aufgestellten Anhang sind alle gesetzlich geforderten Einzelangaben vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes als Anlage zum Anhang hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit der Eröffnungsbilanz und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vorstellung über die finanzwirtschaftliche Lage des Landkreises Wittmund vermittelt. Ferner hat die Prüfung ergeben, dass auch Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend im Rechenschaftsbericht dargestellt und dass die Angaben vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Anhang einschließlich des Rechenschaftsberichtes alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

In der folgenden Eröffnungsbilanzübersicht sind die Posten zum 01.01.2011 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und analysiert.

Vermögens- und Kapitalstruktur:

Zur Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite auf wenige Positionen zusammengefasst. Die Unterscheidung zwischen dem langfristigen, mittelfristigen und kurzfristigen Fremdkapital entspricht der jeweiligen Fristigkeit des Fremdkapitals. Kurzfristiges Fremdkapital hat eine Fälligkeit von unter einem Jahr, mittelfristiges zwischen einem und fünf Jahren und langfristiges Fremdkapital eine Fälligkeit, die größer als 5 Jahre ist. Die Sortierung der Schulden und Verbindlichkeiten entspricht daher der Sortierung in der Schuldenübersicht. Die Begrifflichkeiten in der Vermögens- und Kapitalstruktur sind der kaufmännischen Buchführung entnommen. Das Anlagevermögen entspricht dem langfristigen, das Umlaufvermögen dem kurzfristigem Vermögen. Das Eigenkapital ist der Nettoposition gleichzusetzen.

Aktiva	01.01.2011	
	T€	%
Anlagevermögen	123.784	97,2
darunter:		
Immaterielles Vermögen	21.673	17,0
Sachvermögen	88.963	69,9
Finanzvermögen	13.148	10,3
Umlaufvermögen	3.573	2,8
darunter:		
Liquide Mittel	55	0,0
Forderungen	1.480	1,2
Vorräte	0	0,0
Sonstiges Umlaufvermögen	2.038	1,6
Gesamtvermögen	127.357	100,0

Passiva	01.01.2011	
	T€	%
Eigenkapital	59.948	47,1
Fremdkapital	67.409	52,9
darunter		
langfristiges Fremdkapital	46.433	36,4
mittelfristiges Fremdkapital	8.391	6,6
kurzfristiges Fremdkapital	12.585	9,9
Gesamtkapital	127.357	100,00

Aktivseite

Die Aufgliederung der Einzelposten der Aktiva ist sowohl dem Anhang (Anlage 2) als auch den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz (Anlage 3) zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Anlagen können der Anlagenübersicht, die Forderungen der Forderungsübersicht (jeweils der Anlage 2) entnommen werden.

Passivseite

Die Aufgliederung der Einzelposten der Passiva ist sowohl dem Anhang (Anlage 2) als auch den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz (Anlage 3) zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der kurz-, mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten können der Schuldenübersicht (Anlage 2) entnommen werden.

Finanzlage

	01.01.2011
	T€
Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital	106.381
Anlagevermögen (Langfristig gebundenes Vermögen)	<u>123.784</u>
Unterdeckung an langfristigem Kapital	<u>-17.403</u>

Deckungsgrad (D₂)

$$\text{Deckungsgrad (D}_2\text{)} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

$$\text{Deckungsgrad (D}_2\text{)} = \frac{(59.948 \text{ T€} + 46.433 \text{ T€}) \times 100}{123.784} = 85,94 \%$$

Dem langfristig gebundenen Vermögen in Höhe von T€ 123.784 stand zum 01.01.2011 langfristiges Kapital in Höhe von T€ 106.381 gegenüber. Damit konnte die

Forderung, langfristig gebundenes Vermögen mit langfristigem Kapital zu finanzieren, nicht ganz erfüllt werden. Es ergab sich eine stichtagsbezogene Unterdeckung von T€ 17.403. Dieses spiegelt sich auch in dem Deckungsgrad (D₂) wieder. Das Anlagevermögen ist danach zu 85,94 % durch Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital gedeckt. Anzustreben ist ein Wert von 100 %.

Liquidität

	01.01.2011
	T€
Umlaufvermögen (Kurzfristig gebundenes Vermögen)	3.573
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>12.585</u>
Unterdeckung an kurzfristigen Mitteln	<u>9.012</u>

Liquidität 2. Grades

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{Forderungen}) \times 100}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$$

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(55 \text{ T€} + 1.480 \text{ T€}) \times 100}{12.585 \text{ T€}} = 12,20 \%$$

Dem kurzfristigen Fremdkapital in Höhe von T€ 12.585 stand zum Bilanzstichtag kurzfristiges Vermögen in Höhe von T€ 3.573 gegenüber. Damit war der Landkreis Wittmund zum 01.01.2011 den Kennzahlen zufolge nicht zahlungsfähig. Ein weiterer Beleg für die rechnerischen Zahlungsunfähigkeit ergibt sich aus der Liquidität 2. Grades. Diese betrug zum Stichtag 01.01.2011 lediglich 12,20 %. Eine rechnerische Zahlungsfähigkeit ist jedoch erst ab einem Wert von über 100 % gegeben.

Bei dieser Betrachtung bleibt außer acht, dass der Landkreis die tatsächliche Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Liquiditätskredite sichern konnte. Zum 01.01.2011 waren Liquiditätskredite in Höhe von T€ 8.911 aufgenommen. Nach der für diesen Tag

gültigen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 waren Liquiditätskredite bis zur Höhe von T€ 15.000 zulässig.

5. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wird mit Datum vom 09.10.2014 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Eröffnungsbilanz sowie der Anhang des Landkreises Wittmund zum 01.01.2011 wurden geprüft. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs nach den Vorschriften der NGO (neu: NKomVG) und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Landkreises Wittmund. Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung durch die INTECON GmbH und das Rechnungsprüfungsamt eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und den Anhang abzugeben.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs wurde in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Leitlinien kommunaler Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist „die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.“

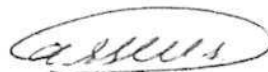
Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz des Landkreises Wittmund zum 01.01.2011 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Kapitalstruktur des Landkreises. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Kapitalstruktur des Landkreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wittmund, den 09.10.2014

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Wittmund

A handwritten signature in black ink, enclosed in a thin oval border. The signature appears to be 'Cassens'.

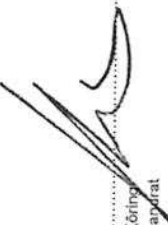
Cassens

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Eröffnungsbilanz des Landkreises Wittmund zum 01.01.2011

Aktiva		Passiva	
	EUR		EUR
1. Immaterielles Vermögen	21.673.027,32	Nettoposition (Eigenkapital)	59.947.291,59
2. Sachvermögen	88.903.194,16	1.1 Basis- Reinvermögen	3.232.135,40
3. Finanzvermögen	14.903.729,08	1.2 Rücklagen	6.305.392,93
4. Liquide Mittel		1.3 Jahresergebnis	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	55.710,10	1.4 Sonderposten	50.349.763,23
	1.760.852,12	Schulden	40.004.337,07
		2.1 Geldschulden	36.581.063,79
		davon	
		2.1.1 Liquiditätskredite	
		2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	8.910.829,81
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	27.670.233,98
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68.470,41
		2.4 Transferverbindlichkeiten	14.502,75
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.696.074,58
		3. Rückstellungen	704.226,14
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	27.343.986,45
Bilanzsumme	127.356.521,74	Bilanzsumme	127.356.521,74

Unterschrift
Wittmund, 10.04.2014


Köring
Landrat

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:

1. Haushaltsreste aus dem Vorjahr: (Ermächtigungübertragung für Investitionen)	3.001.151,06
2. Bürgschaften	2.513.942,19
3. Gewährleistungsverträge	0,00
4. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
5. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	417.150,09
6. über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	16.156,31
Summe Vorbelastungen	5.948.400,55



Landkreis Wittmund

Anhang

zur NKR-Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2011

nebst Anhangsanlagen

Inhaltsverzeichnis

Anhang.....	1
1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	2
Aktivpositionen.....	2
1. Immaterielle Vermögensgegenstände.....	2
1.1 Konzessionen (Kontenart 001).....	2
1.2 Lizenzen (Kontenart 002).....	3
1.3 Ähnliche Rechte (Kontenart 003).....	3
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse (Konten 0041 – 0049).....	4
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand (Kontenart 005).....	5
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen (Kontenart 008).....	5
2. Sachanlagen.....	6
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Konten- arten 011, 012, 013 und 019).....	6
2.1.1 Grünflächen (Konto 0111000).....	7
2.1.2 Ackerland (Kontenart 012).....	7
2.1.3 Wald, Forst (Kontenart 013).....	8
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke (Kontenart 014).....	8
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Konten- arten 021, 022, 023, 024, 025 und 029).....	8
2.2.1 Grundstücke mit Wohnbauten (Kontenart 021).....	11
2.2.2 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen (Kontenart 022).....	12
2.2.3 Grundstücke mit Schulen (Kontenart 023).....	12
2.2.4 Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (Kontenart 024).....	12
2.2.5 Grundstücke für Bandschutz, Rettungsdienst und Katastrophen- schutz (Kontenart 025).....	12
2.2.6 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäuden (Kontenart 026).....	12
2.3 Infrastrukturvermögen (Kontenarten 031 - 039).....	13
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (Kontenart 031).....	13
2.3.2 Brücken und Tunnel (Kontenart 032).....	14
2.3.3 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen (Kontenart 035).....	14
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden (Kontenart 041).....	16
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Kontenarten 051 und 055).....	17
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (Kontenarten 061 und 062).....	17
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere (Konten- arten 071, 072, 076 und 075).....	18
2.8 Vorräte (Kontenarten 081, 082, 083, 084, 085, 087 und 089).....	19
2.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (Kontenarten 091 und 096).....	19
3. Finanzanlagen.....	20
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (Kontenart 101).....	20
3.2 Beteiligungen (Kontenart 111).....	21
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung (Kontenarten 121 und 122).....	23
3.4 Ausleihungen (Kontenart 131).....	24

3.5 Wertpapiere, sonstige Anteilsrechte (Kontenarten 141, 142, 143 und 144).....	25
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen (Kontenarten 151 und 159).....	26
3.7 Forderungen aus Transferleistungen (Kontenart 153).....	27
3.8 Privatrechtliche Forderungen (Kontenart 161).....	28
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände (Kontenarten 165, 166, 167, 168 und 169).....	29
4. Liquide Mittel (Kontenarten 171, 172 und 173).....	29
5. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (Kontenarten 180, 181, 182 und 183).....	30
Passivpositionen.....	31
1. Nettoposition.....	31
1.1 Basis-Reinvermögen.....	31
1.2 Rücklagen (Kontenarten: 201, 202, 203, 204 und 205).....	32
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Kontenart 201).....	32
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (Kontenart 202).....	33
1.2.3 Bewertungsrücklage (Kontenart 203).....	33
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen (Kontenart 204).....	34
1.2.5 Sonstige Rücklagen (Kontenart 205).....	35
1.3 Jahresergebnis (Kontenart 206).....	35
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren (Konto 2061).....	36
1.3.2 Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen.....	36
1.4 Sonderposten (Kontenarten 211, 212, 213, 214, 215 und 219).....	36
1.4.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse und für Sammelposten (Kontenart 211).....	37
1.4.2 Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelt (Kontenart 212).....	39
1.4.3 Sonderposten für Gebührenaussgleich (Kontenart 213).....	39
1.4.4 Sonderposten für Bewertungsausgleich (Kontenart 214).....	40
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten (Kontenart 215).....	40
1.4.6 Sonstige Sonderposten (Kontenart 219).....	41
2. Schulden	42
2.1 Geldschulden (Kontenarten 221, 231 und 239).....	42
2.1.1 Anleihen (Kontenart 221).....	42
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.....	42
2.1.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kontenart 231).....	43
2.1.4 Sonstige Geldschulden (Kontenart 239).....	43
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Kontenarten 241, 242, 243, 244 und 249).....	44
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kontenart 251).....	44
2.4 Transferverbindlichkeiten (Kontenarten 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267 und 269).....	45
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten (Kontenarten 271, 272, 273, 274 und 279).....	46
3. Rückstellungen (Kontenarten 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287 und 289).....	48
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen (Kontenart 281).....	48
3.2 Rückstellung für Altsteilzeit und ähnliche Maßnahmen (Kontenart 282).....	49
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen (Kontenart 283).....	50

3.4. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge (Kontenart 284).....	51
3.5 Rückstellungen für Sanierung von Altlasten (Kontenart 285).....	51
3.6 Rückstellungen im Rahmen Finanzausgleich und Steuerschuldver- hältnissen (Kontenart 286).....	52
3.7 Rückstellungen für drohende Verluste (Kontenart 287).....	53
3.8 Andere Rückstellungen (Kontenart 289).....	53
4. Passive Rechnungsabgrenzung.....	54
2. Sonstige Angaben und Erläuterungen.....	55
3. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse.....	59
4. Verzeichnis der Kreistagsmitglieder	60

Anlagen zum Anhang:

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsbericht
- Schuldenübersicht
- Rückstellungsübersicht
- Übersicht über die Haushaltsausgabereste 2010

Anhang

Gemäß § 55 GemHKVO sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:

1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt,
2. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Anschaffungs- und Herstellungswerte (AHW),
4. Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
6. noch nicht gedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt angegeben werden
7. die Verpflichtung aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen und

weitere wichtige Angaben, soweit sie nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung oder der GemHKVO für den Anhang vorgesehen sind.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die GemHKVO sieht für die erstmalige Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz Sonderbestimmungen vor. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Ermittlung der Wertansätze auf der Grundlage von fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten vorzunehmen ist.

Im Folgenden werden die Bewertungsgrundsätze der wesentlichen Bilanzpositionen unter Berücksichtigung der möglichen Bewertungs- und Vereinfachungsverfahren bei Erstellung der Eröffnungsbilanz nach § 60 GemHKVO sowie nach den Hinweisen der AG Doppik zur Inventur im Land Niedersachsen kurz dargestellt.

Grundsätzlich sind Vermögensgegenstände mit dem Anschaffungs- und Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen und durch eine körperliche Bestandsaufnahme aufzunehmen, § 124 Abs. 4. S. 1 und 2 NKomVG und § 45 Abs. 1 und 2 GemHKVO.

Schulden sind gem. § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.

Und Rückstellungen werden gem. § 123 Abs. 2 NkomVG i.V.m. § 43 Abs. 2 GemHKVO in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist.

Aktivpositionen

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielles Vermögen werden alle Vermögensgegenstände bezeichnet, die nicht stofflicher Natur sind und somit nicht körperlich erfassbar. Dazu gehören Konzessionen, Lizenzen, ähnliche Rechte, geleistete Zuweisungen und -zuschüsse des Landkreises, aktivierter Umstellungsaufwand und sonstiges immaterielles Vermögen.

1.1 Konzessionen (Kontenart 001)

Hierunter wird die befristete Verleihung eines besonderen Nutzungsrechts (Straßen, Wasserläufe etc.), das der Landkreis an einer Sache hat oder das Recht zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels verstanden. Konzessionen sind nach § 45 Abs. 2 GemHKVO mit ihren Anschaffungswerten in Geldbeträgen oder geldwerten Leistungen anzusetzen und bei Abnutzbarkeit gem. § 47 Abs. 1 GemHKVO über ihre planmäßige Nutzungsdauer abzuschreiben. Für Konzessionen (= immaterielles Vermögen), welche nicht entgeltlich erworben wurden, dürfen nach § 42 Abs. 3 GemHKVO keine Aktivposten bilanziert werden.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Wittmund ergeben sich keine bilanzierungsfähigen Konzessionen.

	01.01.2011
	in EUR
Konzessionen	0,00

1.2 Lizenzen (Kontenart 002)

Hierunter sind alle käuflich erworbenen Softwarelizenzen aus dem EDV-Bereich zu berücksichtigen. Lizenzen werden mit ihren Anschaffungswerten (auch Installationskosten) angesetzt und über 4 Jahre abgeschrieben, § 45 Abs. 2 und § 47 Abs. 1 GemHKVO. Soweit es sich um Spezialanwendungen (Programme, die speziell für den Landkreis programmiert wurden) handelt, ist eine Abschreibungszeitraum von 8 Jahren anzusetzen.

Rechte an Trivialprogrammen, dies sind EDV-Programme mit einem Anschaffungswert bis 150 EUR zzgl. Umsatzsteuer, sind analog den geringwertigen Vermögensgegenständen nach § 45 Abs. 6 GemHKVO sofort als Aufwand zu behandeln (siehe R 5.5 Abs. 1 EStR).

Sofern die Anschaffungskosten einer Software über 150 EUR und bis 1.000 EUR (netto) liegen, greift die Vorschrift des § 47 Abs. 2 GemHKVO, und es ist eine Buchung in den Sammelposten vorzunehmen.

Gem. § 42 Abs. 3 GemHKVO besteht für die vom Landkreis selbst erstellte Software grundsätzlich ein Ansatzverbot in der Vermögensrechnung. Eine Aktivierung von selbst hergestellter Software wäre aber (theoretisch) über § 248 Abs. 2 HGB möglich.

Firmware ist als unselbständiger Teil der Hardware zusammen mit dieser im Sachvermögen zu aktivieren. Grundsätzlich sind jedoch System- und Anwendungssoftware aufgrund ihrer selbständigen Verwertbarkeit losgelöst von der Hardware als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Beim sog. Bundling wird die Systemsoftware zusammen mit der Hardware ohne gesonderte Berechnung erworben. Besteht in diesen Fällen nicht die Möglichkeit, das Entgelt zum Zwecke einer selbständigen Bewertung der Software aufzuteilen, ist die Software zusammen mit der Hardware wie ein einheitlicher Vermögensgegenstand des Sachvermögens zu behandeln. Anwendungssoftware gehört nur dann nicht zu den immateriellen Vermögensgegenständen, wenn sie vornehmlich allgemein zugängliche Datenbestände auf einem Datenträger verkörpert und dabei für ihre Verwendung weder aus dem Inhalt der Software resultierende wirtschaftliche Vorteile noch die Fähigkeit der Software zur Steuerung von Abläufen im Vordergrund stehen.

	01.01.2011
	in EUR
Lizenzen	95.445,17

1.3 Ähnliche Rechte (Kontenart 003)

Ähnliche Rechte sind Rechte, die nicht unter Konzessions- und Lizenzrechte fallen. Als Beispiel sei hier ein Wasserentnahmerecht zu nennen.

Anschaffungswerte sind nach § 45 Abs. 2 GemHKVO die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die angewandt wurden, um das ähnliche Recht zu erwerben. Die planmäßigen Abschreibungen richten sich nach § 47 Abs. 1 GemHKVO, soweit die Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz befindet sich lediglich 1 EUR Erinnerungswert in den ähnlichen Rechten. Es handelt sich hierbei um das Erbbaurecht beim Sportplatz Friedeburg, für welches keine Anschaffungskosten vorliegen, so dass gem. der Empfehlungen der AG Doppik zur Bewertung von Erbbaurechten nur der Erinnerungswert unter der Kontenart 003 auszuweisen ist.

01.01.2011	
in EUR	
ähnliche Rechte (Erbbaurecht Sportplatz Friedeburg)	1,00

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse (Konten 0041 – 0049)

Zuwendungen sind Hilfen finanzieller und sachlicher Art, die der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben an Dritte leistet. Damit die Aktivierung einer Zuwendung erfolgen kann, muss eine Gegenleistungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers bestehen und muss es sich gem. § 42 Abs. 4 GemHKVO um eine Investitionszuwendung handeln. Eine Investition beim Zuwendungsempfänger liegt vor, wenn der Zuwendungsempfänger die empfangene Finanzhilfe dazu einsetzt, sein Anlagevermögen langfristig zu erhöhen. Die Anschaffung von geringwertigen Vermögensgegenstände kann nicht Gegenstand einer Investitionszuwendung sein.

Eine aktivierte Investitionszuwendung ist planmäßig abzuschreiben. Die Nutzungsdauer entspricht üblicherweise der Zweckbindungsdauer. Folglich können auch geleistete Zuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände abgeschrieben werden. Die Zweckbindungsdauer darf maximal die Nutzungsdauer des zu finanzierenden Vermögensgegenstandes betragen. Sollte im Zuwendungsbescheid keine Zweckbindungsdauer festgehalten sein, wird die geleistete Zuwendung analog zu den erhaltenen Investitionszuweisungen über die Nutzungsdauer des zu finanzierenden Vermögensgegenstands abgeschrieben¹

Sollte die Zahlung der Investitionszuwendung in mehreren Abschlagszahlungen erfolgen, werden die ersten Abschlagszahlung auf dem Konto 0091000 – Anzahlungen immaterielles Anlagevermögen verbucht, welches keine Abschreibung nach sich zieht.

Beim Landkreis Wittmund werden die geleisteten Zuwendungen in 4 Zuwendungsarten differenziert:

- Konto 0041000 – Beitrag Kreisschulbaukastenbeiträge
- Konto 0042000 – Krankenhausumlage
- Konto 0043000 – geleistete Zuschüsse KMU²
- Konto 0049000 – geleistete Investitionszuschüsse und -zuweisungen.

Im Bereich der weitergegebenen Investitionszuweisungen (KMU-Zuschüsse und Feuerschutzsteuer) wurde von der Option der Nettobuchung gem. Ziff. IV. 2.3 der Hinweisen der AG Doppik zur Inventur Gebrauch gemacht. Begründet wird die Abweichung vom Bruttoprinzip mit der Zielsetzung, den Erfassungsaufwand im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz so klein wie möglich zu halten. In den Folgejahren wird auf das Bruttoprinzip gewechselt werden, um Einheitlichkeit bzgl. der Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen zu gewährleisten. Der Methodenwechsel wird mit der Einmaligkeit der Erstellung der Eröffnungsbilanz erläutert.

¹ Siehe Ziff. IV. 2.2 der Inventurhinweise der AG Doppik

² KMU – Kleine und mittlere Unternehmen

01.01.2011	
in EUR	
Beiträge Kreisschulbaukasse	509.085,87
Krankenhausumlage	7.668.120,86
geleistete KMU-Zuschüsse	153.778,86
sonstige geleistete Investitionszuweisungen	13.035.630,18
	21.366.615,77

1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand (Kontenart 005)

Laut Art. 6 Abs 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechtes und zur Änderung gemeinschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 dürfen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens (Kameralistik → Doppik), die in den Jahren des kameralen Haushalts- und Rechnungswesens vor der Umstellung angefallen sind, als Investitionen i. S. v. § 59 Nr. 24 GemHKVO und § 120 Abs. 1 NKomVG betrachtet werden. Art. 6 Abs. 11 S. 2 GemHausRNeuOG ND 2005 eröffnet die Möglichkeit, diese Ausgaben als Investition anzusehen und über Kredite zu finanzieren. Zu diesen aktivierungsfähigen Umstellungsaufwendungen können Beratungskosten, Fortbildungskosten und Personalkosten für Herstellung von EDV-Programmen gehören.

Es handelt sich um eine Bilanzierungshilfe, deren Nutzungsdauer in Anlehnung an die Bilanzierung des Geschäfts- und Firmenwertes in der Privatwirtschaft³ maximal 15 Jahre betragen kann.

Der Landkreis hat im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf die Aktivierung des Umstellungsaufwands verzichtet.

01.01.2011	
in EUR	
Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen (Kontenart 008)

Unter dieser Position werden beim Landkreis Wittmund u.a. die geleisteten Anzahlungen auf immaterielles Vermögen erfasst. Bei den geleisteten Anzahlungen auf immaterielles Vermögen handelt es sich um geldliche Vorleistungen auf noch zu erhaltende immaterielle Vermögensgegenstände bzw. um Anzahlungen des Kreises für von ihm zu leistende Investitionszuwendungen.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurden 4 Anzahlungen auf immaterielles Vermögen bilanziert, es handelte sich dabei jeweils um Anzahlungen für zukünftig zu leistende Investitionszuwendungen.

³ Siehe § 7 Abs. 1 S. 3 EStG

01.01.2011	
in EUR	
Kofinanzierungsanteil Förderschwerpunkt Breitband	47.265,38
Anzahlung geleistete Investitionszuweisung Haltestelle Holtgast	92.265,00
Anzahlung geleistete Investitionszuweisung Haltestelle Werdum	69.200,00
Anzahlung KMU-Zuschuss M&S	2.235,00
	210.965,38

2. Sachanlagen

Unter den Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände erfasst. Dabei wird eine Trennung zwischen unbeweglichem und beweglichem Sachanlagevermögen vorgenommen. Bei dem unbeweglichen Sachanlagevermögen stellen die öffentlichen Liegenschaften einen großen Teil des Vermögens dar, die im Wesentlichen in unbebaute und bebaute Grundstücke zu unterteilen sind.

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Kontenarten 011, 012, 013 und 019)

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Der Kontenplan unterteilt die unbebauten Grundstücke in Grünflächen, Ackerland, Wald und Forsten sowie sonstige unbebaute Grundstücke.

Die Erfassung der unbebauten Grundstücke erfolgt auf Grundlage der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK), siehe hierzu auch die ausführlichen Erläuterungen im Praxishandbuch. Der Grundstücksbegriff stellt dabei auf die wirtschaftliche Einheit ab, so dass mehrere „bürgerlich-rechtliche“ Einzelgrundstücke bzw. Flurstücke, aber auch nur ein Teil eines Flurstückes, ein Grundstück im Sinne des Bewertungsrechtes bilden können. Die Zuordnung der Flächen zu den Unterpositionen (wie Grünland) orientierte sich zum einen an der tatsächlichen Nutzung und zum anderen an der möglichen Nutzung, die sich aus der Klassifizierung der Flächen in dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) ergibt.

Der unbebaute Grund und Boden ist grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungswerten zu bewerten. Um den Erfassungsaufwand bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, greift die Regelung des § 60 Abs. 6 GemHKVO. Danach können Grundstücke, welche vor dem Jahr 2000 erworben worden sind, mit dem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert. Diese Vereinfachungsregelung wurde vom Landkreis Wittmund genutzt.

Die Zeitwertansätze erfolgten in der Regel nach den vom Gutachterausschuss herausgegebenen Bodenrichtwerten zum 31.12.1999. Zudem wurden die Empfehlungen der AG Doppik zur Bewertung kommunalnutzungsorientierten Vermögens aus den Hinweisen zur Inventur aufgegriffen.

Anhang zur NKR-Eröffnungsbilanz des Landkreises Wittmund

Erwerb von Grundstücke vor dem Jahr 2000
Grundstücksfläche (m ²) X Bodenrichtwert 2000 +/- Zu- und Abschläge - Erschließungskosten = Ansatz in der Vermögensrechnung

Dieses Bewertungsverfahren entspricht dem mittelbaren Vergleichswertverfahren der § 15 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 WertV. Dabei ist zu beachten, dass die Bodenrichtwerte 2000 zumeist in DM angegeben sind und somit eine Umrechnung mit dem amtlichen Kurs von 1,95583 zu erfolgen hat. Es darf nicht der aktuelle Bodenrichtwert zugrunde gelegt werden.

Grundstücksart	Ansatz
Grünflächen	
* Parkanlagen	30% des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, Aufwuchs pauschal mit 6,5 €/qm als Festwert berechnet
* Wasserflächen (nicht fischereiwirtschaftlich genutzt)	0,10 EUR/qm oder Ankaufswert
* Wald- und Forstflächen (nicht forstwirtschaftlich genutzt)	0,10 EUR/qm oder Ankaufswert
* Brach- und Unland	0,10 EUR/qm oder Ankaufswert
* Moor- und Naturschutzflächen	0,10 EUR/qm oder Ankaufswert
Ackerland	Bodenrichtwert oder Ankaufswert
Sonstige unbebaute Grundstücke	außerorts: landwirtschaftlicher Bodenrichtwert oder Ankaufswert innerorts: Bodenrichtwert der umliegenden Grundstücke oder Ankaufswert

2.1.1 Grünflächen (Konto 0111000)

Die Grünflächen beinhalten eine Parkanlage (Stadtspark), Unland bzw. Geringstand, Wasser- und Waldflächen, welche im kommunalen Besitz sind und nicht wirtschaftlich genutzt werden, Moore und Naturschutzgebiete.

2.1.2 Ackerland (Kontenart 012)

Unter dieser Bilanzposition sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen auszuweisen. Der Landkreis Wittmund hat Ackerland- und Weidelandflächen verpachtet.

Zum Ackerland zählen aber auch Kleinflächen, die von der nachbarschaftlichen Landwirtschaft mitbenutzt werden oder deren Mitnutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden kann und die in GIS als land- und forstwirtschaftliches Vermögen qualifiziert werden und im Rahmen der tatsächlichen Nutzung als Ackerland oder Grünfläche gewidmet sind.

Wegeflächen, die gemäß tatsächlicher Nutzung in GIS extra ausgewiesen werden, aber als Nebenfläche des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft klassifiziert werden, sind ebenfalls dem Ackerland zugeordnet. Es handelt sich dabei zumeist um reine Feldwege, die maximal einen Zu-

gang zum öffentlichen Verkehr ausweisen und ansonsten Acker- und Weideflächen miteinander verbinden.

2.1.3 Wald, Forst (Kontenart 013)

Diese Bilanzposition wird beim Landkreis Wittmund nicht genutzt, da die im Eigentum des Landkreises Wittmund befindlichen Wälder bzw. Waldstücke nicht kommerziell genutzt werden, sondern maximal Erholungszwecken dienen. Die entsprechenden Flächen sind dem Posten Grünland zugeordnet.

2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke (Kontenart 014)

Diese Bilanzposition stellt ein Sammelbecken für die anderen nicht unter Grünflächen, Ackerland und Waldflächen erfassten unbebauten Grundstücke dar.

Zu den Bilanzpositionen im Einzelnen:

	01.01.2011
	in EUR
Grünflächen	1.142.312,78
Ackerland	281.523,60
Wald, Forst	0,00
Sonstige unbebaute Grundstücke	196.316,06
	1.620.152,44

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Kontenarten 021, 022, 023, 024, 025 und 029)

Bei den bebauten Grundstücken werden Grund und Boden sowie die aufstehenden baulichen Anlagen getrennt bewertet. Dabei ist nach dem Kontenplan eine Unterscheidung nach der Nutzung der aufstehenden Gebäude vorzunehmen. Es wird zwischen den bebauten Grundstücken mit Wohnbauten, mit sozialen Einrichtungen, mit Schulen, mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen, mit Gebäuden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden differenziert.

Grundsätzlich sind die bebauten Grundstücke mit ihren Anschaffungs- und Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen. Für die Erstellung der ersten Bilanz können aber die auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwerte am Stichtag der Eröffnungsbilanz angesetzt werden, § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG für Gebäudebewertung und § 60 Abs. 6 GemHKVO für Grundstückbewertung.

Bei den kommunalnutzungsorientiert bebauten Grundstücken (z.B. Kreishaus, Schulen, Sporthallen, Feuerwehrgerätehäuser) ist für die Wertermittlung (Zeitwertermittlung) entscheidend, dass in der Regel für die aufstehenden Gebäude kein Grundstücksmarkt vorhanden ist. Wohngebäude und vermietete Büro- und Geschäftsgebäude sind dagegen als marktfähig anzusehen. Der Landkreis Wittmund verfügt über zwei Grundstücke mit Wohnbauten, eines im Rahmen eines Erbbauvertrages (An der Leide in Wittmund) und eines auf dem Schulhofgeländes des Schulzentrums Esens. Im Gegensatz zu dem Haus in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes in Esens befindet sich das Wohnhaus „An der Leide 1“ nicht im Eigentum des Landkreises Erbbaugeber). Zudem

Anhang zur NKR-Eröffnungsbilanz des Landkreises Wittmund

vermietet der Landkreis noch ein Geschäftshaus. Dabei handelt es sich um ein Ärztehaus mit angeschlossener orthopädischer Werkstatt neben dem Gelände der Krankenhaus Wittmund gGmbH.

Daher ist bei den kommunalnutzungsorientierten Grundstücken der Grund und Boden mit 25 % des aktuellen Bodenrichtwertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage angesetzt worden, siehe auch Ziff.III. 2.1.1.2 der Hinweise zur Inventur der AG Doppik.

Folgende Werte wurden im Rahmen der Grundstücksbewertung angesetzt:

Nutzungsart	Ansatz
Grundstück mit Wohnbau im Rahmen eines Erbbauvertrages (Landkreis ist Erbbaugeber)	im Falle der Erbbaurechtsverträge des Landkreises Wittmund: 10 % der Bodenrichtwertes, siehe Vorschlag der AG Doppik zur Bilanzierung und Bewertung von Erbbaurechten
Grundstück mit Wohnbau auf Schulhofgelände	25 % des Bodenrichtwertes
Grundstück mit Schulbau und Schulsporthalle	25% der Bodenrichtwertes
Grundstücke mit Sportanlagen: a) Grundstück mit Tennishalle des TuS Esens (Erbbaurecht) b) Grundstück mit Vereinsheim TuS Esens (Erbbaurecht) c) Grundstück mit Stadion Wittmund d) Grundstücke mit Sportplätzen	a) und b): 25 % des Bodenrichtwertes für Ermittlung des Zeitwertes nach § 60 Abs. 6 GemHKVO und davon 10 % gemäß Vorschlag des AG Doppik zur Bilanzierung und Bewertung von Erbbaurechten c): unmittelbarer Vergleichswert d) 25) des Bodenrichtwertes
Grundstück mit sonstigem Dienst-, Geschäfts- und anderem Betriebsgebäude	25% des Bodenrichtwertes.
Vermietetes Geschäftshaus (Ärztehaus)	Ankaufswert, da nach 2000 erworben

Zusätzlich wurden in Einzelfällen noch Abschläge für mögliche Baulasten auf beeinträchtigten Grundstücksteilflächen vorgenommen. Die Abschläge orientieren sich an den Vorschlägen zur Berücksichtigung von Nachteilen durch Wegerechte aus dem Buch „Rechte und Belastungen bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken“ von Kröll und Hausmann aus dem Jahr 2006.

Anhang zur NKR-Eröffnungsbilanz des Landkreises Wittmund

Vorschläge zu Berücksichtigung von Nachteilen durch Wegerechte		
Ausmaß der Nutzungseinschränkung und Immissionsbelastungen		Abschlag vom BRW des belasteten Grundstücks
gering	<ul style="list-style-type: none"> * Wegerecht verläuft am Rand des Grundstücks * Wegerecht nimmt nur einen Bruchteil des Gesamtgrundstücks ein (< 15%) * bauliche Nutzbarkeit nicht eingeschränkt * keine wesentlichen Immissionen zu erwarten 	1 - 5%
vertretbar	darüber hinausreichende Nachteile: <ul style="list-style-type: none"> * Wegerecht nimmt einen größeren Teil ein (> 15%) * bauliche Nutzbarkeit ist teilweise eingeschränkt 	6 – 20 %
erheblich	darüber hinausreichende Nachteile: <ul style="list-style-type: none"> * Wegerecht verläuft im zentralen Bereich des Grundstücks * starke Einschränkung der baulichen Nutzbarkeit * störende Immissionen zu erwarten 	21 - 40%
nicht vertretbar	darüber hinausreichende Nachteile: <ul style="list-style-type: none"> * bauliche Nutzbarkeit kaum noch möglich erhebliche störende Immissionen zu erwarten 	41 - 90%

Die Bewertung der aufstehenden Gebäude erfolgte nach dem Sachwertverfahren. Dabei wurden entsprechend dem Gebäudetyp die Normalherstellungskosten (NHK 2000) zu Grunde gelegt und entsprechend indiziert.

Anbauten wurden nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt als selbständige Gebäudeteile separat erfasst und bewertet. Im Falle von Gebäudeaufstockungen wurde ein durchschnittliches fiktives Baujahr auf Basis der Quadratmeter ermittelt.

Umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen, die eine wesentliche Wertverbesserung darstellen, wurde dadurch Rechnung getragen, dass eine neue wirtschaftliche Restnutzungsdauer und somit ein neues fiktives Baujahr ermittelt wurde. Dies geschah mit Hilfe des von der Kreissparkasse Köln und diversen Gebietskörperschaften entwickelten Schemas zur „Ermittlung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer bei Gebäuden“, welches in Nordrhein-Westfalen bei Einführung der Doppik entwickelt wurde. Als Bewertungsstichtag für die Ermittlung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer wurde hier jeweils der 01.01. des dem Bau folgenden Jahres angesetzt.

In Einzelfällen wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Dies trifft zum einen auf den Tonnenhof im Brink 9 – 11 in Wittmund, aber auch auf das Ärztehaus im Dohuser Weg in Wittmund und auf den im Eigentum des Landkreis Wittmund befindlichen Teil der Inselschule Spiekeroog.

Im Falle des Tonnenhofs sind die Ist-Herstellungskosten vorhanden, sie sind den bereits geprüften Anlagekarten der kostenrechnerischen Einrichtung Abfallwirtschaft entnommen, Ziff. 1.3 und Ziff. III. 3 der Hinweise zur Inventur der AG Doppik. Für das Ärztehauses liegen der Kaufvertrag und die entsprechende Anschaffungsnebenkostenrechnungen vor. Das Ärztehaus ist 2000 inkl. Grund und Boden gekauft worden, und die Nebenkosten wurden anhand der prozentualen Verteilung zwischen Grundstückskosten und Herstellungskosten des Gebäudes aufgeteilt. Die Inselschule Spiekeroog wird im Erdgeschoss anteilig von der Gemeinde Spiekeroog als Grundschule und vom Landkreis Wittmund als Haupt- und Realschule genutzt. Die Anschaffungs- und Herstellungswerte der Schule sind aus einer Abrechnung des Landkreises Wittmund mit der Gemeinde Spiekeroog

über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten für den Neubau und die Einrichtung der Inselschule Spiekeroog vom 29.06.2000 entnommen und werden prozentual anhand der Nutzflächen auf Gemeinde und Landkreis verteilt.

Die Wertminderung wegen Alters bestimmt sich nach dem Verhältnis von Restnutzungsdauer zu Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlagen; sie wird in einem Vomhundertsatz des Herstellungswertes ausgedrückt.

Außenanlagen wie Parkplätze, Blumenbeete, Teiche, Fahrradständer, Schulhöfe und Spielgeräte sind nicht extra bilanziert und bewertet, sondern in einem pauschalen Aufschlag auf den Wiederbeschaffungswert eines Gebäudes nach NHK2000 enthalten. Die Ausnahmen bilden umfangreichere Außenanlagen bei Schulen wie Kleinspielfelder und Amphitheater. Sie sind unter den Aufbauten bei Schulen erfasst, soweit sie wesentlich sind, beziffert werden können und im Rahmen des Vermögenshaushaltes finanziert worden sind. Zudem sind 2 Wartehallen im Schulzentrum Wittmund separat aktiviert worden, da entsprechende Unterlagen zu den Anschaffungs- und Herstellungswerten vorliegen und sie nicht direkt zu den Außenanlagen einer einzelnen Schule gehören. Gleiches gilt für zwei Parkplätze am Dohuser Weg, welche nicht direkt einem Dienst-, Geschäfts- oder Betriebsgebäude zugeordnet werden können. Es handelt sich hierbei um zentrale Parkplätze für die Kreisangehörigen.

Folgende Werte wurden ermittelt.

	01.01.2011
	in EUR
Grund und Boden (ohne Erbbaurechtsgrundstücke)	7.103.239,23
Erbbaurechtsgrundstücke	6.659,10
Gebäude	47.024.436,55
Sonstige Aufbauten Schulen	70.265,54
Sonstige Aufbauten Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	339.414,62
Sonstige Aufbauten sonstige Dienst, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude	27.447,52
	54.571.462,56

2.2.1 Grundstücke mit Wohnbauten (Kontenart 021)

Erfasst wird hier der Grund und Boden der sich im Eigentum des Landkreises Wittmund befindet, dessen zugehörige Gebäude jedoch von Privatpersonen bewohnt sind. Es handelt sich um zwei Grundstücke. Auf dem Grundstück „Walpurgisstraße 13 in Esens“ befindet sich ein Wohnhaus mit daran angrenzendem Gerätehaus, welches auf dem Schulgelände des Schulzentrums Esens liegt und an privat vermietet wird. Das nebenstehende Gerätegebäude wird aufgrund der Geringfügigkeit der Fläche ebenfalls zu dem Grundstücken mit Wohnbauten gezählt. Das zweite Grundstück „An der Leide 1 in Wittmund“ ist von Privatpersonen bebaut und mit einem Erbbaurecht belastet.

2.2.2 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen (Kontenart 022)

Die Kontenart (022) wird im Landkreise Wittmund nicht geführt. Die örtlichen Kindergärten werden von den Gemeinden betrieben.

2.2.3 Grundstücke mit Schulen (Kontenart 023)

Die Grundstücke mit Schulen beinhalten den Grund und Boden der Schulen, sowie alle Schulgebäude mit zugehörigen Garagen und die Sporthallen der Schulen. Als Schulgebäude im Landkreis Wittmund sind die Haupt- und Realschulen in Friedeburg (Schule Altes Amt Friedeburg), in Westerholt und in Esens (Herbert-Jander-Schule und Carl-Gittermann-Realschule), die Förderschulen in Esens (Christian-Wilhelm-Schneider-Schule) und in Wittmund, die Berufsbildende Schule in Wittmund und deren Außenstelle in Esens sowie die KGS Wittmund (Alexander-von-Humboldt-Schule) zu nennen.

Auch die Hausmeisterwohnungen als eigenständige Gebäudeteile der KGS Wittmund und der Haupt- und Realschule Westerholt wurden unter diese Grundstücksart subsumiert, da sie jeweils unmittelbar an das Schulgebäude angrenzen bzw. in das übrige Schulgebäude integriert sind und mit wenigen Umbaumaßnahmen zu Lehrerzimmer, Sekretariat etc. umfunktioniert werden können.

2.2.4 Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (Kontenart 024)

Hierzu gehören der Grund und Boden der Kultureinrichtungen, Sportplätze und Gartenanlagen, soweit diese bebaut sind, und die darauf stehenden Gebäude und Aufbauten. Im Landkreis Wittmund fallen drei Flächen unter diese Grundstücksart, da sie im klassischen Sinn bebaut sind. Es handelt sich dabei um zwei Erbbaugrundstücke, die vom TuS Esens mit einer Tennishalle und einem Vereinsheim bebaut worden sind. Als drittes Grundstück ist das Stadion Wittmund zu nennen. Es ist mit einem Stadiongebäude / Umkleidegebäude und einer Tribüne bebaut.

Als übrigen Flächen dieser Grundstücksart sind Tennis-, Mehrzweck- und Sportplätze benennen, die mit Laufbahnen, Rasenplätzen, Sprunggruben etc. bestückt sind.

2.2.5 Grundstücke für Bandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Kontenart 025)

Erfasst wurden hier die Gebäude der Feuerwehrtechnischen Zentrale, bestehend aus Ursprungsbau und Anbau eines Öllageraums, sowie der zugehörige Grund und Boden in der Fuhrmannstraße 5 in Wittmund.

2.2.6 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäuden (Kontenart 026)

Hierzu gehören der übrige Grund und Boden mit aufstehenden Gebäuden. Dies sind im Landkreis Wittmund das Kreishaus mit seinem Anbau und den 7 Garagen, das Verwaltungsgebäude II (ehemaliges Krankenhaus) mit seinem Anbau und den Nebengebäuden Waschhaus und Garagen für den Rettungsdienst, das Verwaltungsgebäude III (Bauamt), das Verwaltungsgebäude IV (ehemaliges Schwesternwohnheim), die Gebäude der KVHS in der Finkenburgstraße in Wittmund und der Tonnenhof im Brink 9 – 11 in Wittmund. Der Tonnenhof ist Bestandteil der kostenrechnerischen Einheit „Abfallwirtschaft“. Seine Herstellungskosten sind den bereits geprüften Anlagekarten der Abfallwirtschaft entnommen. Weil der dortige Anlagennachweis keine Unterscheidung zwischen Grund und Boden sowie Gebäude vornimmt, wird das komplette Grundstück inkl. Gebäude unter einem Anlagegut erfasst und über 20 Jahre abgeschrieben, gleichwohl Grundstücksflächen nicht abnutzbar sind. Diese Herangehensweise ist über den Vermerk „Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen in den kostenrechnerischen Einrichtungen Rettungsdienst und Abfallwirt-

schaft“ vom 28.03.2012, mit gezeichnet vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund, und die Ziff. 1.3 der Hinweise zur Inventur der AG Doppik gedeckt.

Gemäß der Unterscheidung der bebauten Grundstücke nach Nutzungsart konnten folgende Beträge errechnet werden:

	01.01.2011
	in EUR
Grund und Boden mit Wohnbauten	11.474,86
Gebäude / Aufbauten bei Wohnbauten	11.022,62
Grund und Boden mit Schulen	4.170.218,83
Gebäude / Aufbauten bei Schulen	37.900.642,34
Turn- und Sporthallen bei Schulen	4.003.553,26
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	2.479.918,38
Gebäude / Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen	339.414,62
Grund und Boden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	33.995,68
Gebäude / Aufbauten für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	494.726,36
Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	414.290,70
Gebäude/ Aufbauten bei sonstige Dienst, Geschäfts- und andere Betriebsgebäuden	4.712.205,03
	54.571.462,56

2.3 Infrastrukturvermögen (Kontenarten 031 - 039)

Der Begriff des Infrastrukturvermögens ist nicht in einer speziellen Rechtsnorm der haus- und kasernenrechtlichen Vorschriften erläutert. Er umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion für den öffentlichen Gemeingebrauch bestimmt sind. Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Brücken, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, wie Kläranlagen, Strom- und Gasleitungen, sowie Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Neben diesen Aufbauten auf Grund und Boden werden auch die Grundstücke als solche und die grundstückgleichen Rechte dem Infrastrukturvermögen zugeordnet. Der Kreis verwendet nur die Kostenarten 031, 032 und 035.

2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (Kontenart 031)

Grundsätzlich sind Grund und Boden mit Anschaffungswerten zu bilanzieren. Es gilt jedoch die Regelung des § 60 Abs. 6 GemHKVO, wonach Grund und Boden, welcher vor 2000 erworben oder übertragen worden ist, auch mit einem Zeitwert angesetzt werden kann, der sich am Bodenrichtwert für das Jahr 2000 orientiert, wenn die Ermittlung der Anschaffungswerte unvertretbar aufwendig wäre.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat der Landkreis Wittmund von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht. Grundflächen des Infrastrukturvermögens, welche vor dem Jahr 2000 angeschafft oder unentgeltlich übertragen worden sind, sind im planungsrechtlichen Innen- und Außenbereich mit 10 % des jeweiligen Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke angesetzt worden, mindestens jedoch 1,00 Euro je qm. Siehe hierzu auch die Empfehlungen der AG Doppik in den Hinweisen zur Inventur, Ziff. III. 2.1.1.1.

2.3.2 Brücken und Tunnel (Kontenart 032)

Mit der Bewertung der Brücken im Landkreis Wittmund ist eine Ingenieurbüro beauftragt worden. Dabei sind die Brücken des Landkreises Wittmund, soweit möglich, mit ihren fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet worden. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass hier unter den Anschaffungs- und Herstellungskosten auch die Auftragssummen aus den Brückenwerkbücher verstanden worden ist. Diese Vereinfachung konnte nach Rücksprache mit dem Landesamt vorgenommen werden, da dieses bestätigt hat, dass die tatsächlichen Abrechnungssummen in der Regel nicht gravierend von den Auftragssummen abweichen.

Soweit keine Anschaffungs- und Herstellungswerte ermittelt werden konnten, erfolgt eine Bewertung mit dem rückindizierten Zeitwert, §124 Abs. 4 S. 3 NKomVG. Dazu sind die Zeitwerte der Brücken auf der Grundlage der vom Innovationsring NKR-SH entwickelten Handlungsempfehlungen zur Vermögenserfassung und Bewertung ermittelten Pauschalsätze für Brücken errechnet worden.

Es galten folgende Werte:

Fläche in qm	Pauschalwert (EUR/qm)
< 1.000 qm	2.250 EUR
> 1.000 qm	1.700 EUR

Auf die Anschaffungs- und Herstellungswerte sind anschließend noch 15% für die Nebenkosten aufgeschlagen worden.

Tunnel befinden sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises Wittmund.

2.3.3 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrlenkungsanlagen (Kontenart 035)

Unter diese Bilanzposition werden alle baulichen Anlagen der öffentlichen Wegflächen subsumiert, die für den öffentlichen Verkehr in Form von Fahrzeugen oder Fußgängern errichtet werden. Dabei können die Bewertungskomponenten nicht nur eine komplette Straße, sondern auch Straßenabschnitte oder Knotenpunkte sein. Schilder, Ampeln etc., welche der Verkehrsführung dienen, stellen die Verkehrlenkungsanlagen dar.

Unter diesem Posten sind beim Landkreis Wittmund alle Aufbauten der Kreisstraßen und der anliegenden Radwege bewertet worden. Aufbauten von Weg- und Straßenstücken in Gemeinden wurden nicht bewertet, da für sie keinerlei Unterlagen vorliegen, sie im Rahmen der Unterhaltungspflicht bereits in den Verantwortungsbereich der Gemeinden fallen und sie eigentlich im nächsten Schritt komplett an die Gemeinden übertragen werden müssten.

Straßen, Wege und Plätze sind grundsätzlich mit ihren fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten zu aktivieren. Ist die Eruiierung dieser Werte nicht oder nur mit erheblichen Aufwand möglich, kann nach § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG der rückindizierte Zeitwert als Anschaffungs- oder Herstellungswert in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden.

Für die Radwege konnten zumeist die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden. Im Bereich des Kreisstraßen hat der Landkreis Wittmund größtenteils die Möglichkeit des Ansatzes der rückindizierten Zeitwerte in Anspruch genommen. Gleiches gilt für Radwegbaumaßnahmen, welche Mitte der 80er Jahre in Zusammenhang mit Straßenausbaumaßnahmen durchgeführt worden sind. Da die Arbeiten und Rechnungen nicht nach Maßnahmen bzw. Bereichen getrennt worden sind, wurden hier anstelle der tatsächlichen Herstellungswerte gem. Rechnungen ebenfalls Zeitwerte angesetzt.

Mit der Bewertung der Straßen mit Zeitwerten wurde ein Fachbüro, die GSA – Gesellschaft für Straßenanalyse, beauftragt. Der Ansatz der rückindizierten Zeitwerten erfolgte im Rahmen des Knoten-Kanten-Modells, dabei wurden auf Grundlage von Zustandsbewertungen das fiktive Baujahr ermittelt, die Flächen mit Vergleichswerten für einzelne Bauklassen und Zustandskennzahl bewertet und anschließend auf das Baujahr rückindiziert.

Grundlage für die im Landkreis Wittmund durchgeführte Bewertung der Kreisstraßen nach dem Knoten-Kanten-Modell war die visuelle Zustandsbewertung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aus 2005. Die visuellen Zustandsbetrachtungen werden alle 10 Jahre mittels eines beauftragten Ingenieurbüros durchgeführt.

Diese Zustandszahlen wurden zunächst von der GSA in 5 Schadensmerkmale nach E-EMI (Empfehlungen für das Erhaltungsmanagement von Innerorts-Straßen) umgewandelt. Die kritischen Schadensarten nach E-EMI sind Spurrillen, allgemeine Unebenheiten, Risse, Oberflächenschäden und Flickstellen. Die Bewertung der 5 Schadensarten erfolgte jeweils wie folgt:

Prozent/Note	Bewertungssatz
Beispiel: Schadensart: Risse	
5	100 %
15	65 %
100	30%

Der Ermittlung der anschließenden Zustandsziffer des Abschnitts lag folgende Gewichtung zugrunde:

- 15%, für Spurrillen,
- 15% für Allgemeine Unebenheiten,
- 25% für Risse,
- 25% für Oberflächen,
- und 20% für Flickstellen.

Durch Multiplikation von Zustandsziffer mit der Abschreibungsdauer von Kreisstraßen (= 25 Jahre gem. Anlage 19 des Ausführungserlasses zur GemHKVO) wurde die Restnutzungsdauer berechnet und damit das fiktive Baujahr des Abschnittes. Im Anschluss wurde das fiktive Baujahr um 5 Jahre zurückgesetzt, weil die Zustandsbewertung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bereits in 2005 erfolgte, die Eröffnungsbilanz aber erst zum 01.01.2011 erstellt wird. Mit dieser Vorgehensweise wurde eine größere Annäherung an die Zustandsmerkmale 2005 erzielt.

Die Fläche des Straßenabschnittes wurde mit einem auf das Jahr 2000 rückindizierten vom Niedersächsischen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Aurich für das Jahr 2008 ermittelten Vergleichswert der jeweiligen Bauklasse multipliziert, um die Anschaffungskosten nach Zustand zu errechnen. Der Straßenbaukatalog der Landesbehörde für Straßenbau unter-

scheidet dabei zwischen den Kosten für Straßenbau und den Kosten für den Seitenraum und Entwässerung, wobei es sich beim „Seitenraum und Entwässerung“ im wesentlichen um die zugehörigen Entwässerungsgräben einer Straße handelt. Da im Landkreis Wittmund in den letzten 15 Jahren keine neuen und damit aktivierungsfähigen Gräbern erstellt worden sind, erfolgte eine Kürzung der Kostensätze um die anteiligen Kosten für Seitenraum und Entwässerung. Damit wurden die folgenden Vergleichswerte angesetzt:

Straßenfläche (reine Kosten für Straßenbau)		
Bauklasse	Vergleichswert 2008 (EUR/qm) ohne Straßenseitenräume und Entwässerung	auf das Jahr 2000 rückindizierter Vergleichswert (2008 = 115,6%)
III	51,58	44,62
IV	44,47	38,47
V	36,89	31,91
VI	35,88	31,03
Radwegflächen		
freie Strecke	71,00	61,42
Ortsdurchfahrt	126,00	109,00

Straßen mit einer Zustandsziffer kleiner 60 wurden per Fiktion als abgeschlossen betrachtet, da sich bereits 40% ihres Volumens in desolatem Zustand befinden. Für sie wurde eine Erinnerungswert von 1,00 EUR angesetzt.

Es erfolgte keine separate Erfassung von Verkehrslenkungsanlagen, weil sie in den ermittelten Kosten je Straßenabschnitt bereits enthalten sind.

Das Infrastrukturvermögen der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

01.01.2011	
in EUR	
Grund und Boden (ohne Erbbaurechtsgrundstücke)	4.321.172,18
Brücken	1.511.881,67
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	19.996.963,51
	25.830.020,36

2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden (Kontenart 041)

Zu diesem Bilanzposten gehören Gebäude und Bauten, die sich auf fremdem Grund und Boden befinden. Das Rechtsverhältnis zwischen der Kommune als Eigentümer des Bauwerks und dem Eigentümer des Grund und Bodens fußt auf einer vertraglichen Grundlage und steht damit im Gegensatz zu den grundstücksgleichen Rechten bei denen ein dingliches Recht aufgrund einer Grundbucheintragung besteht.

Zu den Bauten auf fremden Grundstücken gehören im Landkreis Wittmund zum einen die beiden Müllumschlagstationen auf den beiden Inseln, welche auf gemeindlichem Grund und Boden stehen, und die Gebäude im Wittmunder Wald (Hohe Hahn), ehemalige Torpedolager, welche sich auf dem Grund und Boden des Bundes befinden.

Grundsätzlich sind Bauten auf fremden Grundstücken mit ihren fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren, § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG. Es gilt aber auch bei den Bauten auf fremdem Grund und Boden der § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG, wonach bei Erstellung der Eröffnungsbilanz ein rückindizierter Zeitwert angesetzt werden darf, sofern die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können.

Die Müllumschlagstationen und ihre Außenanlagen sind im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit ihren fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß den vorliegenden Anlagekarten des Abfallwirtschaftsbetriebs bewertet worden. Das Anschaffungskostenprinzip fand auch Anwendung auf die 9 Gebäude / Lagerbauten des Geländes „Hohe Hahn“, welche im Rahmen der Kaufvertrags von 1992 in das Eigentum des Landkreises übergegangen sind. Später erstellte Bauten und Anbauten sind hingegen mit ihrem nach NHK2000 ermittelten Zeitwert angesetzt worden.

01.01.2011	
in EUR	
Bauten auf fremden Grund und Boden	661.662,73

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Kontenarten 051 und 055)

Zu diesem Bilanzposten sind Gegenstände aller Art zu zählen, deren Erhalt hinsichtlich ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Interesse liegen. Sie haben zumeist keinen bestimmten praktischen Nutzen oder Zweck. Zu ihnen gehören bspw. Gemälde, Skulpturen, Sammlungen, Antiquitäten, aber auch Baudenkmäler und Bauwerke. Beherbergt das Bauwerk jedoch die Verwaltung (wie das Kreishaus im Landkreis Wittmund) ist es unter der Position „2.2 - Bebaute Grundstücke“ bzw. „2.4 - Bauten auf fremden Grundstücken“ anzusetzen.

Die im Besitz des Landkreises Wittmund befindlichen Kunstgegenständen wurden im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz jeweils mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet.

01.01.2011	
in EUR	
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	20,00

2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (Kontenarten 061 und 062)

Maschinen und technische Anlagen sind Vermögensgegenstände, die unmittelbar der kommunalen Leistungserstellung dienen. Sie sind selbständig bewertbar und nicht fest mit einem Gebäude verbunden. Unter Maschinen sind dabei Geräte zu verstehen, die Energie umwandeln, menschliche Arbeitsleistung ersetzen oder menschliche Arbeitsleistung unterstützen, wogegen es sich bei technischen Anlagen zumeist um eine Kombination mehrerer Maschinen handelt. Als Beispiele für Maschinen sind Druckmaschinen, Transformatoren und Hochöfen zu nennen, Krananlagen und Umspannwerke sind beispielhaft für die technischen Anlagen.

Fahrzeuge sind solche Vermögensgegenstände, die Personen und Gegenstände befördern. Hierzu zählen Kraftfahrzeuge, Anhänger, Fahrräder, aber auch Spezialfahrzeuge der kommunalen Beförderung wie Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge. Bei Spezialfahrzeugen ist zu berücksichtigen, dass diese meist mit umfangreicher Zusatzausstattung (Atemschutzgeräte, Tragen, ...) versehen sind. Diese sind, soweit selbständig nutzbar, gem. dem Grundsatz der Einzelbewertung getrennt zu bilanzieren. Dagegen sind unselbständige Ausstattungselemente (fest mit Wagen verbunden) mit dem Fahrzeug zu aktivieren.

Die Bewertung dieser Position erfolgte grundsätzlich zu fortgeführten historischen Anschaffungskosten, es sei denn die Vereinfachungsregelungen des § 60 Abs. 2 und Abs. 3 GemHKVO griffen.

01.01.2011	
in EUR	
Fahrzeuge	157.682,93
Maschinen und technische Anlagen	133.763,99
	291.446,92

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere (Kontenarten 071, 072, 076 und 075)

Alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Verwaltungsbetrieb und nicht der Herstellung einzelner kommunaler Produkte dienen, zählen zur Betriebs- und Geschäftsausstattung. Hierbei handelt es sich zumeist um Einrichtungsgegenstände in Büros und Schulen wie Stühle, Tische, Tafeln etc., aber auch Kuvertier- und Frankiermaschinen, Werkzeuge und Telefonanlagen.

Auch die Sammelposten zählen zur Betriebs- und Geschäftsausstattung. Es handelt sich hierbei um bewegliche, selbständig nutzbare und abnutzbare Vermögensgegenstände, die einen Anschaffungs- oder Herstellungswert von mehr als 150,00 EUR ohne Umsatzsteuer aber nicht über 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer ausweisen.

Betriebsvorrichtungen sind Maschinen, technische Anlagen und sonstige Vorrichtungen, die unmittelbar dem Betrieb, hier der Erfüllung der kommunalen Aufgabe dienen, und nicht in einem einheitlichem Nutzungszusammenhang mit einem Gebäude stehen. Sie sind von Grundstück und Gebäude getrennt, als eigenständige Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Betriebsvorrichtungen gelten per Definition im Steuerrecht R 7.1 Abs. 3 EStR als beweglich, auch wenn sie baulich mit Grund und Boden oder Gebäude verbunden sind. Als Beispiele für Betriebsvorrichtungen sind Lastenaufzüge, Klimaanlage, Flutlichtanlagen und Springböden in Turnhallen aufzuzählen. Da sie gem. den Zuordnungsvorschriften des kommunalen Haushaltsrecht unter der Kontenart 071 auszuweisen sind, gehören sie zur Bilanzziffer „Betriebs- und Geschäftsausstattung“.

Grundsätzlich sind Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Betriebsvorrichtungen, Pflanzen und Tiere wie alle Vermögensgegenstände mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat sich der Landkreis Wittmund jedoch die Vereinfachungsregeln des § 60 Abs. 2 und Abs. 3 GemHKVO zunutze gemacht. Folglich wurden nur die Ausstattungen aktiviert, die über der 5.000 EUR Wertaufgriffsgrenze lagen und noch nicht abgeschrieben waren. Es wurde nicht die Möglichkeit der Erfassung standardisierter Büro- und Klassenausstattungen zu Sachgesamtheiten angewandt, da die Ansicht vertreten wurde, dass aus solchen Standardzimmern problemlos Gegenstände entfernt werden können und später nicht wieder hinzugefügt werden.

Sobald es sich jedoch um Spezialeinrichtungen eines bestimmten Raumes wie die eines Physik-Raumes mit speziellen Tischen, Stühlen und Anschlüssen oder wie die einer Mensa handelte, deren Stühle und Tische vom „normalen Bild“ abwichen, und deren Einrichtungsgegenstände in zeitlichem Zusammenhang zueinander angeschafft worden waren, wurden Sachgesamtheiten gebildet und diese über die Nutzungsdauer von 13 Jahre für Schuleinrichtungen abgeschrieben. Wobei jedoch auch hier die Aktivierung voraussetzte, dass die Sachgesamtheit als solche nicht bereits abgeschrieben war. Dabei werden auch Vermögensgegenstände, welche einen Einzelwert von über 150,00 EUR ohne Umsatzsteuer haben, zur Sachgesamtheit gezählt, soweit sie wirtschaftlich und technisch mit den anderen Vermögensgegenständen zusammen genutzt werden, also einen begründeten Einzelfall i.S.d. AG Doppik darstellen.

01.01.2011	
in EUR	
Betriebsvorrichtungen	263.496,19
Betriebs- und Geschäftsausstattungen	1.884.841,18
Pflanzen und Tiere	0,00
	2.148.337,37

2.8 Vorräte (Kontenarten 081, 082,083, 084, 085, 087 und 089)

Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sind zur Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf oder einer anderen kurzfristigen Nutzung bestimmt. Dabei wird zwischen Rohstoffen, Hilfsstoffen, Betriebsstoffen, Waren, unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen, geleisteten Anzahlungen auf Vorräte und sonstige Vorräte unterschieden. Als Beispiele für Vorräte in einer Verwaltung sind Papierbestände im Amt für Zentrale Dienste, Lebensmittelbestände und Streumittelbestände zu nennen.

Beim Landkreis Wittmund werden keine Vorräte bilanziert, da sie nur von untergeordneter Bedeutung sind. Es überwiegt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, da gemäß der Erfahrungen anderer Kommunen das Vorratsvermögen meist weniger als 5% der Summe der Vermögensrechnung ausmacht.

01.01.2011	
in EUR	
Vorräte	0,00

2.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (Kontenarten 091 und 096)

Mit geleisteten Anzahlungen (Kontoart 091) werden alle geldlichen Vorleistungen einer Kommune auf noch zu erhaltende Sachanlagen bezeichnet. Leistet der Landkreis vor dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes eine Anzahlung, ist diese in dieser Bilanzposition gesondert auszuweisen. Erst bei Übernahme des Vermögensgegenstandes in das wirtschaftliche Eigentum des Landkreises wird die Anzahlung umgebucht und als Sachvermögen an entsprechender Stelle in der Bilanz ausgewiesen. Gleiches gilt für Abschlagszahlungen bzgl. Baumaßnahmen. Ist eine Baumaßnahme zum Stichtag einer Bilanz noch nicht fertiggestellt, werden die Zahlungen dafür unter der

Position Anlagen im Bau ausgewiesen. Erst mit Fertigstellung erfolgt die Umbuchung von Anlagen im Bau auf das entsprechende Sachanlagevermögen.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau sind grundsätzlich mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert zu bewerten, § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG. Für diese dürfen keine planmäßigen Abschreibungen vorgenommen werden, erst mit Umbuchung auf einen entsprechenden Sachanlagevermögensgegenstand startet der Abschreibungslauf.

01.01.2011	
in EUR	
Geleistete Anzahlungen	
Grund und Boden Radweg K28	1.335,25
Anzahlung Notstromaggregat	10.885,00
Planung Ausstattung Fachräume KGS	1.582,70
Anlagen im Bau	
Erweiterung Altes Amt Friedeburg (Teilprojekte 1: Mensa, Küche, 2 Klassenzimmer)	772.903,23
Erweiterung Altes Amt Friedeburg (Teilprojekt 2: Umbau und Sanierung Altbau)	1.933.769,75
Anbau Schul- und Gemeindebücherei Altes Amt Friedeburg	127.579,33
Durchlass Werdumer Leide K14	166.972,84
Brücke über Neuharlingersieler Tief	230.388,78
Ausstattung Aula Friedeburg	99.534,35
Ausstattung Fachräume Naturwissenschaften Friedeburg	367.138,71
Schulhofgestaltung Friedeburg	97.453,71
Ballspielfeld Haupt- und Realschule Westerholt	22.514,39
Ausbau K16	8.033,73
	3.840.091,77

3. Finanzanlagen

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (Kontenart 101)

Hierunter sind die Anteile des Landkreises an Unternehmen zu erfassen, an denen er beteiligt ist und die er nach § 128 Abs. 4 NKomVG im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einzubeziehen hat. Ein verbundenes Unternehmen liegt vor, wenn es unter beherrschendem Einfluss des Landkreises steht. Beherrschender Einfluss wird dann angenommen, wenn die Kommune (hier: Landkreis) über mehr als 50 % der Stimmrechte verfügt oder ein Beherrschungsvertrag vorliegt. Zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen können börsennotierte und nicht-börsennotierte Aktien, GmbH-Anteile, Komplementär- und Kommanditeinlagen bei KGs, Anteile an kommunalen Anstalten, Anteile an einem Zweckverband als juristische Person des öffentlichen Handelns und Gesellschaftsanteile an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gehören. Auch wenn

die Kommune auf die Einbeziehung gem. §128 Abs. 4 S. 3 NKomVG des beherrschten Unternehmens aufgrund untergeordneter Bedeutung verzichtet, müssen die Anteile als Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen werden.

Die Hinweise der AG Doppik zum Stichwort Bewertung Beteiligungen vom 10.10.2006 und 16.11.2006 konkretisieren den Begriff des Anschaffungswerte für verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögens mit Sonderrechnung. Neben dem Stammkapital muss grundsätzlich auch die Kapitalrücklage angesetzt werden (Definition siehe § 272 Abs. 2 Nr. 1 - 4 HGB), wenn es sich um Beträge handelt, die der Gesellschafter (hier der Landkreis) zusätzlich zum Stammkapital im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft oder zu einem späteren Zeitpunkt von außen eingebracht hat. Nicht zu berücksichtigen ist die Gewinnrücklage. Ein Gewinnüberschuss, der in die Kapitalrücklage abgeführt wurde, kann als Sonderfall in die Erstbewertung einbezogen werden, wenn dieser vor dem Zeitpunkt der Erstbewertung in die Kapitalrücklage zugeführt und damit wie eine zusätzliche Kapitalzuführung behandelt wurde. Erfolgt bei einem ausgegliederten kommunalen Aufgabenträger keine Trennung der Rücklage in Kapital- und Gewinnrücklage, so ist eine vorhandene Rücklage gem. Ergänzung der AG Doppik vom 15.02.2012 zu 50% als Kapitalrücklage und zu 50% als Gewinnrücklage zu betrachten.

Wenn bei der Bewertung einiger Beteiligungen die kompletten Anschaffungswerte (inkl. Nebenkosten wie Notarkosten etc.) nicht mehr zu ermitteln sind, kann ausnahmsweise in der Eröffnungsbilanz die Bewertung anhand der „Eigenkapitalspiegelmethode“ vorgenommen werden. Dabei wird der prozentuale Eigentumsanteil der Kernverwaltung auf das Eigenkapital (plus Kapitalrücklage, aber ohne Gewinnrücklage) des verbundenen Unternehmens berechnet. Der Landkreis Wittmund berücksichtigt neben den in den Empfehlungen der AG Doppik namentlich erwähnten Eigenkapitalbestandteilen Stammkapital und Kapitalrücklage auch mögliche Verlustvorträge. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, eine Überbewertung von Beteiligungen an verbundene Unternehmen zu vermeiden.

Zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen ist beim Landkreis Wittmund die Beteiligung an der Krankenhaus Wittmund gGmbH zu zählen. Es handelt sich bei der gGmbH um eine 100 %ige Tochter des Landkreises, welche nach der Eigenkapitalspiegelmethode bewertet wurde.

	01.01.2011
	in EUR
Krankenhaus Wittmund gGmbH	2.729.785,59

3.2 Beteiligungen (Kontenart 111)

Als Beteiligungen sind Anteile des Landkreises Wittmund an Unternehmen zu verstehen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen, wobei kein beherrschender Einfluss vorliegt. Siehe auch entsprechende Zuordnungsvorschriften zum niedersächsischen Kontenrahmen.

Beteiligungen sind gem. §124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zum Anschlussstichtag und zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen zu bewerten. Als Anschaffungswerte sind die Geldbeträge und die geldwerten Leistungen anzusetzen, die aufgewandt worden sind, um die Beteiligung zu erwerben.

Die Hinweise der AG Doppik zum Stichwort Bewertung Beteiligungen vom 10.10.2006 und 16.11.2006 konkretisieren den Begriff des Anschaffungswerte für verbundene Unternehmen, Betei-

ligungen und Sondervermögens mit Sonderrechnung. Neben dem Stammkapital muss grundsätzlich auch die Kapitalrücklage angesetzt werden (Definition siehe § 272 Abs. 2 Nr. 1 - 4 HGB), wenn es sich um Beträge handelt, die der Gesellschafter (hier der Landkreis) zusätzlich zum Stammkapital im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft oder zu einem späteren Zeitpunkt von außen eingebracht hat. Nicht zu berücksichtigen ist die Gewinnrücklage. Ein Gewinnüberschuss, der in die Kapitalrücklage abgeführt wurde, kann als Sonderfall in die Erstbewertung einbezogen werden, wenn dieser vor dem Zeitpunkt der Erstbewertung in die Kapitalrücklage zugeführt und damit wie eine zusätzliche Kapitalzuführung behandelt wurde. Erfolgt bei einem ausgegliederten kommunalen Aufgabenträger keine Trennung der Rücklage in Kapital- und Gewinnrücklage, so ist eine vorhandene Rücklage gem. Ergänzung der AG Doppik vom 15.02.2012 zu 50% als Kapitalrücklage und zu 50% als Gewinnrücklage zu betrachten.

Wenn bei der Bewertung einiger Beteiligungen die kompletten Anschaffungswerte (inkl. Nebenkosten wie Notarkosten etc.) nicht mehr zu ermitteln sind, kann ausnahmsweise in der Eröffnungsbilanz die Bewertung anhand der „Eigenkapitalspiegelmethode“ vorgenommen werden. Dabei wird der prozentuale Eigentumsanteil der Kernverwaltung auf das Eigenkapital (plus Kapitalrücklage, aber ohne Gewinnrücklage) der Beteiligung berechnet. Der Landkreis Wittmund berücksichtigt neben den in den Empfehlungen der AG Doppik namentlich erwähnten Eigenkapitalbestandteilen Stammkapital und Kapitalrücklage auch mögliche Verlustvorträge. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, eine Überbewertung von Beteiligungen zu vermeiden.

01.01.2011	
in EUR	
Niedersächsische Landgesellschaft mbH	710,00
Volkshochschule & Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gGmbH	1,00
Ostfriesland Tourismus GmbH	16.815,00
JadeWeserPort InfoCenter GmbH	40.548,00
Jade Bay GmbH Entwicklungsgesellschaft	6.500,00
Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland	20.000,00
Naturschutzstiftung Region Friesland/Wittmund/Wilhelms- haven	12.000,00
Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband	3.121.316,00
Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade GbR	51.352,00
Zweckverband JadeWeserPark	7.436,00
Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum in Caro- linensiel	1,00
Zweckverband Landesbühne Niedersachsen Nord	4.952,00
Zweckverband Veterinäramt JadeWeser	1,00
Zweckverband Abfallwirtschaft Friesland/Wittmund	759.427,00
Oldenburgisch-Ostfriesischer Zweckverband für die Be- seitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen	21.430,00
Zweckverband Ems-Dollart Region	1.029,00
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	1,00
Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse LeerWittmund	1,00
Ostfriesische Landschaft	1,00
	4.063.521,00

3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung (Kontenarten 121 und 122)

Zum Sondervermögen gehören das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich un- selbstständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen und organisatorisch verselbstän- digte Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie rechtlich unselbständige Versor- gungs- und Versicherungseinrichtungen.

Sondervermögen mit Sonderrechnung sind gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zum Anschlussstich- tag und zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen zu bewerten. Als Anschaffungswerte sind die Geldbeträge und die geldwerten Leistungen anzusetzen, die aufgewandt worden sind, um den Vermögensgegenstand Sondervermögen zu erwerben.

Die Hinweise der AG Doppik zum Stichwort Bewertung Beteiligungen vom 10.10.2006 und 16.11.2006 konkretisieren den Begriff des Anschaffungswerte für verbundene Unternehmen, Betei-

lungen und Sondervermögens mit Sonderrechnung. Neben dem Stammkapital muss grundsätzlich auch die Kapitalrücklage angesetzt werden (Definition siehe § 272 Abs. 2 Nr. 1 - 4 HGB), wenn es sich um Beträge handelt, die der Gesellschafter (hier der Landkreis) zusätzlich zum Stammkapital im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft oder zu einem späteren Zeitpunkt von außen eingebracht hat. Nicht zu berücksichtigen ist die Gewinnrücklage. Ein Gewinnüberschuss, der in die Kapitalrücklage abgeführt wurde, kann als Sonderfall in die Erstbewertung einbezogen werden, wenn dieser vor dem Zeitpunkt der Erstbewertung in die Kapitalrücklage zugeführt und damit wie eine zusätzliche Kapitalzuführung behandelt wurde. Erfolgt bei einem ausgegliederten kommunalen Aufgabenträger keine Trennung der Rücklage in Kapital- und Gewinnrücklage, so ist eine vorhandene Rücklage gem. Ergänzung der AG Doppik vom 15.02.2012 zu 50% als Kapitalrücklage und zu 50% als Gewinnrücklage zu betrachten.

Wenn bei der Bewertung einiger Beteiligungen die kompletten Anschaffungswerte (inkl. Nebenkosten wie Notarkosten etc.) nicht mehr zu ermitteln sind, kann ausnahmsweise in der Eröffnungsbilanz die Bewertung anhand der „Eigenkapitalspiegelmethode“ vorgenommen werden. Dabei wird der prozentuale Eigentumsanteil der Kernverwaltung auf das Eigenkapital (plus Kapitalrücklage, aber ohne Gewinnrücklage) des Sondervermögens berechnet. Der Landkreis Wittmund berücksichtigt neben den in den Empfehlungen der AG Doppik namentlich erwähnten Eigenkapitalbestandteilen Stammkapital und Kapitalrücklage auch mögliche Verlustvorträge. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, eine Überbewertung von Beteiligungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung zu vermeiden.

Der Landkreis Wittmund unterhält keine Sondervermögen.

01.01.2011	
in EUR	
Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00

3.4 Ausleihungen (Kontenart 131)

Bei Ausleihungen handelt es sich um langfristige "Forderungen" (Darlehen, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbaudarlehen), die durch die Hingabe von Kapital erworben werden und mit einer vorab definierten Laufzeit bestehen. Sie sollen dem dauernden Geschäftsbetrieb des Landkreises dienen. Empfänger von Ausleihungen können verbundene Unternehmen, Beteiligungen, kreisangehörige Gemeinden und Privatpersonen sein. Eine Ausleiherung ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Kommune, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und zumeist verzinslich ist.

Als Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die vom Schuldner aufgewendet werden, um die Ausleihungen zu „erwerben“ (= Nennwert), zu nennen, § 45 Abs. 2 GemHKVO.

Der Großteil der Ausleihungen beim Landkreis Wittmund ist auf die Kreisschulbaukasse zurückzuführen. Die Kreisschulbaukasse ist eine Besonderheit des Landes Niedersachsen. Die Kreisschulbaukasse ist ein zweckgebundenes Sondervermögen der niedersächsischen Landkreise zur Finanzierung von Schulbaumaßnahmen. Aus ihr erhalten sowohl der Landkreis als auch die kreisangehörigen Gemeinden Zuwendungen für ihre Schulbaumaßnahmen. Die Zuwendungen können nicht rückzahlbare Zuweisungen oder Darlehen sein. Die Mittel der Kreisschulbaukasse werden zu 2/3 von den Landkreisen und zu 1/3 von den kreisangehörigen Gemeinden aufgebracht. Die Kreisschulbaukasse wird von den Landkreisen verwaltet.

Die aus der Kreisschulbaukasse geleisteten Zuwendungen an den Kreis und die Gemeinden sind gemäß Buchungsbeispiel⁴ der AG Doppik als Ausleihungen des in der Bilanz des Landkreises inkludierten Sondervermögens Kreisschulbaukasse zu bewerten.

Weitere Ausleihungen entstammen dem Bereich Wohnungsbauförderung. Zudem fördert der Landkreis Wittmund die Zwischenfinanzierung eines Kleinbusses, welche der Förderverein der BBS Wittmund mit Spenden bedient. Auch die Genossenschaftsanteile an der Elektrizitätsgenossenschaft für Wittmund eG gehören zu den Ausleihungen.

01.01.2011	
in EUR	
Ausleihungen Kreisschulbaukasse ggü. Landkreis	4.429.789,48
Ausleihungen Kreisschulbaukasse ggü. Gemeinden	1.735.362,52
Ausleihungen Wohnungsbauförderung	175.777,16
Differenz Tilgung Darlehen Mehrfamilienhaus Esens	88,66
Ausleihung Zwischenfinanzierung Kleinbus	7.070,00
Genossenschaftsanteil der Elektrizitätsgenossenschaft	6.000,00
	6.354.087,82

3.5 Wertpapiere, sonstige Anteilsrechte (Kontenarten 141, 142, 143 und 144)

Ein Wertpapier ist eine Urkunde, die ein privates Recht, z.B. das Miteigentum an einem Unternehmen, verbrieft. Um das Recht geltend zu machen, ist der Besitz der Urkunde notwendig. Dort wo die Voraussetzung für das Vorliegen eines verbundenen Unternehmens oder einer Beteiligung nicht vorliegen, sind verbrieftete Anteile unter dem Bilanzposten „Wertpapiere“ auszuweisen, und zwar unabhängig von der Dauer des Besitzes.

Zu den Wertpapieren gehören Aktien, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Finanzderivate, Bundesschatzbriefe, Bundesanleihen und Rückkaufswerte aus Rückdeckungsversicherungen. Nicht zu den Wertpapieren zählen GmbH-Anteile und Genossenschaftsanteile, bei denen kein beherrschender Einfluss vorliegt und keine Beteiligungsabsicht besteht, da sie nicht in Form einer Urkunde verbrieft sind, (siehe auch Ausleihungen).

Wertpapiere sind grundsätzlich zu ihren Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten (Maklerprovisionen, Bankspesen, ...) und abzüglich evtl. Anschaffungspreisminderungen (Bonifikationen) zu bilanzieren.

Die Abschreibungen für Wertpapiere richten sich nach § 47 Abs. 5 GemHKVO. Hiernach werden Abschreibungen bis auf den Wert eines Börsen- oder Marktpreises zum Stichtag vorgenommen. Liegt der Wert der Wertpapiere, der am Abschlusstag beizulegen ist, unter dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, so ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben (strenges Niederstwertprinzip).

Der Landkreis Wittmund hält keine Wertpapiere.

⁴ Vgl. Anders/Horstmann/Bernhardt/Muschler/Stockel-Veldmann, 2011: Kommunales Finanzmanagement in Niedersachsen S. 69 - 72 mit zugehörigen Kontenbestimmungen.

01.01.2011	
in EUR	
Wertpapiere	0,00

3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen (Kontenarten 151 und 159)

Die Forderungen des Landkreises, welche auf der Grundlage einer Satzung, einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes erhoben werden und zum Jahresabschlussstichtag bzw. Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht beglichen worden sind, sind unter der Bilanzziffer 3.6 anzugeben. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen unterteilen sich wiederum in die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen sowie die kommunalen Steuern und übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen.

Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen gehören Gebühren für die Inanspruchnahme von Amtsleistungen, Benutzungsgebühren und Beiträge. Als Beispiele sind zu nennen: Passgebühren, Baugenehmigungen, Entgelte für die Nutzung von Verkehrsbetrieben und der Müllabfuhr, Erschließungsbeiträge nach Baugesetzbuch sowie Einnahmen für Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Zu den kommunalen Steuern und übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, Grundsteuern, Gewerbesteuern, Kurbeiträge und Fremdenverkehrsabgaben, Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen, Verwarnungs- und Bußgelder, Säumniszuschläge, Stundungs- und Verzugszinsen, Zwangsgelder, Ordnungsstrafen, Verzinsung von Steuernachforderungen sowie Investitionszuweisungen von Bund, Land und Gemeinden.

Zur Ermittlung der öffentlich-rechtlichen Forderungen zum Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte eine Übertragung der Kasseneinnahmereste (KER) des letzten kameralen Abschluss (31.12.2010). Die Gesamtsumme, die hiervon auf öffentlich-rechtliche Forderungen entfällt, belief sich auf 919.957,91 EUR.

Ihrer Beschreibung nach falsch zugeordnete Forderungen des Bereichs „öffentlich-rechtliche Forderungen“ wurden in Summe von einer anderen Forderungsart (bspw. Forderung aus privatrechtlichen Forderungen) umgebucht. Kreditorische Debitoren (negative Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, entstanden durch Überzahlungen und Gutschriften), sind, soweit den öffentlich-rechtlichen Forderungen zugehörig, hierher umgebucht worden.

Für die Pauschalwertberichtigung wurde, abgeleitet aus den Erfahrungswerten der vergangene 5 Haushaltsjahre, ein Wert von 149.769,15 EUR ermittelt.

01.01.2011	
in EUR	
öffentlich-rechtliche Forderungen	919.957,91
Pauschalwertberichtigung	-149.769,15
	770.188,76

3.7 Forderungen aus Transferleistungen (Kontenart 153)

Zu den Forderungen aus Transferleistungen gehören Ansprüche aus der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und Schuldendiensthilfen.

Die Zuwendungen und Umlagen umfassen die Schlüsselzuweisungen vom Land, die Bedarfszuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen vom Bund, Zuweisungen für Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises der Gemeinden und Landkreise, Kreisumlage, Leistungsbeteiligungen des Bundes für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Rückzahlung gewährter Hilfe (Sozialhilfedarlehen), übergegangene Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete und alle Kostenersätze, die in den Sozialleistungsgesetzen vorgesehen sind, soweit sie den vollen oder teilweisen Ersatz einer sozialen Leistung darstellen und von privaten Personen stammen.

Die Forderungen aus Transferleistungen sind insoweit auszuweisen, wie sie am Stichtag bekannt sind, dem Landkreis zustehen, aber noch nicht gezahlt sind. Grundlage für die Einbuchung der Forderung bildet i. d. R. der Bescheid.

Zur Ermittlung der Forderungen aus Transferleistungen zum Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte eine Übertragung der Kasseneinnahmereste (KER) des letzten kameralen Abschluss. Die Gesamtsumme, die hiervon auf Forderungen aus Transferleistungen entfällt, beläuft sich auf 349.477,41 EUR.

Dabei sind ehemals dem falschen Konto zugeordnete Forderungen, welche ihrer Beschreibung nach eher zu den Forderungen aus Transferleistungen gehörten, und debitorische Kreditoren aus den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und aus den Transferverbindlichkeiten jeweils in einer Summe hierher umgebucht worden.

Hinzu kommen die Forderungen aus Sozialhilfedarlehen, welche in 2010 noch nicht in mpsNF erfasst worden sind, sondern erst bei Rückzahlung durch den Kunden als Soll-Buchung erfasst und gleichzeitig ausgeglichen werden. Bei den Sozialhilfedarlehen handelt es sich um die Fälle der §§ 15a, 15b, 30 Abs. 3 und 89 des BSHG (Bundessozialhilfegesetz) sowie der §§ 37, 38 und 91 des SGB XII (Sozialgesetzbuch). Hier werden Darlehen zur Sicherung von Unterkunft, Behebung von Notlagen, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für kurze Dauer, Aufbau der Lebensgrundlage, Bedarf außerhalb der Regelsätze nach SGB XII und Überbrückung vorübergehender Notlagen von kurzer Dauer gewährt. Weiter werden Darlehen gewährt, wenn der sofortige Verbrauch bzw. Verwertung vorhandenen Vermögens eines Kunden nicht möglich ist oder eine unbillige Härte darstellt, § 89 BSHG und § 91 SGB XII.

Das Sozialamt hat manuell aus den Karteikarten des Softwareprogramms „Lämmerzähl“ eine Liste mit dem Stand der Forderungen aus Sozialhilfedarlehen am Eröffnungsbilanzstichtag erstellt. Diese Werte Sozialhilfedarlehen sind in einer Summe in mpsNF erfasst worden. Eine Verbuchung über entsprechende Personenkonten ist nicht gerechtfertigt, da der zugehörige Aufwand für teilweise weit zurückreichende Ansprüche im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht vertretbar erscheint. Das Programm „Lämmerzähl“ als Nebenbuchhaltung verstanden, indem die Personenkonten verfolgt werden können.

Für den Bereich der Forderungen aus Unterhaltsvorschüssen erfolgte im kameralen System keine Sollstellung und damit ebenfalls keine Bildung von Kassenresten. Da es jedoch bei den Unterhaltsvorschussleistungen um ungleich mehr Forderungen mit z.T. diversen Kleinbeträgen aus weit zurückliegenden Jahren handelt, für die auch nicht nachträglich aus der entsprechenden Anwendungssoftware „info51“ der Stand der Forderung per 31.12.2010 gezogen werden kann (nur Möglichkeit der stichtagsbezogenen Auswertung), wird auf die Erfassung der Forderungen aus Unter-

haltsvorschussleistungen bei der Eröffnungsbilanzerstellung verzichtet. Siehe hierzu auch die entsprechenden Empfehlungen der AG Doppik.

Im Bereich der Sozialhilfedarlehen erfolgte vorab eine Einzelwertberichtigung auf Basis der Daten des Sozialamtes. Im Anschluss wurden die restlichen Forderungen aus Transferleistungen gem. der Erfahrungswerten der Vergangenheit pauschalwertberichtigt.

01.01.2011	
in EUR	
Forderungen aus Transferleistungen	349.077,41
Sozialhilfedarlehen	507.742,81
Einzelwertberichtigung (nur für Sozialhilfedarlehen)	-38.473,14
Pauschalwertberichtigung	-133.226,90
	685.120,18

3.8 Privatrechtliche Forderungen (Kontenart 161)

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder der Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals einer Rechtsvorschrift.

Hier sind die Forderungen nachzuweisen, die der Landkreis am Bilanzstichtag aufgrund von Verträgen oder anderen privatrechtlichen Grundlagen innehat. Als Beispiele für privatrechtliche Forderungen können Erlöse aus Anlageverkauf, Erstattungen aus Schadensersatz, Gebäudemieten und Grundstückspachten genannt werden, die am Stichtag noch nicht oder nur teilweise gezahlt worden sind.

Zur Ermittlung der privatrechtlichen Forderungen zum Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte eine Übertragung der Kasseneinnahmereste (KER) des letzten kameralen Abschluss.

Forderungsbestände, welche ihrer Beschreibung nach unter eine andere Forderungsart wie z. B. öffentlich-rechtliche Forderungen fielen, wurden dabei in einer Summe aus den ursprünglichen KER ausgebucht und auf das Konto der richtigen Forderungsart eingebucht. Zudem wurden ursprünglich kreditorische Debitoren aus den Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen hierher umbucht.

Die Pauschalwertberichtigung wurde auf Grundlage der Erfahrungen in der Vergangenheit ermittelt.

01.01.2011	
in EUR	
privat-rechtliche Forderungen	29.091,39
Pauschalwertberichtigung	- 4.736,08
	24.355,31

3.9 Sonstige Vermögensgegenstände (Kontenarten 165, 166, 167, 168 und 169)

Unter der Position „sonstige Vermögensgegenstände“ kommen solche Posten zum Ausweis, die keiner anderen Bilanzziffer zugeordnet werden können. Sie stellt ein Auffangbecken auf der Aktivseite dar. Sonstige Vermögensgegenstände sind somit Ansprüche gegen Dritte, die weder aus Abgaben, Lieferungen und Leistungen noch Beteiligungen, Ausleihungen und dergleichen entstanden sind.

Als Beispiele sind zu nennen: Kautionsforderungen, Forderungen gegen das Finanzamt, aus Versicherungs- und Kautionsleistungen sowie Forderungen gegen Institutionen, Behörden und Mitarbeiter, aber auch durchlaufende Posten wie die Rückforderungen aus Überzahlung von Wohngeld oder BaföG.

Zur Ermittlung der sonstigen Vermögensgegenstände zum Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte eine Übertragung der Kasseneinnahmereste (KER) des letzten kameralen Abschluss. Danach wurden der Beschreibung nach kontenmäßig falsch zugeordnete Reste auf andere Forderungskonten umbucht und debitorische Kreditoren aus dem Bereich Lieferungen und Leistungen, welche eher den sonstigen Vermögensgegenständen zuzurechnen wären, hierher gebucht.

Zudem werden unter dieser Bilanzposition die Forderungen dargestellt, welche der antizipativen Rechnungsabgrenzung zu unterwerfen sind, die sog. „Versorgungsrücklage“ nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz und die durchlaufenden Posten. Bei den durchlaufenden Posten handelt es sich um Verwahrgelder, d.h. es werden Gelder für andere Ämter vereinnahmt und an diese direkt wieder ausgezahlt.

Die Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt analog der sonstigen Vermögensgegenstände des Finanzvermögens mit Ihren Anschaffungskosten abzgl. evtl. Abschreibungen. Es gilt das strenge Niederstwertprinzip. Das jährliche Anschreiben der Niedersächsischen Versorgungskasse dient als Bilanzierungsgrundlage für die Versorgungsrücklage.

	01.01.2011
	in EUR
übrige privatrechtliche Forderungen (antizipative Rechnungsabgrenzung)	25,00
durchlaufende Posten	20.452,71
Versorgungsrücklage	256.196,75
Pauschalwertberichtigung auf übrige privat-rechtliche Forderungen	- 4,07
	276.670,39

4. Liquide Mittel (Kontenarten 171, 172 und 173)

Unter den liquiden Mittel sind die am Bilanzstichtag in Form von Bar- oder Buchgeld vorhandenen Zahlungsmittel zu erfassen, mit denen die Zahlungsverpflichtungen der Kommune erfüllt werden können. Liquide Mittel einer Kommune können Kassenbestände, Schecks, Bundesbank- und Postgiroguthaben sowie Guthaben bei Kreditinstituten sein. Zum Kassenbestand zählen auch nicht verwertete Frankotypwerte (Wertstreifen der Deutschen Post für Frankiermaschinen). Unter Schecks sind angenommene Schecks zu verstehen, die der Bank noch nicht eingereicht worden

sind oder von dieser noch nicht gutgeschrieben worden sind. Bausparkassen-Guthaben sind hingegen als sonstige Vermögensgegenstände auszuweisen.

Die Bewertung der liquiden Mittel erfolgt zum Nennwert. Die Einbeziehung der nicht verwerteten Franknotypwerte ist bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz unterblieben, da keine entsprechenden Daten vorlagen.

Am Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden folgende liquide Mittel:

01.01.2011	
in EUR	
Postbank Hannover	5.187,66
Sparkasse LeerWittmund Mündelkonto	5.024,35
Raiffeisen-Volksbank eG Wittmund	1.355,52
Oldenburgische Landesbank Wittmund	660,97
Transitkonto Sparkasse LeerWittmund	476,30
Sparbuch Mietkaution Walpurgisstraße 13	1.000,36
Sparkasse LeerWittmund KGS	19.298,26
Sparkasse LeerWittmund KGS	13,76
Barbestand Kassenautomat Landkreis Wittmund	19.295,14
Barbestand Handvorschüsse	3.406,78
	55.719,10

5. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (Kontenarten 180, 181, 182 und 183)

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, Aufwendungen und Erträge sollen dem Haushaltsjahr zugeordnet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten stellt Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag dar, die erst Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag werden. Dabei stellte der Abgrenzungsposten keinen Vermögensgegenstand dar, sondern ist lediglich eine Bilanzierungshilfe. Als Beispiele für aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind zu nennen: Zahlung der „Januar-Miete“ im Dezember (Miet- und Pachtvorauszahlungen), Vorauszahlungen von Versicherungsprämien und Verbandsbeiträgen.

Das vom Landkreis Wittmund verwandte Finanzbuchhaltungssystem mpsNF übernimmt weitgehend selbständig die Verbuchung auf den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, sobald eine Auszahlung für eine Buchungsperiode des Folgejahres im Leistungszeitraum der Anordnungserfassung angesprochen wird, erfolgt die Verbuchung unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Voraussetzung für die korrekte Rechnungsabgrenzung ist jedoch die exakte Auswahl der Leistungszeiträume in der Anordnungserfassung. Für die klassischen Abgrenzungsfälle Miete, Leasing und Zinsen erfolgte eine Überprüfung der Eingaben anhand der vorliegenden Verträge.

	01.01.2011
	in EUR
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	1.760.852,12

Passivpositionen

1. Nettoposition

Das Eigenkapital wird aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) einerseits und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie den Sonderposten andererseits gebildet. Als Vorbild dient zwar das kaufmännische Rechnungswesen, jedoch wird aufgrund der kommunalen Besonderheiten das Eigenkapital in

- Basis Reinvermögen
- Rücklagen
- Jahresergebnis
- Sonderposten

gegliedert.

1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen in der Eröffnungsbilanz stellt die Differenz zwischen den Aktivposten der Bilanz und den übrigen Passivposten dar. Es ist damit lediglich eine Residualgröße und bildet den Wert des mit eigenen Mitteln finanzierten Vermögens ab. Abgesetzt von dem Basis-Reinvermögen ist der Vortrag des letzten kameraleen Sollfehlbetrages.

Das Reinvermögen wird in der ersten Vermögensrechnung ermittelt und darf grundsätzlich nicht geändert werden, § 110 Abs. 5 S. 2 NKomVG. Seine Erhöhung ist gem. § 110 Abs. 7 S. 3 NKomVG nur möglich, wenn die Rücklagen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, welche in späteren Jahren aus Jahresüberschüssen angesammelt worden sind, umgewandelt werden können. Dazu dürfen keine Fehlbeträge aus Vorjahren abzudecken sein, der Haushalt muss ausgeglichen sein und es dürfen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine Fehlbeträge zu erwarten sein. Nur im Rahmen dieser Erhöhung ist es später möglich, ausnahmsweise eine Reduzierung des Basis-Reinvermögens vorzunehmen, wenn der Abbau von Fehlbeträgen auf andere Weise nicht möglich ist. Die Verrechnung von Fehlbeträgen mit dem Basis-Reinvermögen ist jedoch ausdrücklich nur auf die zuvor im Rahmen des § 110 Abs. 7 S. 3 NKomVG gebildeten Überschussrücklagen beschränkt.

Weiter führt der Erhalt von Zuweisungen für den Kauf von nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen zur Steigerung des Reinvermögens, § 42 Abs. 5 S.2 GemHKVO. Erhaltene Zuschüsse für den Erwerb von nicht abnutzbarem Vermögen sind direkt auf das Konto Reinvermögen gebucht worden.

In die erste Eröffnungsbilanz werden die um Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Soll-Fehlbeträge des Verwaltungshaushalts aus Vorjahren als Minusbetrag übernommen, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen. Die Verbuchung eines Soll-Fehlbetrags aus kameralem Abschluss (Minusaussweis) führt automatisch zu einer Erhöhung des Basis-Reinvermögens in entsprechender Höhe.

Bei dem Sollfehlbetrag handelt es sich um nicht gedeckte Ausgabeüberschüsse des Verwaltungshaushalts aus Vorjahren. Er stellt den bereits in den vergangenen kameralen Haushaltsjahren entstandenen Geldverbrauchsverlust im Sinne eines Verlustvortrags in der Eröffnungsbilanz dar.

Werden in den zukünftigen Jahren Überschüsse erzielt, so sind diese zunächst mit dem bestehenden Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss zu verrechnen. Erst danach kann eine Einstellung möglicher Überschüsse in Überschussrücklage erfolgen.

Der Ausgleich des übernommenen Sollfehlbetrags kann aber auch durch eine Einzahlung aus einer Vermögensveränderung (Verkauf eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens) erfolgen, wenn sonst trotz aller Ertrags- und Sparanstrengungen keine Reduktion des Sollfehlbetrags möglich ist, Artikel 6 Abs. 9 S. 2 GemHausRNeuOG ND2005.

Abschließend ist als Alternative zum Abbau des Soll-Fehl Betrags der § 22 Abs. 4 GemHVO zu erwähnen, der bei Nichtaufnahme eines Kredites im jeweiligen Haushaltsjahr den Ausgleich von Ausgabeüberschüssen des laufenden Verwaltungshaushalts aus dem Vermögenshaushalt ermöglicht.

Zu den Positionen im Einzelnen:

01.01.2011	
in EUR	
Reinvermögen	4.815.002,96
Zuweisungen und Zuschüsse zu unbeweglichem Vermögen	6.449.631,32
Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss	-8.032.498,88
	3.232.135,40

1.2 Rücklagen (Kontenarten: 201, 202, 203, 204 und 205)

Rücklagen werden gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung gebildet, um Vorhaben in der Zukunft zu realisieren. Der Begriff der Rücklage in der Doppik ist vom Begriff der Rücklage in der Kameralistik zu trennen. Während die Rücklage im kameralistischen Rechnungswesen einen Geldfonds darstellt, den die Kommune angesammelt hat und der auf einem Bankkonto entsprechend abgebildet wird, ist die Rücklage in der doppelten Buchführung ein Teil der Nettoposition (Differenz zwischen Vermögen, Schulden und Rückstellungen), der sich aus Ertragsüberschüssen der Verwaltungstätigkeit ergibt, und ist nicht als Konto liquider Geldmittel zu interpretieren. Ausnahme ist der Fall der zweckgebundenen Rücklagenbildung, hier werden bei entsprechender Verbuchung Töpfe liquider Mittel auf der Aktivseite für korrespondierende Rücklagen auf der Passivseite gebildet.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Kontenart 201)

Gem. § 123 Abs. 1 NKomVG bildet der Landkreis eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, wenn er Überschüsse erzielt. Nach § 15 Abs. 5 GemHKVO wird ein Überschuss der ordentlichen Erträge über die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage veranschlagt. Zum Jahresende entscheidet der Kreistag nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG über die tatsächliche Zuführung zur Überschussrücklage durch Beschluss über den Jahresabschluss.

Bevor Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt werden können, ist jedoch zu prüfen, ob

- a) noch nicht abgedeckte Soll-Fehlbeträge aus Vorjahren des Verwaltungshaushaltes aus der Eröffnungsbilanz auszugleichen sind,
- b) noch seit der ersten Eröffnungsbilanz entstehende Fehlbeträge auszugleichen sind
- c) und nicht ein Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis nach § 24 Abs. 3 S. 2 GemHKVO für das abgeschlossene Haushaltsjahr zu decken ist.

Die Rücklage darf nach § 110 Abs. 7 NKomVG in Basis-Reinvermögen umgewandelt werden, wenn keine Fehlbeträge aus Vorjahren abzudecken sind, der Haushalt ausgeglichen ist und nach der geltenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine Fehlbeträge zu erwarten sind. Eine Rückumwandlung von Basis-Reinvermögen in die Überschussrücklage zum Abbau von Fehlbeträgen trotz Ausschöpfung aller Ertrags- und Sparmöglichkeiten ist auf die zuvor umgewandelten Beträge beschränkt, § 110 Abs. 5 S. 3 NKomVG.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (Kontenart 202)

Gem. § 123 Abs. 1 NKomVG bildet der Landkreis eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses, wenn er Überschüsse erzielt. Nach § 15 Abs. 5 GemHKVO wird ein Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklagen veranschlagt. Zum Jahresende entscheidet der Rat nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG über die tatsächliche Zuführung zur Überschussrücklage durch Beschluss über den Jahresabschluss.

Bevor Überschüsse aus dem außerordentlichen Ergebnis in die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses eingestellt werden können, ist jedoch zu prüfen, ob

- a) noch nicht abgedeckte Soll-Fehlbeträge aus Vorjahren des Verwaltungshaushaltes aus der Eröffnungsbilanz auszugleichen sind,
- b) noch seit der ersten Eröffnungsbilanz entstehende Fehlbeträge auszugleichen sind
- c) und nicht ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis nach § 24 Abs. 1 S. 2 GemHKVO für das abgeschlossene Haushaltsjahr zu decken ist.

Die Rücklage darf nach § 110 Abs. 7 NKomVG in Basis-Reinvermögen umgewandelt werden, wenn keine Fehlbeträge aus Vorjahren abzudecken sind, der Haushalt ausgeglichen ist und nach der geltenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine Fehlbeträge zu erwarten sind. Eine Rückumwandlung von Basis-Reinvermögen in die Überschussrücklage zum Abbau von Fehlbeträgen trotz Ausschöpfung aller Ertrags- und Sparmöglichkeiten ist auf die zuvor umgewandelten Beträge beschränkt, § 110 Abs. 5 S.3 NKomVG.

1.2.3 Bewertungsrücklage (Kontenart 203)

Nach § 54 Abs. 4 S. 2 GemHKVO wird die Bewertungsrücklage nur bei einer Vermögenstrennung ausgewiesen. Bei der Bewertungsrücklage handelt es sich um einen Bilanzposten auf der Passivseite, in dem im Fall der Vermögenstrennung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis der Bewertung des realisierbaren Vermögens nach den Veräußerungswerten und dem Ergebnis der Bewertung dieses Vermögens nach Anschaffungs- oder Herstellungswerten nachgewiesen wird, § 59 Nr. 12 GemHKVO.

Realisierbares Vermögen ist als das Vermögen definiert, das ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgaben veräußerbar ist und in finanzielle Ressourcen überführt werden kann. Verwal-

tungsvermögen ist demgegenüber Vermögen, das ausschließlich von der Verwaltung selbst zur Erstellung ihrer Leistungen genutzt wird. Die Möglichkeit der Vermögenstrennung bestand nur bis zum 31.12.2005.

1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen (Kontenart 204)

Eine zweckgebundene Rücklage ist zu bilden, wenn einer Kommune von außen dauerhaft Kapital mit einer bestimmten Zweckbindung und ohne Rückzahlungsverpflichtung zugeführt wird. Das zugeführte Kapital ist in der Rücklage auszuweisen und der damit finanzierte Vermögensgegenstand auf der Aktivseite der Bilanz.

Gem. den Hinweisen der AG Doppik (Buchungsbeispiel der AG Doppik zur Kreisschulbaukasse) sind die Einzahlungen des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden in die Kreisschulbaukasse als zweckgebundenen Rücklage darzustellen. Es handelt sich lt. § 117 Abs. 5 S. 1 NSchG um Sondervermögen. Die Begrifflichkeit des Sondervermögens entspricht aber nicht der Definition des § 130 NKomVG. Es handelt sich vielmehr um eine Vermögensmasse, welche im Haushalt des Landkreises darzustellen ist und für die keine Sonderbilanz zu erstellen ist. Eine spezielle Kostenstelle und ein spezielles Produkt sorgen für die Differenzierung im Gesamthaushalt.

Da der Landkreis Wittmund alle Darlehenstilgungen aus Kreisschulbaukasse umgehend wieder in neue Darlehen umwandelt und keine nicht rückzahlbaren Zuwendungen erteilt, die zu einer entsprechenden Kürzung der Rücklage führen würden, entspricht der Stand der Ausleihungen aus Kreisschulbaukasse der zweckgebundenen Rücklage aus der Kreisschulbaukasse, 6.165.152 EUR.

Weiter können Rücklagen für Zuwendungen an Kommunen ausgewiesen werden, bei denen es noch nicht feststeht, ob die Zuwendung investiv oder konsumtiv verwandt wird. Hier werden die eingehenden Zuwendungen quasi „zwischen geparkt“, da sie zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz weder den Sonderposten noch dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten oder den sonstigen Verbindlichkeiten zugeordnet werden können⁵. Alternativ könnten derartige Zuweisungen auch auf die Position „erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ gebucht werden.⁶ Der Landkreis Wittmund hat sich jedoch für die Variante der Verbuchung auf der zweckgebundenen Rücklage entschieden, solange es sich um vom Landkreis zu verwendende Mittel handelt und nicht um reine Weiterleitungen von Fördermitteln an die kreisangehörigen Gemeinden. Bei einer reinen Weiterleitung von Fördermitteln wie im Falle Regionalisierungsmittel, welche bereits im alten Jahr eingegangen sind, aber noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, erfolgte im Rahmen der Eröffnungsbilanzerstellung eine Darstellung unter der Position „erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“⁷.

Sobald jedoch der Verwendungszweck der Rücklage feststeht, hat eine Umbuchung in den Sonderposten (bei Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Vermögensgegenständen) oder die Position „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke“ (bei konsumtiven Unterhaltungsaufwendungen) zu erfolgen. Empfangene Investitionszuwendungen sind zumeist mit einer Auflage verknüpft, die eine Rückzahlung auslöst, sobald der Betrag nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Beim Landkreis Wittmund sind die Zuwendungstöpfe „Mittel aus Feuerschutzsteuer für den Landkreis“ (Zuwendungen zur Stärkung der örtlichen Feuerwehren im Katastrophenfall) und „Mittel für

5 siehe Anders/Horstmann/Bernhardt/Muschler/Stockel-Veldmann, 2011: Kommunales Finanzmanagement in Niedersachsen, S. 320.

6 Siehe Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppelte Buchungsgeschäft: Vermögenshaushalt, Zuwendungen (1)

7 Siehe Bilanzziffern 1.4.5 und 1.4.6. auf der Passivseite der Bilanz.

Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsflächen“ (erhaltene Mittel bei Eingriff in die Natur) in die zweckgebundenen Rücklage der Eröffnungsbilanz eingestellt worden.

Es handelte sich hierbei jeweils um Einnahmen des Haushaltsjahres 2010, bei welchen die Ansätze auf Soll größer als die Ansätze auf Ist sind und diese Einnahmen noch nicht zweckentsprechend verausgabt worden sind. Sie sind, da im voraus nicht genau bekannt war, ob sie für investive oder konsumtive Zwecke genutzt werden, in die zweckgebundene Rücklage gebucht worden.

Schließlich ist noch auf die zweckgebundene Rücklage zum Ausweis der Differenz zwischen den auf der Basis von betriebswirtschaftlichen Kosten berechneten und erwirtschafteten Erträge aus Gebühren und den nach NKomVG und GemHKVO zulässigen Aufwendungen für jeden Gebührenhaushalt hinzuweisen. Diese Überschüsse sind für die Einrichtung vorzuhalten, aus deren Nutzung sie entstanden sind, daher auch die Begrifflichkeit der zweckgebundenen Rücklage.

1.2.5 Sonstige Rücklagen (Kontenart 205)

Rücklagen sind gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung, welche in der Nettoposition ausgewiesen werden. Hierunter könnten freiwillig aus Überschüssen in der Ergebnisrechnung gebildete Rücklagen ohne Zweckbindung fallen.

Zu den Rücklagen im einzelnen:

01.01.2011	
in EUR	
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
Bewertungsrücklage	0,00
Zweckgebundene Rücklagen	6.365.392,93
davon:	
Kreisschulbaukasse	6.165.152,00
Mittel aus Feuerschutzsteuer	9.132,14
Mittel aus Ausgleichszahlungen für die Befreiung von Ersatzmaßnahmen	191.108,79
Sonstige Rücklagen	0,00
	6.365.392,93

1.3 Jahresergebnis (Kontenart 206)

Nach verbindlichen Kontenrahmen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik unterteilt sich das Jahresergebnis in die Positionen „Fehlbeträge aus Vorjahren“ und „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“.

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren (Konto 2061)

Hier werden die Vorbelastungen aus vorherigen Haushaltsjahren passiviert. Sie ergeben sich aus den letzten doppischen Jahresabschlüssen.

Da sich diese Bilanzposition lediglich auf Fehlbeträge aus doppischen Vorjahren bezieht, kann an dieser Stelle in der Eröffnungsbilanz kein Betrag passiviert werden.

1.3.2 Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen

Hier ist das Ergebnis des zum Bilanzstichtag endenden Haushaltsjahres auszuweisen, das als Saldo der Ergebnisrechnung festgestellt wird. Bei einer positiven Differenz zwischen den Gesamterträgen und den Gesamtaufwendungen eines Haushaltsjahres spricht man von einem Jahresüberschuss. Übersteigen hingegen die Gesamtaufwendungen die Gesamterträge, ergibt sich ein Jahresfehlbetrag.

Die doppische Ergebnisrechnung entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung,, und die Gegenposition zum Ergebnisrechnungskonto ist der Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag.

Die in das nächste Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsreste für Aufwendungen sind hier als davon-Vermerk auszuweisen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um die Haushaltsreste für Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, da diese nicht in der Finanzbuchhaltung erfasst werden, sondern nur in die Haushaltsüberwachungsliste des Folgejahres übertragen werden.

Weil sich diese Bilanzposition lediglich auf Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge aus doppischen Haushaltsjahren bezieht, kann an dieser Stelle in der Eröffnungsbilanz kein Wertansatz erfolgen.

01.01.2011	
in EUR	
Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
	0,00

1.4 Sonderposten (Kontenarten 211, 212, 213, 214, 215 und 219)

Die Sonderposten gliedern sich wie folgt:

- für Zuwendungen
- für Beiträge
- für den Gebührenaussgleich
- Bewertungsausgleich
- Erhaltene Anzahlungen und
- sonstige Sonderposten.

1.4.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse und für Sammelposten (Kontenart 211)

Gemäß GemHKVO sind erhaltene Zuwendungen für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, als Sonderposten zu bilanzieren. Hierzu gehören insbesondere die verschiedenen projektbezogenen Zweckzuweisungen, aber auch die die allgemeinen Investitionspauschalen. Zuwendungsgeber können Bund, Land, EU, Zweckverbände oder auch Privatpersonen in Form von Spenden sein. Diese Kategorisierung der Zuwendungsgeber spiegelt sich in den zu verwendenden Konten der Sonderposten wieder.

Die Auflösung des Sonderpostens hat entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes zu erfolgen. Demzufolge ergibt sich grundsätzlich eine Unterscheidung zwischen auflösbaren und nicht auflösbaren Sonderposten. Zuwendungen, die für Grunderwerb gewährt wurden, werden nicht aufgelöst, weil das damit bezuschusste Grundstück nicht abgeschrieben wird. Nach § 42 Abs. 5 S. 3 GemHKVO werden diese grundstücksbezogenen Sonderposten im Reinvermögen ausgewiesen.

Die Anschaffung oder Fertigstellung des Vermögensgegenstandes markiert den Zeitpunkt der Passivierung des Sonderpostens. Solange der Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang des Vermögensgegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, sind bereits erhaltene Investitionszuwendungen auf das Konto „Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ zu buchen.

Die Zuordnung zum bezuschussten Vermögensgegenstand war bei den Zweckzuweisungen unproblematisch, da sich der Zweck aus dem Bewilligungsbescheid ergibt. Die Zuordnung der allgemeinen Investitionspauschalen wurde entsprechend der Vorgaben des Landes über eine pauschale Auflösung von 30 Jahre angesetzt.

Hinsichtlich der Höhe des bilanzierten Sonderpostens wurde entweder der ursprünglich gewährte Zuwendungsbetrag angesetzt oder die seinerzeitige Förderquote auf den aktivierten Zeitwert des bezuschussten Vermögensgegenstandes angesetzt (maximal: Ist-Kostenzuschuss) und um die aufgelaufenen Auflösungsbeträge reduziert.

Die Übergabe der Schulträgerschaft für die Sekundarstufe I von den Gemeinden an den Landkreis stellt einen Unterfall des Sonderpostens für Investitionszuwendungen dar. Hier wurde die Höhe des Sonderpostens als Differenz zwischen übernommenem Restbuchwert Gebäude und übernommener Restschuld (Darlehen zum Bau des Gebäudes) ermittelt.

Bzgl. der Straßenausbauten ist darauf hinzuweisen, dass hier den Zeitwerten nach Knoten-Kanten-Modell die tatsächlichen Ist-Einnahmen gegenüber gestellt wurden. Dies ist damit zu begründen, dass nachträglich nicht mehr ermittelt werden konnte, welchen Wertzuwachs der jeweiligen Ausbau tatsächlich geschafft hat und welcher Wert bereits vorhanden war. Die Ist-Einnahme (erhaltener Sonderposten) wurde dabei auf den angesetzten Herstellungswert i. S. v. Zeitwert begrenzt.

Nach Ziff. IV. 2.3 der Hinweise zur Inventur kann, wenn Investitionszuwendungen von einem öffentlichen Träger an einen anderen öffentlichen Träger weitergeleitet werden, vom Bruttoprinzip abgewichen und netto gebucht werden. Von dieser Möglichkeit wurde seitens des Landkreises Wittmund bzgl. der KMU-Zuschüsse und der Feuerschutzsteuer im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz Gebrauch gemacht, um den Erfassungsaufwand für die Eröffnungsbilanz möglichst gering zu halten.

Anhang zur NKR-Eröffnungsbilanz des Landkreises Wittmund

Die Sonderposten (SoPo) für Investitionszuwendungen lassen sich bzgl. der unterstützten Investitionen folgendermaßen aufteilen:

	01.01.2011
	in EUR
SoPo für Software (KP 2-Mittel Medienausstattung)	73.312,49
SoPo ähnliche Rechte (Erbbaurecht Sportplatz Friedeburg)	1,00
SoPo für geleistete Investitionszuweisungen (Brutto-Methode bei Zuweisung zu Geräte im Krankenhaus)	697.281,67
SoPo für Schulgebäude und spezielle Außenlagen (Amphitheater, Beach-Volleyball-Feld)	17.524.135,89
SoPo für Gebäude und Aufbauten bei Sportanlagen	114.569,69
SoPo für Gebäude des Brandschutz (FTZ)	52.204,25
SoPo für sonstige Geschäftsgebäude (Werkhalle VHS)	12.916,04
SoPo für Brücken	433.195,88
SoPo für Straßen- und Radwegebau	6.580.413,57
SoPo für Gebäude auf fremden Grund und Boden (Müllumschlagstationen auf Inseln)	94.288,35
SoPo für Fahrzeuge (BBS)	24.300,82
SoPo für Fahrzeuge (FTZ und Abfallwirtschaft)	42.812,35
SoPo für Betriebsvorrichtungen in Schulen	41.213,01
SoPo für Betriebsvorrichtungen in FTZ und Abfallwirtschaft	44.569,17
SoPo für BGA in Schulen	873.256,13
SoPo für BGA in FTZ und Abfallwirtschaft	7.148,59
SoPo für Schlüsselzuweisungen Straßen	95.662,63
SoPo für Schlüsselzuweisungen	20.087.927,84
	46.799.209,37

Hinsichtlich der Zuwendungsgeber sind die Sonderposten so aufzuteilen:

	01.01.2011
	in EUR
SoPo für Investitionszuwendungen vom Bund	1.446.052,35
SoPo für Investitionszuwendungen vom Land	35.167.623,54
SoPo für Investitionszuwendungen von Gemeinden	7.434.474,84
SoPo für Investitionszuwendungen von Zweckverbänden	2.716.643,99
SoPo für Investitionszuwendungen von sonstiger öffentlicher Sonderrechnung	24.300,82
SoPo für Investitionszuwendungen von übrigem Bereich	10.113,83
	46.799.209,37

1.4.2 Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelt (Kontenart 212)

Beiträge sind Geldleistungen, die der Deckung des Aufwands einer Kommune für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen dienen. Sie werden von Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die mögliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen wirtschaftliche Vorteile entstehen.

Erhaltene Beiträge nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz sind Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge und Kanalanschlussbeiträge. Die Auflösung der hierfür eingestellten Sonderpostens hat grundsätzlich entsprechend der Abnutzung des beitragsfinanzierten Vermögensgegenstandes zu erfolgen. Deshalb ergibt sich auch hier die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen auflösbaren und nicht auflösbaren Sonderposten. Beiträge, die zur Finanzierung des Grunderwerbs des Straßengrundstückes dienen, sind nicht aufzulösen, weil das damit finanzierte Grundstück nicht abgeschrieben wird. Die entsprechenden Beiträge sind im Reinvermögen auszuweisen.

Die beitragsfinanzierten Investitionen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz obliegen dem Verantwortungsbereich der Städte und Gemeinden und sind nicht Anliegen des Landkreises.

	01.01.2011
	in EUR
Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00

1.4.3 Sonderposten für Gebührenaussgleich (Kontenart 213)

Gem. § 5 Abs. 1 NKAG haben Kommunen Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zu erheben. Die Kalkulation sollte dabei auf betriebswirtschaftlicher Basis erfolgen. Grundsätzlich gelten das Kostendeckungsgebot und das Kostenüberschreitungsgebot. Im Rahmen einer Vorkalkulation werden die Gebühren zunächst vor Leistungserbringung festgesetzt und im Rahmen einer Nachkalkulation Abweichungen zur geplanten Kostendeckung errechnet.

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 NKAG sind Kommunen verpflichtet, die Jahresüberschüsse (Kostenüberdeckungen) der Gebührenhaushalte (Abfall- und Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung) spätestens nach drei Jahren in der Kalkulation gebührenmindernd einzusetzen. Diese gegenüber dem Gebührenzahler bestehende Verpflichtung wird in der kommunalen Bilanz durch den Ausweis eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich Rechnung getragen. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich entspricht damit der Gebührenaussgleichsrücklage der Kameralistik.

Entstandene Mehrerträge im Bereich der öffentlich-rechtlichen Entgelte sind im Jahr ihrer Entstehung mittels einer Aufwandsbuchung in den vorbereitenden Jahresabschlussbuchungen zu verringern, der Aufwand fließt dabei in die Position 17 „Zinsen und ähnliche Erträge“ der Ergebnisrechnung ein. Die Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt in der Höhe der an die Gebührenpflichtigen über die Gebührenkalkulation zurückgegebenen Gebühren zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die entsprechende Minderung der Gebührenerträge vorgenommen worden ist. Die Auflösung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich erfolgt mittels des Kontos 3381 (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich), welches unter der Position 5. „öffentlich-rechtliche Entgelte“ in der Ergebnisrechnung ausgewiesen ist.

Der Landkreis Wittmund verfügt über 2 kostenrechnerische Einrichtungen, den Rettungsdienst und die Abfallwirtschaft, welche zum Stichtag der Eröffnungsbilanz beide einen kumulierten Jahresüberschuss ausweisen, der in den Sonderposten für Gebührenaussgleich zu stellen ist.

01.01.2011	
in EUR	
Sonderposten für Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft	856.005,39
Sonderposten für Gebührenaussgleich Rettungsdienst	95.727,81
	951.733,20

1.4.4 Sonderposten für Bewertungsausgleich (Kontenart 214)

Der Sonderposten "Bewertungsausgleich" fällt nur bei Kommunen an, die die Trennung des Vermögens in "Verwaltungsvermögen" und "realisierbares Vermögen" anwenden, § 124 Abs. 4 S.4 NKomVG. Dabei werden beim Ausweis des realisierbaren Vermögens Zeitwerte als Anschaffungs- und Herstellungswerte ausgewiesen. In Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem jeweiligen Zeitwert und dem fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungswert (bzw. rückindizierten Anschaffungs- und Herstellungswert) ist ein Sonderposten für Bewertungsausgleich zu bilden.

Der Landkreis Wittmund wendet diese Vermögenstrennung nicht an.

01.01.2011	
in EUR	
Sonderposten für Bewertungsausgleich	0,00

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten (Kontenart 215)

Unter dieser Position erfolgt der Ausweis der erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten, die noch nicht endgültig verwendet wurden (da die gegenüberstehende Maßnahme noch nicht fertig gestellt

wurde) und für die es zum Zeitpunkt der Bilanzierung keine Rückzahlungsverpflichtungen gibt. Erfasst werden hier die bisher erhaltenen Zuweisungen für alle begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen.

01.01.2011	
in EUR	
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.598.820,66

1.4.6 Sonstige Sonderposten (Kontenart 219)

In diesem Posten der Bilanz werden alle weiteren Sachverhalte, die eine Sonderpostenbildung erforderlich machen und nicht unter die speziellen Sonderposten aus Investitionszuwendungen, Beiträgen und Gebührenaussgleich fallen. Hierunter fallen u.a. die Ablösung der Verpflichtung zur Erstellung von Stellplätzen oder Leistungen für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der ursprünglich zur Leistung Verpflichtete kauft sich durch Zahlung einer gewissen Geldsumme an die Kommune von seiner rechtlichen Leistungsverpflichtung frei, welche nun von der Kommune wahrzunehmen ist. Es ist aber auch die Schadensersatzleistung einer Versicherung, die über dem Restbuchwert des untergegangenen Vermögensgegenstandes liegt, als Beispiel für den sonstigen Sonderposten zu benennen.

Sonstige Sonderposten haben sich für den Landkreis Wittmund nicht ergeben bzw. wurden im Fall der Ausgleichszahlungen für Ersatzmaßnahmen in den zweckgebundenen Rücklagen dargestellt.

01.01.2011	
in EUR	
Sonstige Sonderposten	0,00

Hinsichtlich des Bereichs der Sonderposten ergibt somit zum Stichtag der Eröffnungsbilanz folgendes Bild:

01.01.2011	
in EUR	
Sonderposten für Investitionszuwendungen	46.799.209,37
Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00
Sonderposten für Gebührenaussgleich	951.733,20
Sonderposten für Bewertungsausgleich	0,00
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.598.820,66
Sonstige Sonderposten	0,00
	50.349.763,23

2. Schulden

Der Begriff der Schulden leitet sich aus den zivilrechtlichen Bestimmungen des BGB ab. Gem. § 241 BGB begründet ein Schuldverhältnis, eine Verpflichtung zum Tun, Dulden oder Unterlassen. Spezieller wird der Begriff der Schuld dann gebraucht, wenn sich das Schuldverhältnis auf die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages bezieht.

Bei den Verbindlichkeiten wird unterschieden zwischen:

- Geldschulden
- Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung
- Transferverbindlichkeiten
- Sonstige Verbindlichkeiten.

2.1 Geldschulden (Kontenarten 221, 231 und 239)

Die Geldschulden unterteilen sich in:

- Anleihen
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- Liquiditätskredite
- Sonstige Geldschulden.

2.1.1 Anleihen (Kontenart 221)

Die Anleihe bezeichnet die Rückzahlungsverpflichtung der Kommune aus der Aufnahme von Kapital am öffentlichen Kapitalmarkt. Dabei wird das Kapital von einer unbestimmten Zahl an Geldgebern durch den Kauf von der Kommune ausgehenden Wertpapieren bereitgestellt. Diese Wertpapiere werden an der Börse gehandelt und unterliegen den üblichen Kursschwankungen. Als Beispiel für Anleihen sind hauptsächlich die Schuldverschreibungen zu nennen. Schuldverschreibungen sind Forderungsrechte, die ihrem Inhaber Anspruch auf Rückzahlung und Zinszahlung verbrieften. Öffentliche Anleihen werden i. d. R. nur vom Bund und den Ländern, gelegentlich auch von größeren Kommunen, aufgelegt.

Die Anleihe ist bei ihrer erstmaligen Bewertung, dem Zeitpunkt der Entstehung, mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, der tatsächlich eingezahlte Betrag ist unerheblich.

Der Landkreis Wittmund hat keine Anleihen ausgegeben.

01.01.2011	
in EUR	
Anleihen	0,00

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Erfasst werden hier die bisher in der Kameralistik als Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bezeichneten Kredite, die zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes aufgenommen wurden. Der Landkreis Wittmund hat zwei Kreditgeber, die privaten Kreditinstitute und die Kreisschulbaukasse.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen wurden mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

01.01.2011	
in EUR	
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten Kreditinstitute	23.240.444,50
Verbindl. aus Investitionskrediten Kreisschulbaukasse	4.429.789,48
	27.670.233,98

2.1.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kontenart 231)

Hierbei handelt es sich um die in der Kammalistik als Kassenkredite bezeichneten Kredite zur Sicherstellung der Kassenliquidität. Es wird zwischen Festbetrags- und Kontokorrentkrediten unterschieden. Bei einem Festbetragskredit nimmt der Landkreis einen bestimmten Betrag für eine festgelegte Zeit in Anspruch. Ein Kontokorrentkredit ist eine Kredit mit laufender Rechnung, der dem Landkreis auf seinem Girokonto eingeräumt wird.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung wurden mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

01.01.2011	
in EUR	
Festbetragskredit bei der Deutschen Bank AG	5.000.000,00
Kontokorrentkredit bei der Sparkasse LeerWittmund	3.910.829,81
	8.910.829,81

2.1.4 Sonstige Geldschulden (Kontenart 239)

Als sonstige Geldschulden werden einer Kommune langfristig zur Verfügung gestellte Geldbeträge definiert, die die Verpflichtung beinhalten, das aufgenommene Kapital einschließlich Zinsen zurückzuzahlen (Darlehen), und die nicht zur Finanzierung von Investitionen oder zur Liquiditätssicherung aufgenommen worden sind. Sie sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren.

01.01.2011	
in EUR	
Sonstige Geldschulden	0,00

Für die Geldschulden wurden somit folgende Werte angesetzt:

01.01.2011	
in EUR	
Anleihen	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	27.670.233,98
Verbindlichkeiten aus Krediten für Liquiditätssicherung	8.910.829,81
Sonstige Geldschulden	0,00
	36.581.063,79

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Kontenarten 241, 242, 243, 244 und 249)

Zu den Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zählen u.a. Schuldübernahmen, Leibrentenverträge, Leasinggeschäfte und Restkaufgelder. Es handelt sich um Rechtsgeschäfte, die dem Kredit vergleichbar sind. Sie können damit nur mit einer Investition der Kommune in Verbindung stehen. Im Gegensatz zum Kredit für Investitionen führen kreditähnliche Rechtsgeschäfte i. d. R. nicht zu einem Zahlungseingang auf einem kommunalen Konto.

Für den Landkreis Wittmund konnten zwei Leasinggeschäfte anhand des Leasingerlasses vom 19.04.1971 als Leasinggegenstände identifiziert werden, die beim Leasingnehmer (Landkreis) mit ihren Anschaffungswerten zu bilanzieren sind. Es handelt sich dabei um zwei Geschwindigkeitsmeßgeräte.

Ein kreditähnliches Rechtsgeschäft hätte auch beim Leasing einiger Rettungseinsatzwagen, Notarzteinsatzwagen und Müllcontainern vorliegen können, hier greift jedoch der Vermerk „Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen in den kostenrechnerischen Einrichtungen Rettungsdienst und Abfallwirtschaft“. Danach erfolgt die Aktivierung von Vermögensgegenständen in diesen Bereichen rein nach den dortigen Anlagekarten. Da dort die Container nicht als Vermögen aktiviert sind, werden die entsprechenden Leasingraten auch nicht unter dem Ausgleich der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften subsumiert.

01.01.2011	
in EUR	
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften	68.470,41

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kontenart 251)

Erfasst werden hier die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die wirtschaftlich den Vorjahren zuzuordnen sind, die jedoch zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlt worden sind. Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung werden mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

Zur Ermittlung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte eine Übertragung der Kassenausgabereise (KAR) des letzten kameralen Abschluss. Hierbei ist das Saldierungsverbot beachtet worden. Forderungen an einen Lieferanten dürfen nicht mit Verbindlichkeiten aufgrund von Überzahlungen oder Gutschriften verrechnet werden. Diese debito-

rischen Kreditoren wurden entsprechend ihrer Kategorisierung auf die Forderungen aus Transferleistungen, kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtlicher Forderungen, privatrechtliche Forderungen und sonstige Forderungen umbucht.

	01.01.2011
	in EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.502,75

2.4 Transferverbindlichkeiten (Kontenarten 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267 und 269)

Transferverbindlichkeiten sind das Gegenstück zu den Transferforderungen. Zu den in der Bilanz auszuweisenden Transferverbindlichkeiten gehören laut Kontenplan des Niedersächsischen Landesamt für Statistik:

- Finanzausgleichsverbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
- Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen
- Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen
- Steuerverbindlichkeiten
- und andere Transferverbindlichkeiten.

Unter dieser Überschrift werden ausstehende einseitige Leistungsverpflichtungen einer Kommune ausgewiesen. Ein Dritter hat an die Kommune Finanzmittel übertragen, ohne dass eine konkrete Gegenleistung der Kommune gegenüber steht.

Aufgrund des Kassenwirksamkeitsprinzip in der Kameralistik weist der Landkreis Wittmund lediglich Verbindlichkeiten im Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und der Schuldendiensthilfen aus.

Bei den Zuwendungen für laufende Zwecke werden gem. verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen u. a. die Betriebszuschüsse und Zuschüsse zur Verlustabdeckung an verbundene Unternehmen und Beteiligungen ausgewiesen. Aufgrund der Vertragsgestaltung mit den verbundenen bzw. beteiligten Unternehmen Krankenhaus Wittmund gGmbH und Volkshochschule & Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gGmbH ist der Landkreis Wittmund zur Verlustübernahme der abgelaufenen Jahre (hier: 2010 und ggf. Vorjahre) verpflichtet. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte keine Abbildung in den Rückstellungen, sondern in den Verbindlichkeiten, da die Verluste zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bereits feststanden.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke in der Bilanz erfolgt zum Rückzahlungsbetrag, § 45 Abs. 8 GemHKVO.

01.01.2011	
in EUR	
Verlustabdeckung VHS für WTM-Projekte 2010	59.241,81
Verlustabdeckung Jahresfehlbetrag Krankenhaus Wittmund gGmbH 2009	334.391,79
Verlustabdeckung Jahresfehlbetrag Krankenhaus Wittmund gGmbH 2010	297.789,86
	691.423,46

Bei den Schuldendiensthilfen handelt es sich um verpflichtend zugesagte Beträge für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind. Die gewährten Schuldendiensthilfen dienen der Erleichterung des Schuldendienstes für aufgenommene Kredite beim Empfänger, vorwiegend der Reduzierung der Belastung. Es wird davon ausgegangen, dass keine Gegenleistungspflicht besteht, eine Rückzahlungspflicht bei bestimmungsgemäßer Verwendung ausgeschlossen ist und eine Aktivierungspflicht der Schuldendiensthilfe nicht vorliegt. Als Beispiel ist die Gewährung einer Hilfe an eine Gemeinde für die gesamten Zins- und Tilgungsleistungen oder nur einer Komponente eines Kredits.

Der Landkreis Wittmund gewährt den kreiseigenen Gemeinden Schuldendiensthilfen für auf dem Kapitalmarkt aufzunehmende Darlehen. Gefördert werden Maßnahmen, welche dem Fremdenverkehr und dem Bau kommunaler Entlastungsstraßen dienen.

Die Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen wurden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG mit ihrem Rückzahlungsbetrag in die Passiva der Eröffnungsbilanz aufgenommen.

01.01.2011	
in EUR	
Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	2.004.651,12

Somit ergibt sich zum 01.11.2011 für den Bereich der Transferverbindlichkeiten folgendes Bild:

01.01.2011	
in EUR	
Verbindlichkeiten aus Zuwendungen für laufende Zwecke	691.423,46
Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	2.004.651,12
	2.696.074,58

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten (Kostenarten 271, 272, 273, 274 und 279)

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten alle restlichen Verbindlichkeiten des Landkreises, die von den anderen passiven Posten der Bilanz noch nicht aufgenommen worden sind. Es handelt sich um eine Art Auffangposten im Bereich der Schulden, welcher weiter in die Positionen:

- Durchlaufende Posten
- Abzuführende Gewerbesteuer
- Empfangene Anzahlungen
- und Andere sonstige Verbindlichkeiten

unterteilt wird.

Durchlaufende Posten sind Einnahmen im Namen und für Rechnung eines Dritten, die bis zum Bilanzstichtag an den Dritten noch nicht ausgezahlt worden sind. Zu den durchlaufenden Posten gehören die Umsatzsteuer, die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer sowie die sonstige durchlaufende Posten (Verwahrgelder). Da der Landkreis Wittmund die Lohn- und Kirchensteuer Dezember 2010 bereits zu Ende des Jahres 2010 abgeführt hat, kamen hier lediglich die Umsatzsteuerzahllast und die Verwahrgelder zum Ansatz. Bei den Verwahrgeldern handelt es sich zumeist um Gelder, die zunächst für andere Ämter vereinnahmt werden und zu einem späteren Zeitpunkt an diese weitergeleitet werden. Weichen Haushaltsjahr der Vereinnahmung und Jahr der Weiterleitung voneinander ab, kommt es in der Bilanz zum Ausweis einer Verbindlichkeit. Als Beispiele sind die Amtshilfen vom Veterinäramt oder Gemeinden bei der Bewertung von Bauanträgen zu nennen. Hinzu kommen Irrläufer und Sicherheitseinbehalte im Rahmen größerer Bauvorhaben.

Die Position „abzuführende Gewerbesteuer“ weist keinen Wert in der Eröffnungsbilanz auf, da die Betriebe gewerblicher Art (unter Berücksichtigung vorhandener Verlustvorträge) keine Gewinne erzielen. Auch der Posten „empfangene Anzahlungen“ bleibt in der Eröffnungsbilanz unbesetzt.

Unter den anderen sonstigen Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten auszuweisen, welche nicht unter einer anderen Position auszuweisen sind und Verbindlichkeiten, die im System der Doppik der antizipativen Rechnungsabgrenzung zu unterwerfen sind (Aufwand in 2010 und Auszahlung in 2011). Der Landkreis Wittmund hat sich bei der Eruiierung der sonstigen Verbindlichkeiten im Sinne antizipativer Rechnungsabgrenzung auf die klassischen Abgrenzungsfälle beschränkt: Zins-, Miet- und Leasingzahlungen. Für den Bereich der Zinsabgrenzung wurden dabei Verbindlichkeiten von 198.835,44 EUR ermittelt. 1.000,36 € wurden für die auf einem Sparbuch angelegte Mietkaution und 37.798 EUR für die nicht zahlungswirksame Verbindlichkeit aus der Rückstellung Altersteilzeit gegenüber Volkshochschule und Musikschule gGmbH angesetzt. Zudem ist eine Verbindlichkeit gegenüber der VBL (Versorgungsanstalt der Bundes und der Länder) aus Sanierungsgeld in Höhe von 5.859,76 EUR zu nennen. Das Sanierungsgeld ist eine Sonderzahlung an das Altersvorsorgesystem der VBL anlässlich der Systemumstellung von umlagefinanzierter betrieblicher Altersversorgung in ein kapitalgedecktes System.

Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

	01.01.2011
	in EUR
Durchlaufende Posten	456.148,36
Abzuführende Gewerbesteuer	0,00
Empfangene Anzahlungen	0,00
Andere sonstige Verbindlichkeiten	248.077,78
	704.226,14

3. Rückstellungen (Kontenarten 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287 und 289)

Rückstellungen sind als Ergänzung zu den Verbindlichkeiten zu verstehen. Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten oder für Aufwendungen gebildet, die der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind und deren Verursachung in der abgelaufenen Rechnungsperiode liegt. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen und dienen der Ermittlung des periodengerechten Ressourcenverbrauchs.

Der Zwang zur Bildung einer Rückstellung für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Bilanzstichtag noch nicht genau bekannt sind, ist an ihre Wahrscheinlichkeit geknüpft. Die zukünftige Wahrscheinlichkeit ihrer Inanspruchnahme muss über 50 % liegen. Eine Rückstellung ist aufzulösen, sobald der Grund ihrer Bildung entfallen ist, § 43 Abs. 5 GemHKVO.

Sie sind gem. § 43 Abs. 2 S. 1 GemHKVO mit Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Eine Abzinsung der Rückstellung darf nur erfolgen, wenn ein Zinsanteil in der Verpflichtung enthalten ist.

Das Bilanzschema des § 54 GemHKVO legt die folgenden Rückstellungen fest:

- Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen
- Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
- Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossenen Abfalldeponien
- Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
- Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren
- und andere Rückstellungen

3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen (Kontenart 281)

Pensionsrückstellungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar. Beamte erwerben, beginnend mit dem Zeitpunkt des Diensteintritts, während ihrer Dienstzeit Versorgungsanwartschaften (Versorgungs- und Beihilfeansprüche mit Eintritt in den Ruhestand) gegenüber ihrem Dienstherrn. Diese Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind in der kommunalen Bilanz als Rückstellungen anzusetzen. Sie sind nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen für alle zukünftig wahrscheinlich anfallenden Pensionsverpflichtungen zu bilden. Die Anspruchnehmer aus den Pensionsverpflichtungen und ähnlichen Maßnahmen sind die noch aktiven Beschäftigten, die passiven Beschäftigten (Versorgungsempfänger) und deren Hinterbliebenen.

Die Bemessung der Rückstellungshöhe bemisst sich nach dem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert. Der Dienstantritt wird als Bemessungsbasis zugrunde gelegt. Die Rückstellung erfolgt jedoch erst im Zeitpunkt der Pensionszusage. Für den Zeitraum zwischen Dienstantritt und Pensionszusage wird im Zeitpunkt der Pensionszusage eine Einmalrückstellung gebildet. Der Abzinsungssatz orientiert sich in Niedersachsen an den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen. Der Landkreis Wittmund ist Mitglied der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) in Hannover und bedient sich daher ihrer Leistungen. Diese errechnet die Pensionsrückstellungen entsprechend § 43 GemHKVO nach den Vorschriften des § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) und unter Berücksichtigung der Sterbetafeln von Heubeck. Der Sterbegeldanspruch wird jeweils pauschal bei den aktiven Beamten nach Eintritt des Versorgungsfalles bei den Versorgungsansprüchen berücksichtigt.

Zu den ähnlichen Verpflichtungen gehören die Beihilfen. Die Höhe der Beihilferückstellungen wird gemäß den Hinweisen der AG Doppik prozentual auf Basis der Versorgungsrückstellung ermittelt. Dafür wurden vom NVK die gezahlten Beihilfeleistungen zu den gezahlten Bezügen ins Verhältnis gesetzt. Der Prozentsatz beträgt für die Jahre 2008 bis 2010 12,2%. Für die Folgejahre wird das MI in Absprache mit den Versorgungskassen einen bestimmten Prozentsatz für die Beihilferückstellungen empfehlen.

Die Verteilung der Pensions- und Beihilferückstellung auf Produkte erfolgt gem. der Regelung des § 15 Abs. 2 GemHKVO für die Haushaltsplanung. Der errechnete Gesamtbestand an Rückstellungen zum Stichtag wird im Verhältnis zu den auf den Produkten angefallen Personalkosten der Beamten auf die Produkte verteilt, sofern sie nicht aufgrund ihrer Abordnung zu den verbundenen bzw. beteiligten Unternehmen Krankenhaus Wittmund gGmbH, Volkshochschule & Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gGmbH und Zweckverband Veterinäramt JadeWeser direkt speziellen Produkten für ausgliederten Bereiche zugeordnet werden.

Die Pensions- und Beihilferückstellung für Mitarbeiter, die vor in Kraft des Staatsvertrags über die Versorgungslastenteilung zu einem anderen Dienstherrn (Zweckverband Veterinäramt JadeWeser) gewechselt wurden hier ebenfalls erfasst.

	01.01.2011
	in EUR
Pensionsrückstellung aktive Mitarbeiter	13.365.011,00
Pensionsrückstellung übrige	8.842.296,00
Beihilferückstellung aktive Mitarbeiter	1.630.532,00
Beihilferückstellung übrige	1.078.760,00
	24.916.599,00

3.2 Rückstellung für Altsteilzeit und ähnliche Maßnahmen (Kontenart 282)

Die Wertermittlung der Rückstellungen für Altersteilzeit (für noch nicht ausgezahlte Aufstockungs- und Erfüllungsbeträge) erfolgte nach den handelsrechtlichen Grundsätzen (IDW RS HFA 3). Es wurde dabei das Blockmodell angewandt.

Beim Blockmodell wird mit Wirksamkeit der Altersteilzeitvereinbarung eine Rückstellung in Höhe der Aufstockungsbeträge gebildet. Zudem ist mit Beginn der Altersteilzeit eine Rückstellung für den Erfüllungsrückstand zu bilden. Der Erfüllungsrückstand entsteht dadurch, dass der Arbeitnehmer während der Beschäftigungsphase der Altsteilzeit 100% Arbeitsleistung erbringt, dafür aber nur ein reduziertes Arbeitsentgelt erhält. Die Rückstellungsbildung erfolgt immer zum Ende eines Jahres nach Erbringung der Arbeitsleistung. Mit Beginn der Freistellungsphase werden die Rückstellungen für Aufstockung und Erfüllung ratierlich, entsprechend der Auszahlungen an den Arbeitnehmer, aufgelöst. Für die Rückstellung aus Erfüllungsrückstand hat im Gegensatz zur Aufstockungsrückstellung keine Abzinsung zu erfolgen.

Im Landkreis Wittmund sind nur Altverträge (Erreichen der Voraussetzungen zur Altersteilzeit bis 31.12.2009), welche nach dem AltTZG bzw. TV ATZ geregelt sind, vorhanden. Sie sind alle im Blockmodell ausgestaltet. Für die Berechnung der Altersteilzeitrückstellung wird das Berechnungsschema der INTECON Treuhand und Wirtschaftsberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft genutzt. Die Verteilung der Rückstellungsbeträge auf Produkte erfolgt analog zur am Stichtag der

Bilanz gültigen prozentualen Personalkostenverteilung, welche in LOGA für jeden einzelnen Mitarbeiter hinterlegt ist.

Zu den Rückstellungen für ähnliche Maßnahmen zählen die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden. Sie gehören zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgrenzungsgrundsätze gebildet.

Eine Urlaubsrückstellung ist zu bilden, wenn Arbeitnehmer den ihnen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen zustehenden (bezahlten) Urlaub bis zum Abschlussstichtag noch nicht beansprucht haben. Die Multiplikation von nicht genommenen Urlaubsstunden mit durchschnittlichem Arbeitsverdienst pro Stunde ergibt die Urlaubsrückstellung je Mitarbeiter. Eine Individualberechnung ist sehr zeitintensiv. Daher wird beim Landkreis Wittmund auf die „KGSt-Methode“ zurückgegriffen. Hierbei wird zur Berechnung der Urlaubsrückstellung auf die Durchschnittsbezahlung eines Mitarbeiters lt. KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zurückgegriffen. Jedem Mitarbeiter wird aufgrund seiner Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppe ein durchschnittlicher Personalkostenstundensatz nach KGSt zugeordnet.

Anschließend erfolgt eine Multiplikation von Personalkostenstundensatz mit den tatsächlichen noch nicht genommenen Urlaubsstunden am Stichtag, welche aus dem Zeiterfassungsprogramm AHB gezogen werden. Ist ein Mitarbeiter für mehrere Produkte tätig, wird sein Rückstellungsbetrag aufgrund der in LOGA hinterlegten prozentualen Verteilung auf Produkte umgelegt.

Eine Überstundenrückstellung ist zu bilden, wenn Mitarbeiter am Bilanzstichtag die vereinbarte Normalarbeitszeit in Form von Überstunden oder Gleitzeitguthaben überschritten haben und ein Ausgleich nur noch im neuen Jahr erfolgen kann.

Die Multiplikation von geleisteten Überstunden mit durchschnittlichem Stundenlohn nach aktuellem KGSt-Bericht ergibt die betragsmäßige Rückstellung für Überstunden je Mitarbeiter. Diese werden nach der im Abrechnungsprogramm LOGA hinterlegten prozentualen Verteilung auf Produkte umgelegt und zu einer Gesamtsumme je Produkt addiert.

01.01.2011	
in EUR	
Altersteilzeit	772.530,00
Urlaub	542.235,00
Überstunden	412.280,00
	1.727.045,00

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen (Kontenart 283)

Für unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Jahre hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag (hinsichtlich der Eröffnungsbilanz am Eröffnungsbilanzstichtag) einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Instandhaltungsaufwand ist Aufwand, welcher erforderlich ist, einen Vermögensgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand oder in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten, ohne dass er da-

durch in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird. Für Schönheitsreparaturen dürfen keine Instandhaltungsrückstellungen gebildet werden, weil es sich um regelmäßig wiederkehrende Reparaturen, für die eine Rückstellungsbildung auszuschließen ist, handelt. Ist die Instandhaltung nicht innerhalb der nächsten 3 Haushaltsjahre nachgeholt worden, ist sie gem. § 43 Abs. 5 GemHKVO aufzulösen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat der Landkreis Wittmund keine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung gebildet, da zum Bilanzstichtag keine konkreten Maßnahmenpläne vorlagen und auch bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung keine derartigen Arbeiten an Vermögensgegenständen des Landkreises nachgeholt worden sind.

01.01.2011	
in EUR	
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00

3.4 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge (Kontenart 284)

Diese Rückstellung stellt die zukünftige Verpflichtung zur Rekultivierung und Nachsorge von Deponien dar, zu denen die Kommune als Betreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist. Zu den Aufgaben der Nachsorge und Rekultivierung gehören u. a. die Abdichtung einer Deponie gegen Regenwasser, die Aufbereitung des aus dem Deponiekörper austretenden Sickerwassers und die Aufbringung einer Rekultivierungsschicht.

Die Gesamthöhe der Rückstellung bemisst sich nach dem Barwert für die Rekultivierung und die Nachsorge von Deponien nach den zu erwartenden Gesamtkosten. Es handelt sich hier um eine Ansammlungsrückstellung.

Die Rekultivierung und Nachsorge der zum Landkreis Wittmund gehörenden Abfalldeponien auf den Inseln Spiekeroog und Langeoog ist komplett abgeschlossen. Im übrigen wird der Abfall des Landkreises beim Zweckverband Abfallwirtschaft Friesland/Wittmund in Wiefels (im Landkreis Friesland) verarbeitet und gelagert.

01.01.2011	
in EUR	
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge	0,00

3.5 Rückstellungen für Sanierung von Altlasten (Kontenart 285)

Altlasten sind Altablagerungen (z. B. stillgelegte Anlagen zum Ablagern von Abfällen oder stillgelegte Aufhaldungen und Verfüllungen) und Altstandorte (z. B. Grundstücke stillgelegter Anlagen), in denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist, wie Tankstellen und Truppenübungsplätze, sofern von diesen nach Erkenntnissen einer im Einzelfall vorangegangenen Untersuchung und einer darauf beruhenden Beurteilung durch die zuständige Behörde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Die Verpflichtung zur Sanierung ergibt sich im wesentlichen aus den bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Bodenschutz..

Im Unterschied zu der Instandhaltungsrückstellung ist eine Rückstellung für die Sanierung von Altlasten unabhängig vom Zeitpunkt der Durchführung der Sanierung mit ihrem Bekanntwerden zu

bilden. Das bloße Vorhandensein einer Altlast (Abbildung eines Grundstückes im Altlastkataster) ist nicht hinreichend für die Bildung einer Rückstellung, vielmehr muss eine konkrete Gefahr vom Boden ausgehen, die Kommune muss zur Sanierung verpflichtet sein und die Kommune muss die finanzielle Last der Sanierung auf tatsächlich tragen. Danach ist ein Sanierungsplan aufzustellen, in dem auch die finanzielle Belastung beziffert ist.

Bei Erstellung der Eröffnungsbilanz lagen keinerlei Hinweise auf mögliche Altlasten vor.

01.01.2011	
in EUR	
Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	0,00

3.6 Rückstellungen im Rahmen Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnissen (Kontenart 286)

Diese Rückstellung wird gebildet für zukünftig erwartete Verbindlichkeiten des Finanzausgleichs (z. B. Kreisumlage bei kreisangehörigen Gemeinden) und für erwartete Nachzahlungen im Bereich der Steuerschuldverhältnisse (z. B. Ertragssteuern von Betrieben gewerblicher Art).

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten die Kommunen innerhalb des Haushaltsjahres Abschlagszahlungen für Schlüsselzuweisungen oder zahlen eine Finanzausgleichsumlage. Im Folgejahr wird abgerechnet, welche Beträge tatsächlich für das abgelaufene Haushaltsjahr zutreffend sind, und Über- und Nachzahlungen werden ausgeglichen. Soweit zum Jahresende bekannt ist, dass die Kommune eine Rückzahlung zu leisten hat oder mit Mehrausgaben bei den Umlagen zu rechnen hat, muss eine Rückstellung gebildet werden. Die Höhe der nachzuzahlenden Umlagen (Kreis- und Gewerbesteuerumlage) errechnet sich durch Multiplikation der Steuermehereinnahme mit der Höhe des aktuellen Hebesatzes der Kreis- bzw. Amtsumlage.

Da der Landkreis Wittmund nicht von der Kreisumlage und der Gewerbesteuerumlage betroffen ist und auch keine Rückzahlungen im Bereich der Schlüsselzuweisungen für 2010 zu erwarten waren, ist in der Eröffnungsbilanz keine Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs gebildet worden.

Bezüglich des Bereichs der Steuerschuldverhältnisse kann festgestellt werden, dass der Landkreis grundsätzlich von der üblichen Gewerbe- und Körperschaftsteuerpflicht entbunden ist. Eine Gewerbe- und Körperschaftsteuerpflicht kann nur bei seinen „Betrieben gewerblicher Art“ entstehen. Hier sind, sofern im laufenden Jahr erkennbar, Rückstellungen für Steuerzahlungen bzw. Steuernachzahlungen zu bilden. Die Höhe der Rückstellungen ist aus Basis von Erfahrungswerten oder Wirtschaftsplänen zu schätzen. Der Landkreis Wittmund ist nur im Rahmen des DSD⁸ und der Mitbenutzung der Müllumschlagstationen durch die GMA steuerpflichtig. Da ihre gemeinsame Gewinnermittlung aber einen Verlustvortrag aufweist, wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanzerstellung keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen der Steuerschuldverhältnisse gebildet.

8 DSD – Duales System Deutschland / grüner Punkt

01.01.2011	
in EUR	
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	0,00
Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	0,00
	0,00

3.7 Rückstellungen für drohende Verluste (Kontenart 287)

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren sind Rückstellungen zu bilden. Erfasst werden hier Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für einen Rechtsstreit und weitere drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Die Rückstellung stellt die sich noch ergebenden Zahlungsverpflichtungen dar.

Drohende Verluste waren im Rahmen der Eröffnungsbilanzerstellung nicht ersichtlich.

01.01.2011	
in EUR	
Bürgschaften	0,00
Gewährleistungen	0,00
Anhängige Gerichtsverfahren	0,00
	0,00

3.8 Andere Rückstellungen (Kontenart 289)

Zusätzlich zu den in § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GemHKVO aufgeführten Rückstellungsarten sind noch Rückstellungen zu bilden, wenn ungewisse Verbindlichkeiten nicht zu den aufgezählten Arten gehören. Als mögliche andere Rückstellungen sind Rückstellungen für Jubiläumzahlungen, Schwerbehindertenabgabe, Leistungsentgelt, ausstehende Rechnungen, Prüfungskosten, Abfindungen, Strom/Gas/Wasser, Verlustabdeckung etc. aufzuzählen.

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen waren in der Eröffnungsbilanz faktisch auszuschließen, da zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bereits alle Rechnungen mit Fälligkeitsdatum 2011 vorlagen. Der Landkreis Wittmund hat aber dennoch derartige Rückstellungen gebildet, da die Kassenausgabereste für den letzten kameralen Abschluss bereits gebildet und nur aufwendig zu korrigieren waren. Hier ist auf die Einmaligkeit des Systemwechsels von der Kameralistik zur Doppik zu verweisen. Gleiches galt für Rückstellung für die LOB (leistungsorientierte Bezahlung), für deren korrekte Abwicklung umfangreiche Rückrechnungen erforderlich gewesen wären.

Auch wurde eine Rückstellung für die mögliche Rückzahlung von Schulkontengelder gebildet. Hierbei handelt es sich um Schulkonten, deren Bestand bislang noch nicht eindeutig dem Landkreis, Lehrern oder Schülern zugeordnet werden kann. Es besteht somit eine Ungewissheit hinsichtlich ihrer Rückzahlung seitens des Landkreises.

Der Gesamtbetrag der sonstigen Rückstellungen des Landkreises Wittmund im Rahmen der Eröffnungsbilanz von 700.324,45 EUR teilt sich wie folgt auf:

01.01.2011	
in EUR	
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	38.422,32
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	465.332,31
Rückstellungen für Prüfungskosten	35.000,00
Rückstellungen f. Entgelt (leistungsorientierte Bezahlung)	142.257,80
Rückstellung f. mögliche Rückzahlung Schulkontengelder	19.312,02
	700.324,45

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite der Bilanz sind Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen, wenn von Dritten Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag geleistet werden, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen, also ihren wirtschaftlichen Grund in der Zukunft haben (z.B. Zahlungen, die bereits im Dezember 2010 für 2011 geleistet werden).

Das vom Landkreis Wittmund verwandte Finanzbuchhaltungssystem mpsNF übernimmt weitgehend selbständig die Verbuchung auf den passiven Rechnungsabgrenzungsposten, sobald eine Einzahlung für eine Buchungsperiode des Folgejahres im Leistungszeitraum der Anordnungserfassung angesprochen wird, erfolgt die Verbuchung unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz mussten die Bestände dieser Posten jedoch noch manuell eingebucht werden. Dabei handelte es sich um Überzahlungen in den Zahlungen Dezember, welche den Abrechnungsmonat Januar betrafen.

Voraussetzung für die korrekte Rechnungsabgrenzung ist jedoch die exakte Auswahl der Leistungszeiträume in der Anordnungserfassung. Für die klassischen Abgrenzungsfälle Miete, Leasing und Zinsen erfolgte eine Überprüfung der Eingaben anhand der vorliegenden Verträge. Dabei wurde für die Eröffnungsbilanz festgestellt, dass einige Pachtzahlungen für Monate des kommenden Jahres bereits in 2010 gezahlt worden sind.

01.01.2011	
in EUR	
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten aufgrund mpsNF-Einstellung	728,88
Passive Rechnungsabgrenzungsposten im Bereich Miete	195,18
	924,06

2. Sonstige Angaben und Erläuterungen

Die Eröffnungsbilanz vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage. Weitergehende Erläuterungen erübrigen sich damit.

Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung sind unter den „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ bei den entsprechenden Bilanzpositionen erläutert worden.

Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden ist in einem separaten Handbuch „Praxis-Handbuch des Landkreises Wittmund zum Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden“ ausführlicher beschrieben.

Das Anlagevermögen wird linear abgeschrieben. Die vorgegebenen Abschreibungstabelle des MI wurde, soweit mögliche Vermögensgegenstände nicht enthalten sind, sinnvoll ergänzt. Dabei wurde entweder auf ähnliche bereits in Muster 19 des Ausführungserlasses 2006 enthaltene Gegenstände Rückgriff genommen oder auf Abschreibungstabellen anderer Bundesländer. Hier die Ergänzungen des Landkreises Wittmund zur vorgeschriebenen Abschreibungstabelle:

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	Konto	abgeleitet aus:
Amphitheater	25	023	Muster 19, Stadiontribüne
Beachvolleyballfeld	23	023	Muster 19, Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)
Parkplätze	25	029	Muster 19, Straßen aus Verbundsteinpflaster oder Straßen bituminös
Schwingboden in Turnhallen	23	071	Muster 19, Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)
Prallschutz in Turnhallen	23	071	Muster 19, Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)
Geschwindigkeitsmeßgeräte (Blitzer)	5	062	Abschreibungstabellen der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Thüringen

Für den Bereich des Rettungsdienstes gelten die Abschreibungssätze der Richtlinien zur Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten nach § 13 NRettdG.

Bei der Ermittlung der Herstellungswerte wurde auf die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital verzichtet.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen vollständig in Euro. Angaben zur Währungsumrechnung bei Fremdwährungen erübrigen sich damit.

Haftungsrisiken analog § 251 HGB bestehen nicht.

Folgende Sachverhalte schränken den zukünftigen finanziellen Spielraum des Landkreises ein.

Anhang zur NKR-Eröffnungsbilanz des Landkreises Wittmund

a) bestehende Leasingverträge:

Leasing-Gegenstand	Vertragslaufzeit (Dauer)	Vertragslaufzeit (Beginn/Ende)	Leasingrate jährlich	ursprüngliche Leasingverbindlichkeit	Summe der Restraten zum 01.01.2011
WTM-LK 200 Audi	1 Jahr	11.01.2010 – 10.01.2011 tatsächlich: 17.01.2011	3.397,20 € (283,10*12)	3.397,20 € 66,06 € für Vertrags- verlängerung	0,00 € 66,06 €
WTM-LK 201 Golf	2 Jahre	17.02.2009 – 16.02.2011	3.941,28 € (328,44*12)	7.882,56 €	328,44 €
WTM-LK 202 Golf	3 Jahre	15.12.2010 – 14.12.2013	3.341,52 € (278,46*12)	10.024.,56 €	9.876,05 €
WTM-LK 203 Golf	3 Jahre	27.12.2010 – 26 12 2013	3.341,52 € (278,46*12)	10.024.,56 €	9.987,43 €
WTM-LK 204 Golf	3 Jahre	05.10.2010 – 04.10.2013	2.756,04 € (229,67*12)	8.268,12 €	7.579,11 €
WTM-LK 205 Golf	2 Jahre	26.11.2008 – 25.11.2010 tatsächlich: 11.01.2011	2.641,80 € (220,15 *12)	5.283,60 €	0,00 80,72 €
WTM-LK 206 Golf	2 Jahre	09.07.2009 – 08.07.2011	3.570,00 € (297,50*12)	7.140,00 €	1.785,00 €
WTM-ZA 222 Golf	2 Jahre	10.09.2009 – 10.09.2011 tatsächlich: 12.09.2011	3.355,80 € (279,65*12)	6.711,60 €	2.237,20 € 18,64 €
WTM-QZ 569	2 Jahre	27.08.2009 – 26.08.2011	4.800 € (400,00*12)	9.600,00 €	2.800,00 €
WTM-NF 112 Audi	6 Jahre	01.08.2009 – 31.07.2015	8.767,92 € (730,66*12)	52.607,52 €	40.186,30 €
WTM-NR 112 Mercedes	6 Jahre	01.08.2008 – 31.07.2014	17.207,70 € (1.433,95*12)	103.244,40 €	61.659,85 €
WTM-L 202 Elektro-Schlepper	5 Jahre	01.06.2007 – 31.05.2012	7.158,24 € (596,62*12)	40.549,86 € inkl. Sonder- zahlung am Anfang	10.140,84 €
WTM-LK 4	5 Jahre	01.03.2009 – 28.02.2014	8.582,28 € (715,19*12)	42.911,40 €	27.177,22 €
1 Hausmüllbe- hälter + 8 Press- container	5 Jahre	01.08.2010 – 31.07.2015	14.094,36 € (1.174,53*12)	70.471,80 €	64.599,15 €
4 Presscontainer	4 Jahre	01.10.2008 – 30.09.2012	8.111,04 € (675,92*12)	32.444,16 €	14.194,32 €

Anhang zur NKR-Eröffnungsbilanz des Landkreises Wittmund

Leasing-Gegenstand	Vertragslaufzeit (Dauer)	Vertragslaufzeit (Beginn/Ende)	Leasingrate jährlich	ursprüngliche Leasingverbindlichkeit	Summe der Restraten zum 01.01.2011
1 Defibrillator	6 Jahre	01.11.2008 – 31.10.2014	3.798,48 € (316,54*12)	22.790,88 €	14.560,84 €
3 Presscontainer	7 Jahre	01.09.2007 – 31.08.2014	3.060 € (255*12)	28.152,00€ inkl. Restzahl.	14.190,00 €
2 Presscontainer	7 Jahre	01.09.2007 – 31.08.2014	1.704,00 € (142*12)	15.668,00 € inkl. Restzahl.	7.898,00 €
Kopiersystem	5,17 Jahre	01.07.2006 – 31.08.2011	17.393,52 €	System wurde beständig ausgeweitet	11.595,68 €

b) bestehende Miet- und Pachtverträge:

Miet- / Pacht-Gegenstand	Mietlaufzeit (Dauer)	Mietlaufzeit (Beginn/Ende)	Miete jährlich	Summe der Restraten zum 01.11.2011 / Konditionen
langfristige Miet-/Pachtverträge ohne Kündigungsmöglichkeit				
Fahrzeughalle + Wohnung in Spiekeroog	20 Jahre	01.10.2003 – 30.09.2023	8.700,00 €	96.750,00 €
Pacht Müllumschlagstation Langeoog	50 Jahre	01.01.1986 – 31.12.2036	777,62 € (alle 5 Jahre Indexanpassung)	19.440,50 €
„normale“ Mietverträge, mit rollierender Verlängerung				
Miete Stellplatz Rettungswagen Spiekeroog	2,75 Jahre	03.08.2011 – 30.04.2014	2.284,80 €	befristetes Mietverhältnis
Anmietung Garage 22 bei Krankenhaus	1 Monat	01.10.2009 - offen	276,00 € monatlich	Kündigung: 4 Wochen zum Monatsende
Anmietung Garage 21 bei Krankenhaus	1 Monat	10.05.2000 - offen	276,10 € monatlich	Kündigung: 4 Wochen zum Monatsende
Pacht Müllumschlagstation Spiekeroog	27,33 Jahre	01.09.1988 – 31.12.2015	1.170,35 €	Kündigung 2 Jahre vor Ende der Verlängerung, sonst weitere 5 Jahre
Miete Räume JobCenter in Sparkassengebäude	7,66 Jahre	01.03.2005 – 31.10.2012	61.823,28 €	erst ab 01.01.2012 Optionskommune und damit alleiniger Mieter
Miete Familien- und Kinderservicebüro	5,58 Jahre	01.12.2008 – 30.06.2014	11.400,00 €	Kündigung: 3 Monate vor Ende Verlängerung, sonst 1 weiteres Jahr
Anmietung Garage 18 bei Krankenhaus	1 Monat	01.07.2008 - offen	276,00 € monatlich	Kündigung: 4 Wochen zum Monatsende
Pacht Hohe Hahn	5 Jahre	01.01.2010 – 31.12.2014	250,00 €	Kündigung: 1 Monat zu Jahresende

Anhang zur NKR-Eröffnungsbilanz des Landkreises Wittmund

Miet- / Pacht-Gegenstand	Mietlaufzeit (Dauer)	Mietlaufzeit (Beginn/Ende)	Miete jährlich	Summe der Restraten zum 01.11.2011 / Konditionen
Miete Ladenlokal		15.11.2009 – 15.05.2013	1.560,00 €	Kündigung: 3 Monate vor Ende der Mietzeit, sonst 1 weiteres Jahr
Pacht Erbgemeinschaft Tannen	46,25 Jahre	01.10.1967 – offen, Bierdeckelvertrag	1.287,28 €	Es liegt kein Pachtvertrag im eigentlichen Sinn vor.
Miet-Gegenstand	Mietlaufzeit (Dauer)	Mietlaufzeit (Beginn/Ende)	Miete jährlich	Summe der Restraten zum 01.11.2011 / Konditionen
Nutzung Sportstätten Esens-Land durch BBS	9 Jahre	01.08.2005 – 31.07.2014	3.000,00 €	unbestimmte Mietdauer, Kündigung: 6 Monate zum Schuljahresende
Nutzung Kunstrasenplatz Westerholt	8 Jahre	01.01.2006 – 31.12.2013	2.500,00 €	unbestimmtes Mietverhältnis, Kündigung: 6 Jahre vor Schuljahresende
Nutzung Halle und Mehrzweckspielfeld in Friedeburg	15,41 Jahre	01.08.1998 – 31.12.2013	300,00 €	unbestimmtes Mietverhältnis, Kündigung: 6 Jahre vor Schuljahresende

Der Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss setzt sich wie folgt zusammen:

aus dem Haushaltsjahr 1996:	- 2.833.200,00 EUR
aus dem Haushaltsjahr 1997:	- 2.860.400,00 EUR
aus dem Haushaltsjahr 1998:	- 1.201.500,00 EUR
aus dem Haushaltsjahr 1999:	+ 74.000,00 EUR
aus dem Haushaltsjahr 2000:	+ 1.640.900,00 EUR
aus dem Haushaltsjahr 2001:	+ 1.624.900,00 EUR
aus dem Haushaltsjahr 2002:	- 1.206.300,00 EUR
aus dem Haushaltsjahr 2003:	- 5.373.800,00 EUR
aus dem Haushaltsjahr 2004:	- 2.431.900,00 EUR
aus dem Haushaltsjahr 2005:	- 1.433.200,00 EUR
aus dem Haushaltsjahr 2006:	- 2.898.500,00 EUR
aus dem Haushaltsjahr 2007:	+ 2.411.100,00 EUR
aus dem Haushaltsjahr 2008:	+ 2.446.700,00 EUR
aus dem Haushaltsjahr 2009:	+ 3.191.400,00 EUR
aus dem Haushaltsjahr 2010:	+ 867.300,00 EUR
verbleibender Fehlbetrag:	<u>- 8.032.500,00 EUR</u>

3. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Name und Bezeichnung der Gebietskörperschaft	Landkreis Wittmund
Größe und Einwohnerzahl	Größe: 656,65 km ² Einwohner: 57.280 (Fortschreibung LDS am 31.12.2010)
Hauptsatzung	Hauptsatzung des Landkreises Wittmund vom 29.09.2011
Haushaltsjahr	Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Gesetzliche Vertreter	Landrat: Matthias Köring Allgemeiner Vertreter des Landrats und erster Kreisrat: Hans Hinrichs
Feststellung der Vorjahresabschlüsse	Der Kreistag des Landkreises Wittmund hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes die Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2009 festgestellt. Bzgl. der Jahresrechnung 2010 wird angestrebt, diese in der Juni-Sitzung 2014 des Kreistags festzustellen.
Umlagesatz der Kreisumlage	In der Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2011 wurde der Umlagesatz der Kreisumlage auf 54,7 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt. Hier die Entwicklung der letzten vier Haushaltsjahre. 2010: 54,7 v. H. 2011: 54,7 v. H. 2012: 54,0 v. H. 2013: 54,0 v. H.
Wesentliche Beteiligungen	<ul style="list-style-type: none"> * Krankenhaus Wittmund gGmbH mit einem Beteiligungsanteil von 100% * Volks- und Musikhochschule des Landkreises Friesland und Wittmund gGmbH mit einem Beteiligungsanteil von 50% * Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland mit einem Beteiligungsanteil von 33,33 % * Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund mit einem Beteiligungsanteil von 34,35 % (berechnet auf der Grundlage der Umlagezahlungen 2006-2008) * Zweckverband Veterinäramt JadeWeser mit einem Beteiligungsanteil von 22,74% (berechnet auf der Grundlage der Umlagezahlungen 2007 – 2010) * Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband Oldenburg mit einem Beteiligungsanteil von 0,88% und einem Beteiligungswert von 3,1 Mio. EUR

4. Verzeichnis der Kreistagsmitglieder

Nachname, Vorname	Partei	Wohnort	ausgeübter Beruf
Ahrends, Ingrid	GRÜNE	Wittmund-Blersum	Ärztin
Assing, Peter	FWG	Friedeburg	Maschinenbautechniker
Becker, Birgit	CDU	Wittmund	Chemielaborantin
Bernau, Henning	CDU	Wittmund-Buttforde	Rechtsreferendar
Bohlen, Dirk	GRÜNE	Langeoog	Wasserbauer
Buss, Heinz	SPD	Wittmund	Soldat a. D.
Coordes, Edeltraut	SPD	Wittmund	Krankenschwester
Engelbrecht, Arthur	CDU	Friedeburg-Marx	Berufsschullehrer
Erdmann, Ralf	SPD	Wittmund-Willen	Soldat
Freimuth, Erwin	SPD	Dunum	Fachkraft für Arbeitsvermittlung
Gierszewski, Olaf	SPD	Friedeburg-Horsten	Soldat
Hass, Friedhelm	SPD	Werdum	Hauptmann a. D.
Hedlefs, Birgitt	EBI	Esens	Hausfrau
Heymann, Holger	SPD	Neuschoo	Bankkaufmann
Ihnen, Enno	CDU	Holtgast	Krankenkassenfachwirt
Ihnen, Wilhelm	CDU	Wittmund-Ardorf	Maurermeister, Beton- u. Stahlbetonbaumeister
Kirchhoff, Holger	SPD	Wittmund-Burhufe	Facharbeiter
Klaaßens, Dr. Heiko	SPD	Blomberg	Apotheker
Kunze, Egon	SPD	Eversmeer	Fahrlehrer
Lohfeld, Hans-Hermann	SPD	Friedeburg	Funkoffizier
Magunia, Olga	CDU	Wittmund	Bankkauffrau
Mammen, Martin	GRÜNE	Esens	Dipl.-Ingenieur Verm.-Technik
Mayer, Bernd	DIE LINKE	Neuschoo	Techniker
Meyer, Inge	CDU	Friedeburg-Horsten	Altenpflegehelferin
Multhaupt, Jens	SPD	Wittmund-Carolinensiel	Soldat
Niemand, Wilhelm	SPD	Blomberg	Personalratsvorsitzender JG 71 „R“
Oelrichs, Helmut	CDU	Stedesdorf	Verwaltungsamtsrat
Pieper, Johann	CDU	Werdum	Pensionär
Poppen, Harm	CDU	Westerholt	Samtgemeindebürgermeister a. D.
Potzler, Herbert	BFB	Wittmund	Lehrer

Anhang zur NKR-Eröffnungsbilanz des Landkreises Wittmund

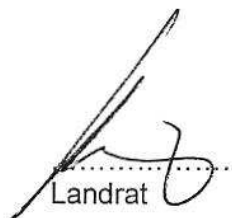
Nachname, Vorname	Partei	Wohnort	ausgeübter Beruf
Rahmann, Hermann	CDU	Wittmund-Burhufe	Angestellter
Reuber, Traute	SPD	Friedeburg	Zahnmedizinische Fachangestellte
Scheidweiler, Jürgen	GRÜNE	Friedeburg	Dipl.-Ing.
Schild, Johannes	CDU	Wittmund	Rentner
Siebelts, Siebo	CDU	Esens	Landwirtschaftsmeister
Theesfeld, Günther	CDU	Wittmund-Leerhufe	Landwirt
Uecker, Sigurd	CDU	Langeoog	Bürokaufmann
Voß, Hans Jochen	FDP	Langeoog	Kaufmann / Handelsfachwirt
Weißbach, Henning	CDU	Friedeburg-Wiesede	Landwirt
Wilbers, Klaus	SPD	Esens	Polizeibeamter a. D.
Wilms, Heiko	SPD	Esens	Gemeindedirektor a. D.
Wilms, Irmgard	CDU	Blomberg	Bankkauffrau
Köring, Matthias	parteilos	Wittmund	Landrat

Wittmund, 10.04.2014

Aufgestellt:

Gesehen:


 Meentzen


 Landrat



Landkreis Wittmund

Rechenschaftsbericht

zur NKR-Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2011

Inhaltsverzeichnis

Rechenschaftsbericht.....	1
1. Vermögens- und Kapitalstruktur.....	1
2. Bilanzkennzahlen.....	4
3. Finanzlage.....	7
4. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag eingetreten sind	8
5. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung.....	8
6. Übertragung von Haushaltsermächtigungen.....	9

Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz ist so gefasst, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Landkreises Wittmund vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Eröffnungsbilanz und der Vermögens- und Schuldenlage des Landkreises zu enthalten. Auch wird auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Landkreises Wittmund eingegangen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

1. Vermögens- und Kapitalstruktur

Mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wird erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden des Landkreises Wittmund auf der Basis des NKR (Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) vorgelegt. In der nachfolgenden Übersicht werden die Positionen der Eröffnungsbilanz nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und analysiert.

Zur Darstellung der **Vermögensstruktur** werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als fünf Jahr) bzw. dem mittelfristigen (Fälligkeit größer als ein Jahr bis fünf Jahre) und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der **Kapitalstruktur** werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahr), mittelfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr bis fünf Jahre) und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Vermögensstruktur:

	€	%
Langfristige Aktiva:	123.783.615,88	97,19
Immaterielles Vermögen	21.673.027,32	17,02
Sachvermögen (ohne Vorräte)	88.963.194,15	69,85
Finanzvermögen	13.147.394,41	10,32
Kurzfristige Aktiva:	3.572.905,86	2,81
Liquide Mittel	55.719,10	0,04
Forderungen (inkl. Akt. RAP ¹)	3.517.186,76	2,76
Vorräte	0,00	0,00
	127.356.521,74	100,00

In dem Finanzvermögen des langfristigen Aktiva sind die Bilanzpositionen A./3.1 bis A./3.4, die Wertpapiere (A./3.5), solange nicht als kurzfristige Geldanlage gedacht, und die Forderungen der Spalte „Restlaufzeit mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahre“ und der Spalte „Restlaufzeit mehr als 5 Jahre“ der Forderungsübersicht enthalten.

1 Akt. RAP - Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Forderungen des kurzfristigen Aktiva bestehen aus den Forderungen der Forderungsübersicht der Spalte „Restlaufzeit bis 1 Jahr“ und dem aktivem Rechnungsabgrenzungsposten.

Kapitalstruktur:

	€	%
analytisches Eigenkapital:	56.396.737,70	44,28
Basis-Reinvermögen (inkl. RL ² und Ergebnis)	9.597.528,33	7,54
Sonderposten (ohne erh. Anz. ³ auf Sonderposten und Sonderposten aus Gebührenaussgleich)	46.799.209,37	36,75
langfristige sonstige Passiva (> 5 Jahr)	47.244.256,43	37,10
Schulden	21.516.705,11	16,89
Rückstellungen (Pensionen, Beihilfen, Alterszeit, Jubiläum,)	25.727.551,32	20,20
mittelfristige sonstige Passiva	7.650.911,60	6,01
SoPo ⁴ aus Gebührenaussgleich	951.733,20	0,75
Schulden	6.664.178,40	5,23
Rückstellungen (Prüfungskosten)	35.000,00	0,03
kurzfristige sonstige Passiva (< 1 Jahr)	16.064.616,01	12,61
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.598.820,66	2,04
Schulden (inkl. Pass. RAP)	11.884.378,22	9,33
Rückstellungen (Urlaub, Überstunden, LOB, ausstehende Rechnungen, mögliche Rückzahlung der Schulgeldkonten)	1.581.417,13	1,24
	127.356.521,74	100,00

Zum analytischen Eigenkapital werden nur die Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie die Sonderposten aus Bewertungsausgleich gezählt. Gegen die Einbeziehung der erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten zum Eigenkapital spricht der Umstand, dass der Landkreis für diese Mittel noch keine Leistung erbracht hat. Sie werden daher dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet. Die Sonderposten aus Gebührenaussgleich, welche innerhalb von 3 Jahren an die Gebührenpflichtigen zurückzuzahlen sind, gehören aufgrund der 3-Jahresfrist zum mittelfristigen Fremdkapital.

Die Schulden im Bereich der langfristigen sonstigen Passiva beinhalten die Schulden der Spalte „Restlaufzeit mehr als 5 Jahre“ der Schuldenübersicht. Auch die langfristigen Rückstellungen wie

2 RL - Rücklage
 3 erh. Anz. - erhaltene Anzahlungen
 4 SoPo - Sonderposten

Pensions- Beihilfe-, Altersteilzeit- und Jubiläumsrückstellung werden zum langfristigen sonstigem Passiva gezählt.

Das mittelfristige Fremdkapital setzt sich aus dem Sonderposten für Gebührenaussgleich, den Schulden der Spalte „Restlaufzeit mehr als 1 Jahr und bis zu 5 Jahren“ der Schuldenübersicht und der Rückstellung für Prüfungskosten zurück. Die Rückstellung für Prüfungskosten ist eigentlich kurzfristiger Natur, hier fällt sie jedoch in der Bereich der mittelfristigen Passiva, da die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 erst in das Jahr 2014 fallen wird.

Zum kurzfristigen Fremdkapital gehören erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten, die Schulden der Spalte „Restlaufzeit bis zu 1 Jahr, der passive Rechnungsabgrenzungsposten, ihrer Natur nach kurzfristigen Rückstellungen wie Urlaub-, Überstunden- und LOB-Rückstellung sowie die Verlustausgleichszahlungen an die Krankenhaus Wittmund gGmbH und die Volkshochschule & Musikschule der Landkreise Friesland & Wittmund gGmbH.

Aktiva

Die Aktivseite einer Bilanz gibt Auskunft über die Mittelverwendung; es wird sichtbar, wofür die Mittel eingesetzt worden sind.

Der Landkreis Wittmund verfügt auf der Aktivseite aufgabenbedingt über ein hohes langfristiges Vermögen, das in seiner Gesamtheit die beherrschende Position der Bilanz ausmacht.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen beläuft sich zum Stichtag auf 97,19 % (124 Mio. EUR).

Die immateriellen Vermögensgegenstände (22 Mio. EUR) beinhalten Lizenzen/Software, die geleisteten Investitionszuweisungen sowie Anzahlungen auf geleistete Investitionszuweisungen.

Von dem langfristig gebundenen Vermögen entfällt ein wesentlicher Teil auf die bebauten Grundstücke (55 Mio. EUR). Außerdem sind Infrastrukturvermögen in Höhe von 26 Mio. EUR und unbebauten Grundstücke von 2 Mio. EUR in der Position enthalten. Das übrige Sachvermögen (z.B. technische Anlagen und Maschinen, Fahrzeuge, Anlagen im Bau) wird mit 7 Mio. EUR ausgewiesen.

Bei dem Finanzvermögen (13 Mio. EUR) entfallen wesentliche Teile auf Ausleihungen in Höhe von 6,4 Mio. EUR, auf die Anteile an dem verbundenen Unternehmen Krankenhaus Wittmund gGmbH mit einem Wert von 2,7 Mio. EUR und auf die Beteiligungen mit einem Wert von 4 Mio. EUR, hier vor allem auf die Beteiligung am EWE Versorgungs- und Entsorgungsverband mit 3,1 Mio. EUR und auf die Beteiligung am Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund mit 0,8 Mio. EUR. Weiter werden geringfügige – aber langfristige – Beteiligungen ausgewiesen.

Eine geringere Bedeutung für die Vermögenslage hat das kurzfristige Vermögen. Dieses beinhaltet im Wesentlichen die zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen. Erfasst werden hier außerdem die liquiden Mittel und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die sich am 01.01.2011 insgesamt auf 3,6 Mio. EUR beliefen.

Passiva

Die Passivseite einer Bilanz gibt Auskunft über die Mittelherkunft; es wird dargestellt, wie das Vermögen finanziert worden ist. Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital ist von besonderer Bedeutung. Ein hoher Eigenkapitalanteil wirkt sich vorteilhaft aus. Er verbessert die Kreditbeurteilung und gewährt finanzielle Unabhängigkeit. Ein hoher Fremdkapitalanteil verursacht entsprechende Zinsaufwendungen, die die Ergebnisrechnung belasten.

Das Eigenkapital I der Eröffnungsbilanz ermittelt sich als Saldo der Vermögenswerte (Aktiva) abzüglich der Sonderposten, Schulden und der Rechnungsabgrenzung. Es enthält einen Fehlbetrag aus kameralem Abschluss von 8 Mio. EUR.

Die Sonderposten betreffen von Dritten erhaltene Zuschüsse und Zuwendungen für investive Maßnahmen, die im Wesentlichen aus dem Verhältnis der Förderquote zu den aktivierten Werten der Vermögensgegenstände ermittelt wurden. Die Sonderposten werden in den kommenden Haushaltsjahren rätierlich über die Nutzungsdauer der mitfinanzierten Vermögenswerte zugunsten der Ergebnisrechnung aufgelöst.

Von den gesamten Verbindlichkeiten (40.064 TEUR) entfallen 27.670 TEUR auf Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen. Die hierfür zu erwirtschaftenden Tilgungen für 2011 belaufen sich auf 1.432 TEUR. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz belaufen sich die Kredite zur Liquiditätssicherung auf 8.911 TEUR:

Die langfristigen Verbindlichkeiten (21.517 TEUR) sind im wesentlichen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen. 1.148 TEUR stammen aus dem Bereich der geleisteten Transferleistungen (Schuldendienstbeihilfen an die Städte Esens und Wittmund, Gemeinden und Kurvereine).

Den mittelfristigen Verbindlichkeiten (6.664 TEUR) werden die Verbindlichkeiten zugeordnet, deren Fälligkeit größer ein Jahr ist, aber kleiner als 5 Jahre. Dies sind zum einen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und zum anderen Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke (Verlustabdeckung 2010 des Krankenhauses Wittmund gGmbH) und Transferverbindlichkeiten (Schuldendienstbeihilfen).

Den kurzfristigen Verbindlichkeiten (11.883 TEUR) zugeordnet werden vor allem die Liquiditätskredite (8.911 TEUR) und die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (1.707 TEUR).

Der wesentliche Teil der Rückstellungen bezieht sich auf die Pensions- und Beihilferückstellungen für derzeit beschäftigte Beamte, pensionierte Beamte sowie deren Hinterbliebenen (24.917 TEUR) und die Rückstellungen für Altersteilzeit u. a. Maßnahmen (1.727 TEUR).

Zu den langfristigen Rückstellungen (25.728 TEUR) gehören vor allem die Pensions- und Beihilferückstellungen und die Rückstellungen für Altersteilzeit.

Die kurz- und mittelfristige Rückstellungen (1.616 TEUR) beinhalten im wesentlichen die Rückstellung für geleistete Überstunden (412 TEUR) und nicht genommenen Urlaub (542 TEUR) sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (465 TEUR).

2. Bilanzkennzahlen

Für die Beurteilung einer Bilanz bedient man sich in der Regel spezieller Analysemethoden, um einen objektiven Vergleich durchführen zu können.

Die Berechnung der Bilanzkennzahlen und die zugrunde gelegte Strukturbilanz sind als Anlage beigefügt.

Kennzahlen	01.01.2011 in %
Eigenkapitalquote 1	
= $\frac{\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$	7,54
Eigenkapitalquote 2	
= $\frac{\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{SoPo Zuwendungen} / \text{Beiträge}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$	44,28
Verschuldungsgrad	
= $\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$	125,83
Anlagenintensität (nach Lasar)	
= $\frac{\text{Imm. VG} + \text{Sachvermögen} + \text{Finanzvermögen ohne Forderungen}}{\text{Gesamtvermögen}}$	97,19
Umlaufintensität	
= $\frac{\text{Vorräte} + \text{Forderungen (inkl. RAP)} + \text{Liquide Mittel}}{\text{Gesamtvermögen}}$	2,81
Anlagendeckungsgrad 1	
= $\frac{\text{Basisreinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{SoPo Zuwendungen} / \text{Beiträge}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	45,56
Anlagendeckungsgrad 2	
= $\frac{\text{Basisreinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{SoPo Zuwendungen} / \text{Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	83,73
Liquidität 1. Grades	
= $\frac{\text{Liquide Mittel}}{\text{Kurzfr. Fremdkapital}} \times 100$	0,35
Liquidität 2. Grades	
= $\frac{\text{Liquide Mittel} + \text{Kurzfr. Forderungen}}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}} \times 100$	22,24

Das Eigenkapital und die Rücklagen betragen 49.842 TEUR = 7,54 % der Bilanzsumme. Hierbei handelt es sich um die sogenannte Eigenkapitalquote 1. Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern. Die Eigenkapitalquote I beträgt für den Landkreis Wittmund 7,54%.

Diese Kennzahl ist kritisch zu hinterfragen, da die Residualgröße Eigenkapital keine Auskunft darüber gibt, wie gut eine Kommune hinsichtlich der intergenerativer Gerechtigkeit aufgestellt ist und in welchem Maße die jeweils angewandten Ansatz- und Bewertungsregeln die Höhe des Eigenkapitals beeinflusst haben. Bleibt bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote I der Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss unberücksichtigt, kann eine nahezu doppelt so hohe Quote (13,84%) errechnet werden. Eine bessere Kennzahl zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung ist die Eigenkapitalveränderungsrate (Eigenkapital aktuelles Jahr / Eigenkapital Eröffnungsbilanz), welche anzeigt, wie sich das Eigenkapital in Zeitablauf verändert. Die vorläufigen Ergebnisse der Haushaltsplanungen 2013 und 2014 lassen darauf schließen, dass der Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss vermutlich bis 2013 ausgeglichen sein wird, und es somit zu einer deutlichen Verbesserung der Eigenkapitalquote kommen wird.

Die sogenannte Eigenkapitalquote 2 beläuft sich auf 44,28 % und umfasst neben dem eigentlichen Eigenkapital auch die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge. Hintergrund dieser Betrachtung ist der Gesichtspunkt, dass es sich bei den Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge um eigenkapitalähnliche Positionen handelt. Über die ratierliche Auflösung gehen diese Beträge letztendlich ins Eigenkapital über.

Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von Eigenkapital zu Fremdkapital an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Eine grobe Regel besagt, dass der Verschuldungsgrad nicht höher sein soll als 2:1 (200 %), also das Fremdkapital nicht mehr als das Doppelte des Eigenkapitals betragen soll. Dies konnte somit von dem Landkreis Wittmund eingehalten werden.

Die Anlagenintensität beträgt 97,19 %, d. h. die Vermögenswerte sind zu hohen Anteilen im Anlagevermögen gebunden und bedingt durch die kommunale Aufgabenerfüllung so gut wie nicht disponibel.

Die Umlaufintensität beträgt 2,81 %, d. h. die Vermögenswerte sind nur zu äußerst geringen Anteilen im Umlaufvermögen gebunden. Die Werte des Umlaufvermögens dienen dem Landkreis Wittmund nur kurzfristig.

Der Anlagendeckungsgrad 1 beträgt bei dem Landkreis Wittmund 45,56 % gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital (Reinvermögen, Rücklagen und Sonderposten, da diese eigenkapitalähnlichen Charakter haben) gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein (goldene Bilanzregel). Da zum langfristigen Kapital auch das langfristige Fremdkapital zählt und beim Anlagendeckungsgrad 1 nur das Eigenkapital einbezogen wird, kann der Anlagendeckungsgrad 1 auch unter 100% liegen.

Wird jedoch zum Eigenkapital das langfristige Fremdkapital hinzugerechnet (Anlagendeckungsgrad 2), sollte die Kennzahl nahe 100%. Hier liegt die Quote bei 83,73 %.

Die Liquiditätsgrade sollen darüber Auskunft geben, ob und wie weit die kurzfristigen Schulden und Rückstellungen in ihrer Höhe und Fälligkeit durch Zahlungsmittelbestände und kurzfristige Deckungsmittel am Stichtag ausgeglichen werden können. Je höher die Liquiditätsgrade, desto besser gilt die Liquiditäts- und Finanzsituation. Der Liquiditätsgrad 2 hat in der Erwerbswirtschaft eine besondere Bedeutung (die meisten Umsätze werden auf Ziel getätigt) und sollte dort mindestens 100% betragen. Der Liquiditätsgrad 2 des Landkreises Wittmund beträgt 22,24 %.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass die hier vorgestellten Kennzahlen ursprünglich für die Erwerbswirtschaft entwickelt worden sind und sich aufgrund des anders gelagerten Ziel- und Aufgabensystems in der Kommunalwirtschaft nicht ohne weiteres 1:1 übertragen lassen. Die isolierte Betrachtung einer einzelnen Kennzahl ist in ihrer Aussagekraft nur beschränkt und sollte durch zeitliche oder behördliche Vergleiche ergänzt werden. Im Rahmen eines interkommunalen

Kennzahlenvergleich innerhalb des Bundeslandes Niedersachsen ist die unterschiedliche Ausübung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten zu berücksichtigen und im Rahmen eines länderübergreifenden Vergleichs die unterschiedliche Definition der einzelnen Rechengrößen. Zudem handelt es sich bei den vorgestellten Größen um stichtagsbezogene Kennzahlen, die auf der Vergangenheit beruhen und keine Prognosen hinsichtlich der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung abgeben. So ist beispielsweise im Fall der Liquiditätsgrade nicht ersichtlich, zu welchem Termin Zahlungsverpflichtungen anfallen und zu welche Terminen sich Vermögensgegenstände verflüssigen lassen. Hier schaffen die Finanzrechnung im Rahmen zukünftiger Jahresabschlüsse und Finanzplanung im Rahmen der Haushaltsplanung ergänzende Analysemöglichkeiten.

3. Finanzlage

Die Bilanzflüssigkeit wird in Hinblick auf die Flüssigkeit der Vermögenswerte und die Fälligkeit der Finanzierungsmittel dargestellt.

	01.01.2011
	TEUR
langfristig gebundene Vermögenswerte (inkl. lang - und mittelfristige Forderungen)	123.784
langfristige Finanzierungsmittel	103.641
Unterdeckung an langfristigen Mitteln	20.143
kurzfristig gebundene Vermögenswerte	3.573
kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten	23.716
Überdeckung an kurzfristigen Mitteln	- 20.143

Am 01.01.2011 stand den langfristig gebundenen Vermögenswerten von 123.784 TEUR Eigen- und langfristiges Fremdkapital in Höhe von 103.641 TEUR gegenüber. Betrachtet man nur das Verhältnis des analytischen Eigenkapital (Basisreinvermögen + Rücklagen + SoPo Investitionszuwendungen / Beiträge) zu den langfristig gebundenen Vermögenswerten, so ergibt sich gar eine Eigenfinanzierungsquote von 45,56 %. Eigene und fremde langfristige Mittel waren zu 83,73% vorhanden, um das Anlagevermögen zu finanzieren. Damit ist die fristenkongruente Finanzierung des Vermögens nicht gegeben.

Die Forderung, langfristig gebundene Vermögenswerte durch langfristige Mittel zu finanzieren, konnte somit zum Stichtag 01.01.2011 um 16,27 % nicht erfüllt werden.

Den kurz- und mittelfristigen Passiva in Höhe von 23.716 TEUR stand zum Bilanzstichtag kurz- und mittelfristig realisierbares Umlaufvermögen in Höhe von 3.573 TEUR gegenüber.

Die Finanzlage wird im Allgemeinen insbesondere durch das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln gekennzeichnet.

Eigenkapital im Verhältnis zum langfristigen Fremdkapital:

01.01.2011			
TEUR	56.397	:	47.244
	1	:	0,84

Am Eröffnungsbilanzstichtag standen 1 EUR Eigenkapital somit 0,84 EUR langfristiges Fremdkapital gegenüber.

Eigenkapital im Verhältnis zum gesamten Fremdkapital:

01.01.2011			
TEUR	56.397	:	70.960
	1	:	1,26

Auf 1 EUR Eigenkapital trafen 1,26 EUR langfristiges Fremdkapital.

Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital:

01.01.2011			
TEUR	56.397	:	127.357
	1	:	2,26

Der Eigenkapitalanteil belief sich auf 44,28 % der Bilanzsumme.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag eingetreten sind

Entsprechende erläuterungsbedürftige Vorgänge haben sich nicht ergeben.

5. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung steht noch aus. Sie wird ein umfangreiches Zahlenwerk für Controllingzwecke liefern. Umfangreiche Kennzahlensysteme mit zeitlichen und behördlichen Vergleichen sollen der Behördenleitung als Basis für Entscheidungen und bei der Koordination wichtiger Sachverhalte im Amt dienen. Kennzahlen zu einzelnen Produkte sollen Informationen bzgl. möglichem Einsparpotential liefern.

Der Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss in Höhe von 8,0 Mio. EUR stellt eine Vorbelastung für die zukünftigen Haushaltsjahre dar. Erst nach Ausgleich des Soll-Fehlbetrags können mögliche Jahresüberschüsse in die Rücklage des ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnisses eingestellt und zu späteren Zeiten zum Ausgleich eventueller Defizite herangezogen werden. Es wird jedoch für das Haushaltsjahr 2011 mit einem positiven Ergebnis von 2,0 Mio. EUR und für das Haushaltsjahr 2012 mit einem Jahresüberschuss von 3,8 Mio. EUR gerechnet (Siehe Vorberichte zu den Haushaltsplänen 2013 und 2014).

Ein nicht zu unterschätzendes Risiko stellt die Entwicklung des Kapitalmarktes dar. Das seit längerer Zeit auf einem Rekordtief liegende Zinsniveau dürfte mittelfristig wieder anziehen. Von besonderer Bedeutung ist dieser für den dem kurzfristigen Bereich zuzuordnende Kredit zur Liquiditäts-

sicherung. Der Landkreis Wittmund konnte jedoch zum 31.12.2012 eine ausgeglichenes Kontokorrent-Konto nachweisen.

6. Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Der § 20 GemHKVO eröffnet die Möglichkeit, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in die nächste Rechnungsperiode zu übertragen. Die Anwendung dieser Option ist dann sinnvoll, wenn Maßnahmen nicht so zügig wie geplant abgewickelt werden und damit die Ermächtigungen nicht bis zum Jahresende ausgeschöpft werden. Beim Landkreis Wittmund erfolgt eine Übertragung von Haushaltsermächtigungen nur im investiven Bereich.

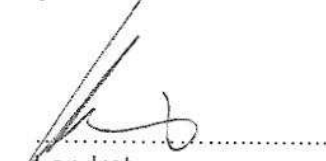
Es ist eine Übersicht für die in das erste doppelte Haushaltsjahr 2011 zu übertragenden Haushaltsermächtigungen gem. §125 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG beigefügt.

Wittmund, 10.04.2014

aufgestellt:


.....
Meentzen

gesehen:


.....
Landrat

Anlagenübersicht
zum 01.01.2011

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibung					Buchwerte		
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Aufbildungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	am 01.01. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände					43.159.577,98					21.486.550,66	21.673.027,32		
1.1 Konzessionen					0,00					0,00	0,00		
1.2 Lizenzen					202.127,80					106.682,63	95.445,17		
1.3 ähnliche Rechte					1,00					0,00	1,00		
1.4 geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse					42.746.483,80					21.379.868,03	21.366.615,77		
1.5 aktiver Umstellungaufwand					0,00					0,00	0,00		
1.6 sonstiges immaterielles Vermögen (Anz. imm. Verm.)					210.965,38					0,00	210.965,38		
2. Sachvermögen (ohne vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)					127.669.475,49					38.706.281,34	88.963.194,15		
2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					1.620.152,44					1.620.152,44	1.620.152,44		
2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					74.655.669,41					20.084.206,85	54.571.462,56		
2.3 Infrastrukturvermögen					42.018.920,25					16.188.899,89	25.830.020,36		
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken					1.197.036,09					535.373,36	661.662,73		
2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler					20,00					0,00	20,00		
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge					757.528,46					466.061,54	291.446,92		
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere					3.580.057,07					1.431.719,70	2.148.337,37		
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau					3.840.091,77					0,00	3.840.091,77		
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)					13.147.394,41					0,00	13.147.394,41		
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen					2.729.785,59					0,00	2.729.785,59		
3.2 Beteiligungen					4.063.521,00					0,00	4.063.521,00		
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung					0,00					0,00	0,00		
3.4 Ausleihungen					6.354.087,82					0,00	6.354.087,82		
3.5 Wertpapiere					0,00					0,00	0,00		
Insgesamt					183.976.447,88					60.192.832,00	123.783.615,88		

* Erst zum Jahresabschluss 2011 sind diese Spalten befüllbar. In der Kameralistik gab es keine Anlagevermögen in dieser Art der Aufbereitung.

**Forderungsübersicht
zum 01.01.2011**

Art der Forderungen*	Gesamtbetrag am 01.01. des Haushalts- jahres -Euro-	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-
1	2	3	4	5
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	770.188,76	770.188,76		
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	685.120,18	685.120,18		
3.8 Privatrechtliche Forderungen	24.355,31	24.355,31		
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	276.670,39	276.670,39		
Forderungen insgesamt	1.756.334,64	1.756.334,64	0,00	0,00

*Gliederung richtet sich nach der Bilanz

**Schuldenübersicht
zum 01.01.2011**

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 01.01. des Haushaltsjahres - EUR-	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-
1	2	3	4	5
2.1 Geldschulden	36.581.063,79	10.617.449,37	5.594.980,05	20.368.634,37
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	27.670.233,98	1.706.619,56	5.594.980,05	20.368.634,37
2.1.3 Liquiditätskredite	8.910.829,81	8.910.829,81		
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00			
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften	68.470,41	16.177,46	52.292,95	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.502,75	14.502,75	0,00	0,00
2.4 Transferverbindlichkeiten	2.696.074,58	568.896,44	979.107,40	1.148.070,74
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	691.423,46	393.633,60	297.789,86	
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendienst- hilfen	2.004.651,12	175.262,84	681.317,54	1.148.070,74
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	704.226,14	666.428,14	37.798,00	0,00
2.5.1 durchlaufende Posten	456.148,36	456.148,36		
2.5.4 andere sonstige Verbindlichkeiten	248.077,78	210.279,78	37.798,00	
Schulden insgesamt	40.064.337,67	11.883.454,16	6.664.178,40	21.516.705,11

Rückstellungsübersicht
zum 01.01.2011

Bilanzposition	Konto	Rückstellungsgrund	Stand zum	Bewegung im Haushaltsjahr 2010				Stand zum
			31.12.2009	Einstellung	Verbrauch	Auflösung	01.01.2011	
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
			1	2	3	4	5	
3.1	PensionsRST u. ähnliche Maßnahmen	2811100 Pensions aktive MA	0,00	24.916.599,00	0,00	0,00	24.916.599,00	
		2811200 Pensionen übrige MA	0,00	13.365.011,00	0,00	0,00	13.365.011,00	
		2812100 Beihilfen aktive MA	0,00	8.842.296,00	0,00	0,00	8.842.296,00	
		2812200 Beihilfen übrige MA	0,00	1.630.532,00	0,00	0,00	1.630.532,00	
		RST für Altersteilzeit u. ähnliche Maßnahmen	0,00	1.078.760,00	0,00	0,00	0,00	1.078.760,00
3.2		2821000 nicht genommener Urlaub	0,00	542.235,00	0,00	0,00	542.235,00	
		2822000 geleistete Überstunden	0,00	412.280,00	0,00	0,00	412.280,00	
		2823000 Inanspruchnahme Altersteilzeit	0,00	772.530,00	0,00	0,00	772.530,00	
		RST für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.3	2831000 InstandhaltungsRST		0,00	0,00	0,00	0,00		
		RST für die Rekultivierung u. Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00		
3.4	2841000 RekultivierungsRST		0,00	0,00	0,00	0,00		
		RST für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00		
3.5	2851000 RST Altlastensanierung		0,00	0,00	0,00	0,00		
		RST Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnis	0,00	0,00	0,00	0,00		
3.6	2861000 FinanzausgleichsRST		0,00	0,00	0,00	0,00		
		RST für drohende Verpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00		
3.7	2862000 RST Steuerschuldverhältnis		0,00	0,00	0,00	0,00		
		RST für andere Zwecke	0,00	0,00	0,00	0,00		
3.8	2871000 RST für drohende Verpflichtungen		0,00	0,00	0,00	0,00		
		andere RST	0,00	700.324,45	0,00	0,00	700.324,45	
		mögliche Rückzahlung Schulkontengelder	0,00	19.312,02 €	0,00	0,00	19.312,02	
		LOB 2008-2010	0,00	142.257,80	0,00	0,00	142.257,80	
		Jubiläum 25 Jahre und 40 Jahre	0,00	38.422,32	0,00	0,00	38.422,32	
		RST für Jahresabschluss	0,00	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00	
		Prüfung der EOB	0,00	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00	
		RST ausstehende Rechnung	0,00	465.332,31	0,00	0,00	465.332,31	
		a) Unterhalt Grundstücke und bauliche Anlagen	0,00	94.233,24 €	0,00	0,00	94.233,24	
		b) sonstige unbewegliche Vermögensgegenstände	0,00	91.548,76 €	0,00	0,00	91.548,76	
		c) Unterhaltung bewegliche VG	0,00	31.243,65 €	0,00	0,00	31.243,65	
		d) Bewirtschaftung Grundstücke u. bauliche Anlagen	0,00	39.771,64 €	0,00	0,00	39.771,64	
		e) sonstige Dienstleistungen	0,00	10.216,67 €	0,00	0,00	10.216,67	
		f) ausstehende Rechnung Schülerbeförderung	0,00	169.250,00 €	0,00	0,00	169.250,00	
		g) ausstehende Rechnungen sonst. Betriebsaufwand	0,00	6.392,30 €	0,00	0,00	6.392,30	
		h) ausstehende Rechnungen Telefonkosten	0,00	22.676,05 €	0,00	0,00	22.676,05	
S		Summe	0,00	27.343.968,45	0,00	0,00	27.343.968,45	

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Landkreis Wittmund		Kameraler Haushalt 2010		Doppischer Haushalt 2011					
HH-Stelle	Bezeichnung	Amt	HH-Ansatz 2010	HHR nach 2011	HHR aus 2009	davon erspart	davon HHR nach 2011	Produktkonto	HHR zusammen
0200.9350	Neu- und Ersatzbeschaffung von beweglichem Vermögen	010	45.300,00	41.338,36	8.975,42	0,00	3.000,00	1.1.1.06.010/9999.7831100	44.338,36
2000.9352	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen	010	10.000,00	0,00	1.533,20	0,00	0,00	2.4.3.01.010/9999.7831100	0,00
2142.001.9351	Ausstattung von Fachräumen usw. (Sonderbudget)	010	3.900,00	2.303,29	0,00	0,00	0,00	2.2.1.01.000/9997.7831100	2.303,29
2251.9351	Ausstattung von Fachräumen usw. (Sonderbudget)	010	24.000,00	12.000,00	32.466,14	0,00	0,00	2.2.1.02.000/9997.7831100	12.000,00
2251.9352	Erneuerung der Ausstattung der Aula	010	20.000,00	22.000,00	0,00	0,00	0,00	2.1.6.01.000/9997.7831100	22.000,00
2251.9353	Ausstattung der Fachräume für Naturwissenschaften und Technik/Werken	010	405.000,00	100.465,65	0,00	0,00	0,00	2.1.6.01.000/1027.7831100	100.465,65
2252.9351	Ausstattung von Fachräumen usw. (Sonderbudget)	010	2.200,00	37.861,29	0,00	0,00	0,00	2.1.6.01.000/1028.7831100	37.861,29
2252.9820	Beteiligung an den Kosten für die Neugestaltung der Schulsportanlage	010	34.000,00	2.200,00	0,00	0,00	0,00	2.1.6.02.000/9997.7831100	2.200,00
2500.001.9352	Kosten für die Einrichtung neu geschaffener Verwaltungsräume	010	100.000,00	71.700,00	0,00	0,00	0,00	2.3.1.01.000/9997.7831100	71.700,00
2500.001.9353	Installation einer Sprachlernierungsanlage	010	17.000,00	17.000,00	0,00	0,00	0,00	2.3.1.01.000/1034.7812000	17.000,00
2810.9351	Ausstattung von Fachräumen usw. (Sonderbudget)	010	80.000,00	10.855,09	0,00	0,00	0,00	2.3.1.01.000/1040.7831100	10.855,09
2810.9352	Erneuerung und Ergänzung der Videoüberwachungsanlage	010	48.000,00	48.000,00	22.491,53	0,00	18.795,39	2.1.8.01.000/9997.7831100	66.795,39
0610.9351	Anschaffung eines EDV-Programms für die Finanzbuchhaltung	020	0,00	0,00	88.493,45	0,00	73.664,80	1.1.1.07.000/1001.7831100	73.664,80
2142.001.9410	Gestaltung des Pausenhofes	020	0,00	0,00	7.354,40	0,00	7.354,40	2.2.1.02.000/1024.7873000	7.354,40
2251.001.9400	Umbau und Modernisierung des Schulgebäudes aus der Investitionspauschale	020	2.002.800,00	554.689,16	180.986,77	0,00	21.934,05	2.1.6.01.000/2004.7871000	576.623,21
2251.001.9410	Erweiterung des Schulgebäudes aus der Schwerpunktförderung Schulinfrastruktur	020	0,00	0,00	743.154,44	0,00	196.596,77	2.1.6.01.000/2005.7871000	196.596,77
2251.9410	Gestaltung des Schulhofes	020	181.000,00	83.546,29	0,00	0,00	89.920,67	2.1.6.01.000/1029.7873000	83.546,29
2251.9430	Anbau einer Schul- und Gemeindebücherei	020	0,00	0,00	217.500,00	0,00	0,00	2.1.6.01.000/1031.7871000	217.500,00
2252.9353	Installation einer Videoüberwachungsanlage	020	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	2.1.6.03.000/1036.7831100	15.000,00
2253.9400	Erichtung eines Ballspielfeldes	020	18.000,00	18.000,00	0,00	0,00	7.485,61	2.1.6.03.000/1037.7873000	15.000,00
2500.001.9400	Erweiterung des Kraftsportraumes bei der Dreifachsporthalle	020	0,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00	2.3.1.01.000/1041.7871000	30.000,00
5120.9320	Erschließungsbeträge (Dohuser Weg)	020	0,00	0,00	27.553,13	20.309,38	0,00	2.1.1.08.090/1051.7821000	0,00
6500.001.9320	Sanierung und Profilierung von Kreisstraßen	020	6.000,00	6.000,00	10.557,47	0,00	10.557,47	5.4.2.01.000/6101.7821000	16.557,47
6500.001.9530	Ausbau / Sanierung der K 52 von Eversmeer nach Nenndorf	020	440.000,00	92.491,07	86.235,33	0,00	0,00	5.4.2.01.000/6009.7872000	92.491,07
6500.001.9540	Ausbau / Sanierung von Brücken	020	0,00	0,00	4.610,08	4.571,19	0,00	5.4.2.01.000/6002.7872000	0,00
6500.001.9550	Ausbau / Sanierung der K 40 von Eversmeer bis zur L 7	020	0,00	0,00	87.286,03	0,00	45.819,82	5.4.2.01.000/6010.7872000	0,00
6500.043.9320	Gründerwerb	020	0,00	0,00	147.411,22	66.792,46	0,00	5.4.2.01.000/6043.7821000	0,00
6500.043.9500	Baukosten	020	0,00	0,00	2.534,65	1.458,83	0,00	5.4.2.01.000/6044.7821000	0,00
6500.044.9320	Gründerwerb	020	0,00	0,00	4.791,34	4.528,16	0,00	5.4.2.01.000/6044.7821000	385,31
6500.044.9500	Baukosten	020	0,00	0,00	22.311,85	0,00	0,00	5.4.2.01.000/6044.7821000	500,00
6500.045.9320	Gründerwerb	020	10.000,00	500,00	0,00	0,00	0,00	5.4.2.01.000/6045.7821000	4.210,12
6500.047.9320	Gründerwerb	020	0,00	0,00	4.210,12	0,00	4.210,12	5.4.2.01.000/6047.7821000	30.068,45
6500.047.9500	Baukosten	020	0,00	0,00	30.068,45	0,00	0,00	5.4.2.01.000/6047.7821000	6.000,00
6500.048.9320	Gründerwerb	020	35.000,00	35.000,00	9.815,99	3.815,99	0,00	5.4.2.01.000/6048.7821000	44.416,89
6500.048.9500	Baukosten	020	0,00	0,00	10.655,82	0,00	0,00	5.4.2.01.000/6048.7821000	44.416,89
6500.049.9320	Gründerwerb	020	0,00	0,00	406.118,11	0,00	133.172,33	5.4.2.01.000/6049.7821000	133.172,33
6500.051.9500	Baukosten	020	35.000,00	0,00	9.769,56	8.664,75	0,00	5.4.2.01.000/6049.7821000	0,00
7900.001.9810	Kapitalanlage "JadeWeserPort Logistics Zone GmbH"	020	250.000,00	96.000,00	11.512,20	4.512,20	7.000,00	5.7.1.01.010/2011.7811000	7.000,00
7915.9820	Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV	020	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00	0,00	5.7.1.01.030/1054.7853000	96.000,00
1170.9880	Zuschuss an die Verkehrswacht für die Beschaffung eines PKW	032	128.000,00	120.239,55	527.333,89	0,00	480.117,64	5.4.7.01.001/1064.7812000	600.357,19
1310.9820	Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer an Gemeinden	032	5.000,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	1.2.2.08.050/1005.7818000	5.000,00
1320.9350	Neu- und Ersatzbeschaffung von beweglichem Vermögen	032	90.000,00	0,00	3.090,08	0,00	3.090,08	1.2.6.02.000/1007.7812000	3.090,08
1330.9350	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen	032	20.000,00	873,61	3.247,29	0,00	0,00	1.2.6.03.000/9999.7831100	873,61
1640.9350	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen	032	1.000,00	301,00	7.752,40	0,00	1.859,78	1.2.7.01.020/9998.7831200	2.160,78
2810.9350	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (allgemeines Budget)	401	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.2.7.02.040/9998.7831200	891,72
2251.9350	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (allgemeines Budget)	402	25.500,00	25.016,87	22.228,01	0,00	0,00	2.1.8.01.000/9995.7831100	25.016,87
2172.9350	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (allgemeines Budget)	403	7.300,00	0,00	7.679,17	6.311,38	0,00	2.1.6.01.000/9995.7831100	0,00
2252.9350	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (allgemeines Budget)	404	3.400,00	357,58	1.082,22	0,00	0,00	2.1.2.01.000/9995.7831100	357,58
2173.9350	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (allgemeines Budget)	405	1.000,00	161,36	161,78	0,00	0,00	2.1.2.02.000/9994.7831200	522,50
2219.9350	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (allgemeines Budget)	406	6.500,00	4.518,13	5.579,56	0,00	0,00	2.1.5.01.000/9995.7831100	161,36
2141.001.9350	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (allgemeines Budget)	407	2.400,00	2.400,00	3.713,12	0,00	2.511,26	2.2.1.01.000/9994.7831200	4.518,13
2211.9350	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (allgemeines Budget)	407	1.500,00	1.500,00	1.036,41	0,00	161,76	2.2.1.02.000/9994.7831200	1.611,26
2142.001.9350	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (allgemeines Budget)	408	2.600,00	1.351,34	4.634,85	0,00	0,00	2.2.1.02.000/9994.7831200	4.634,85
2500.001.9350	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (allgemeines Budget)	410	70.800,00	31.735,69	17.180,59	0,00	8.389,99	2.3.1.01.000/9995.7831100	39.560,02
0610.9352	Neuanschaffung von Informationstechnik	EDV	157.000,00	82.247,81	93.790,81	0,00	59.703,80	1.1.1.07.000/9999.7831100	141.951,53
0610.9353	Erstattung v. Informationstechnik	EDV	67.000,00	1.767,44	38.803,23	0,00	1.767,44	1.1.1.07.000/9993.7831100	1.767,44
2000.001.9350	Anschaffung einer Medienausrüstung für mobiles Lernen aus Förderschwerpunkt	EDV	0,00	0,00	153.756,98	0,00	14.115,00	1.1.1.07.000/1002.7831100	14.115,00
2000.9350	Erneuerung der EDV-Technik in Schulen im Bereich der Unterrichtsversorgung	EDV	485.000,00	147.387,31	0,00	3.737,52	0,00	2.4.3.01.010/2002.7831100	0,00
2000.9351	Anschaffung von Telekommunikations- und Netzwerktechnik für die Schulen	EDV	25.000,00	5.997,89	14.076,22	0,00	2.559,08	2.4.3.01.010/1018.7831100	147.387,31
2000.9400	Herstellung von Verbindungen zur EDV-Netzwerk	EDV	110.000,00	1.833,36	1.244,54	0,00	0,00	2.4.3.01.010/1020.7873000	8.556,97
				1.755.437,16	142.798,90	1.245.714,80			3.001.151,96

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Die Eröffnungsbilanz des Landkreises Wittmund zum 01.01.2011 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt. Nachstehend werden die einzelnen Bilanzpositionen entsprechend dem Bilanzaufbau erläutert. Weitere Darstellungen zum Anlagevermögen, zu den Forderungen sowie zu den Schulden sind dem Anhang (Anlage 2) je in einer Übersicht als Anlage beigefügt.

A k t i v s e i t e**1. Immaterielles Vermögen** € 21.673.027,32

Das **immaterielle Vermögen** des Landkreises Wittmund ist im Wesentlichen durch die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse geprägt. Die Bewertung erfolgte gemäß § 96 (4) S. 2 NGO (neu: § 124 (4) S. 2 NKomVG) i.V.m. § 45 (2 - 4) GemHK-VO mit fortgeführten Anschaffungswerten. Für die Prüfung der Bewertungsansätze wurden uns Übersichten mit den entsprechenden Nachweisen zur Verfügung gestellt.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	01.01.2011
	€	%
1.1 Konzessionen	0,00	0,0
1.2 Lizenzen	95.445,17	0,4
1.3 Ähnliche Rechte	1,00	0,0
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	21.366.615,77	98,6
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,0
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	210.965,38	1,0
Summe Immaterielles Vermögen	<u>21.673.027,32</u>	<u>100,0</u>

1.2. Lizenzen € 95.445,17

Bei den **Lizenzen** wird die entgeltlich erworbene Software des Landkreises ausgewiesen. Im Wesentlichen gehören dazu mit T€ 30 die mps NF Software, mit T€ 19 die TecBos Software, mit T€ 13 eine Visualisierungssoftware (Backstudio BBS) und mit T€ 12 die migewa Software. Die Abschreibungen erfolgen entsprechend der Niedersächsischen Abschreibungstabelle über eine Nutzungsdauer von 4 Jahren bei Standardsoftware und 8 Jahren bei Spezialsoftware.

1.3. Ähnliche Rechte € 1,00

Das Erbbaurecht am Sportplatz Friedeburg wird in Anlehnung an den Vorschlag der AG Umsetzung Doppik zur Bilanzierung und Bewertung von Erbbaurechten als **ähnliches Recht** ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte mit einem Erinnerungswert von € 1,00.

1.4. Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse € 21.366.615,77

Die **geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse** wurden gem. § 42 (4) GemHKVO erfasst und aktiviert. Das Wahlrecht gem. § 60 (5) GemHKVO wurde nicht ausgeübt. Die Abschreibungen erfolgen über die Dauer der Zweckbindungsfrist oder in Anlehnung an die Ausführungen der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ über eine pauschale Nutzungsdauer von 30 Jahren.

Zusammensetzung:

	€
Beiträge zur Kreisschulbaukasse	509.085,87
Krankenhausumlage	7.668.120,86
Förderung KMU	153.778,86
Übrige geleistete Investitionszuschüsse	<u>13.035.630,18</u>
	21.366.615,77

1.6. Sonstiges immaterielles Vermögen € 210.965,38

Das **sonstige immaterielle Vermögen** betrifft die geleisteten Anzahlungen auf immaterielles Vermögen des Landkreises Wittmund.

2. Sachvermögen € 88.963.194,15

Das **Sachvermögen** der Landkreises Wittmund ist im Wesentlichen durch die bebauten Grundstücke und durch das Infrastrukturvermögen geprägt.

Die Erfassung des Grund und Bodens des Landkreises Wittmund wurde mit Hilfe eines WebGIS-Servers auf Grundlage des amtlichen Liegenschaftsbuchs (ALB) durchgeführt. Zugänge nach dem Bilanzstichtag wurden wieder abgezogen, Abgänge wieder hinzugerechnet.

Die Bewertung des Sachvermögens des Landkreises Wittmund erfolgte grundsätzlich gemäß § 96 (4) S. 2 NGO (neu: § 124 (4) S. 2 NKomVG) i.V.m. § 45 (2 - 4) GemHKVO mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten. Lagen diese nicht vor oder wäre die Ermittlung unvertretbar aufwendig, wurde mittels geeignetem Verfahren ein dem historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungswert nahekommender Ersatzwert herangezogen.

Zu den Bewertungsvorschriften der GemHKVO finden sich ergänzende Hinweise in dem Inventur- und Bewertungsleitfaden, im Bewertungshandbuch, im Praxishandbuch sowie im Anhang zur Eröffnungsbilanz des Landkreises Wittmund.

Für die Prüfung der Bewertungsansätze des Sachvermögens des Landkreises Wittmund wurden von der Kreisverwaltung entsprechende Einzelberechnungen sowie Rechnungsbelege zur Verfügung gestellt. Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens des Landkreises Wittmund wurde mithilfe des Programms KDO-

asset&more von der Firma KDO in Oldenburg durchgeführt. Ferner wurden externe Dienstleister mit Teilen der Erfassung und Bewertung beauftragt.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	01.01.2011
	€	%
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.620.152,44	1,8
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	54.571.462,56	61,4
2.3 Infrastrukturvermögen	25.830.020,36	29,1
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	661.662,73	0,7
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	20,00	0,0
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	291.446,92	0,3
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	2.148.337,37	2,4
2.8 Vorräte	0,00	0,0
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.840.091,77	4,3
Summe Sachvermögen	88.963.194,15	100,0

2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

€ 1.620.152,44

Als **unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** werden alle im Eigentum des Kreises befindlichen unbebauten Bodenflächen einschließlich dazugehöriger Oberflächengewässer bezeichnet. Hierzu zählen Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Erholungsflächen und sonstige Flächen.

Die Bewertung erfolgte grundsätzlich mit den historischen Anschaffungskosten. Liegen diese nicht vor, erfolgte die Wertermittlung mit den jeweiligen Bodenrichtwerten des Jahres 2000 in Anlehnung an die Ausnahmeregelung des § 60 (6) GemHKVO. Bei kommunalnutzungsorientierten Flächen wurden Bewertungsabschläge vorgenommen in Höhe von 70 % bzw. 75 %. Diese entsprechen den Hinweisen der AG Doppik zu

Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen (Stand: 04.11.2009).

Zusammensetzung:

	€
Grünflächen	1.142.312,78
Ackerland	281.523,60
Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>196.316,06</u>
	1.620.152,44

Die Grünflächen betreffen Erholungsflächen wie Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer. Ferner werden hier Wasserflächen (nicht fischereiwirtschaftlich genutzt), Waldflächen (nicht forstwirtschaftlich genutzt), Unland, Moor und Naturschutzflächen ausgewiesen.

Das Ackerland betrifft den Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken wird anderweitig genutzter Grund und Boden ausgewiesen. Hierzu gehören z.B. Bauland und Kompensationsflächen.

2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

€ 54.571.462,56

Bei den **bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten** handelt es sich um Grundstücke mit Aufbauten, die entsprechend dem verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen getrennt in Grund und Boden sowie Aufbauten erfasst und bewertet werden.

Die Bewertung des bebauten Grund und Bodens erfolgte grundsätzlich mit den historischen Anschaffungskosten. Lagen diese nicht vor, erfolgte die Wertermittlung mit den jeweiligen Bodenrichtwerten des Jahres 2000 in Anlehnung an die Ausnahmeregelung des § 60 (6) GemHKVO. Bei kommunalnutzungsorientierten Flächen wurden Bewer-

tungsabschläge vorgenommen. Diese entsprechen den Hinweisen der AG Doppik zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen (Stand: 04.11.2009).

Die Bewertung der Gebäude erfolgte gem. § 96 (4) NGO (neu: § 124 (4) NKomVG) grundsätzlich mit den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um die Absetzung für Abnutzung. Lagen diese Werte nicht vor, wurde mithilfe des Sachwertverfahrens ein auf das historische Baujahr rückindizierter Zeitwert ermittelt. Dabei wurden die Normalherstellungskosten des Jahres 2000 (NHK 2000) zu Grunde gelegt. Wesentliche Verbesserungen bzw. Erweiterungen bei einem Gebäude führten - durch Ermittlung eines fiktiven Baujahrs - zu einer Verjüngung des historischen Baujahrs.

Als Prüfungsunterlage dienten die jeweiligen Gebäudebewertungsformulare sowie in gezielten Stichproben die entsprechenden Rechnungsbelege.

Übersicht:

	€
Grund und Boden mit Wohnbauten	11.474,86
Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	11.022,62
Grund und Boden mit Schulen	4.170.218,73
Gebäude und Aufbauten bei Schulen	41.904.195,60
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	2.479.918,36
Gebäude und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	339.414,62
Grund und Boden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	33.995,68
Gebäude und Aufbauten für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	494.726,36
Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	414.290,70
Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	<u>4.712.205,03</u>
	54.571.462,56

Zu den Wohnbauten gehören die zur Vermietung bestimmten Grundstücke, Wohnhäuser und Wohnungen des Landkreises Wittmund.

Bei den Schulen sind die Haupt- und Realschulen, die Förderschulen, die berufsbildenden Schulen sowie die kooperative Gesamtschule ausgewiesen.

Die Position Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen neben zwei vergebenen Erbbaurechten im Wesentlichen das Grundstück und die Aufbauten des Stadions.

Die Feuerwehrtechnische Zentrale des Landkreises Wittmund betrifft im Wesentlichen den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäude betreffen im Wesentlichen das Kreishaus und weitere Verwaltungsgebäude, die Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH sowie das Ärztehaus Wittmund.

2.3. Infrastrukturvermögen

€ 25.830.020,36

Beim **Infrastrukturvermögen** handelt es sich um öffentliche Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion für den öffentlichen Gemeingebrauch bestimmt sind. Als Grundlage für die vollständige Erfassung aller Grundstücke des Infrastrukturvermögens wurde das amtliche Liegenschaftsbuch (ALB) in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis des Landkreises Wittmund herangezogen. Für die Prüfung wurden die aufbereiteten Excel-Listen vorgelegt.

Zusammensetzung:

	€
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.321.172,18
Brücken und Tunnel	1.511.884,67
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	<u>19.996.963,51</u>
	25.830.020,36

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens besteht im Wesentlichen aus den kreiseigenen Straßengrundstücken.

Die Bewertung der Straßengrundstücke erfolgte in Anlehnung an die Ausnahmeregelung des § 60 (6) GemHKVO mit 10% des BRW 2000, mindestens mit €1,00 /qm. Der Abschlag auf den Bodenrichtwert entspricht dem Bewertungsspielraum der Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz.

Bei der Position Brücken und Tunnel werden ausschließlich Brücken ausgewiesen. Die Erfassung und Bewertung der Brücken des Landkreises Wittmund wurde von dem Ingenieurbüro Iwers, Elmshorn, durchgeführt. Als Datengrundlage wurden dem Ingenieur die Bauwerksbücher und soweit vorhanden entsprechende Bauabrechnungen zur Verfügung gestellt. Die Bewertung erfolgte insoweit Unterlagen vorlagen mit den historischen Herstellungswerten, in den übrigen Fällen mithilfe des Sachwertverfahrens bzw. mit Erfahrungswerten oder Pauschalwerten. Es wurden die Abschreibungssätze aus der Niedersächsischen Abschreibungstabelle zugrunde gelegt.

Mit der Erfassung und Bewertung der Straßen, Wege und Plätze des Landkreises Wittmund wurde die Gesellschaft für Straßenanalyse mbH (GSA), Niederlassung Hannover, als externer Dienstleister beauftragt. Als Datengrundlage wurde der GSA das Ergebnis der visuellen Zustandserfassung durch ein von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) beauftragtes Ingenieurbüro aus dem Jahre 2005 zur Verfügung gestellt. Die GSA ermittelte aufgrund der mitgeteilten Zustandskennziffern über die prognostizierte Restnutzungsdauer bezogen auf den Bilanzstichtag die fiktiven Baujahre der Straßen, Wege und Plätze. Im nächsten Schritt wurden die individuellen Baukosten, auf Grundlage eines von der NLStBV erstellten Baukostenkatalogs, durch Rückindizierung ermittelt. Der Restbuchwert zum Bilanzstichtag ergibt sich nach Abzug der kumulierten Abschreibungen.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Korrekturen durchgeführt:

- Anpassung der fiktiven Baujahre um t -5, da die Zustandsmerkmale aus dem Jahr 2005 nicht repräsentativ für den Bilanzstichtag sind

- Erfassung der bereits abgeschrieben Straßen mit einem Erinnerungswert von € 1,00
- Unterscheidung bei der Anwendung des Baukostenkatalogs zwischen Straßenkörper und Seitenraum

2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden

€ 661.662,73

Zu den **Bauten auf fremden Grund und Boden** gehören im Wesentlichen die Müllumschlagsstationen auf den Inselgemeinden Langeoog (T€ 254) und Spiekeroog (T€ 344). Im Übrigen handelt es sich um Holzlager und ehemalige Torpedolager.

2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

€ 20,00

Die Kunstgegenstände des Landkreises Wittmund wurden mit einem Erinnerungswert von je € 1,00 angesetzt.

2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

€ 291.446,92

Die Position **Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge** unterteilt sich wie folgt:

	€
Fahrzeuge	157.682,93
Maschinen und technische Anlagen	<u>133.763,99</u>
	291.446,92

Zu Fahrzeugen gehören hauptsächlich der Fuhrpark der Feuerwehrtechnischen Zentrale und des Bauhofes.

Die Maschinen und technischen Anlagen betreffen im Wesentlichen die Geschwindigkeitsmessgeräte sowie den Kassenautomat bei der Zulassungsstelle.

2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

€ 2.148.337,37

Zu der Bilanzposition **Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere** gehören die Einrichtungsgegenstände der öffentlichen Gebäude. Pflanzen und Tiere waren nicht vorhanden.

Die Bewertung erfolgte zu fortgeführten Anschaffungswerten, vermindert um Abschreibungen. Die Vereinfachungsregel für die erste Eröffnungsbilanz gemäß § 60 (2) GemHKVO ("Wertaufgriffsgrenze", Verzicht auf die Erfassung von beweglichen, abnutzbaren Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert von bis zu € 5.000,00 einschließlich Umsatzsteuer) wurde angewendet.

	€
Betriebsvorrichtungen	263.496,19
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.884.841,18</u>
	2.148.337,37

2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

€ 3.840.091,77

Die Position **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau** unterteilt sich wie folgt:

	€
Geleistete Anzahlungen	13.802,95
Anlagen im Bau	<u>3.826.288,82</u>
	3.840.091,77

Für Grunderwerb sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden Anzahlungen geleistet.

Die Anlagen im Bau betreffen folgende Bauprojekte:

	€
Schule AAF, Teilprojekt 1	772.903,23
Schule AAF, Teilprojekt 2	1.933.769,75
Schule AAF, Teilprojekt 3	99.534,35
Schule AAF, Teilprojekt 4	127.579,33
Schule AAF, Teilprojekt 5	97.453,71
Schule AAF, Teilprojekt 6	367.138,71
K 14, Durchlass „Groß Margens“	166.972,84
K 14, Brücke „N´sierter Tief“	230.388,78
HRS Westerholt, „Ballspielfeld“	22.514,39
K 16, Ausbau „Burhufe“	<u>8.033,73</u>
	3.826.288,82

3. Finanzvermögen € 14.903.729,05

Die Erfassung der Beteiligungen erfolgte mit Hilfe des Beteiligungsberichts des Landkreises Wittmund, die offenen Forderungen wurden größtenteils aus dem letzten kameralen Abschluss 2010 (Kassenreste) übernommen.

Die Bewertung des **Finanzvermögens** erfolgte grundsätzlich gemäß § 96 (4) S. 2 NGO (neu: § 124 (4) S. 2 NKomVG) i.V.m § 45 (2) GemHKVO zu den fortgeführten Anschaffungswerten bzw. mit dem Nennbetrag. Gemäß Ziff. IV. 5. der Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und den näheren Erläuterungen in den Hinweisen der AG Doppik gelten als Anschaffungswerte die von der Kommune erbrachten Geld- und Sachleistungen. Forderungen werden gemäß § 47 (6) GemHKVO durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen außerplanmäßig abgeschrieben, wenn Zweifel für die Einbringung bestehen

(strenges Niederstwertprinzip). In Ausnahmefällen erfolgte die Bewertung mithilfe eines anerkannten Ersatzverfahrens.

Für die Prüfung der Bewertungsansätze des Finanzvermögens wurden entsprechende Prüfberichte, Einzelberechnungen und die Kassenresteliste vorgelegt.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	01.01.2011
	€	%
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.729.785,59	18,3
3.2 Beteiligungen	4.063.521,00	27,3
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,0
3.4 Ausleihungen	6.354.087,82	42,6
3.5 Wertpapiere	0,00	0,0
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	770.188,76	5,2
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	685.120,18	4,6
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	24.355,31	0,2
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	276.670,39	1,8
Summe Finanzvermögen	14.903.729,05	100,0

3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

€ 2.729.785,59

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen werden jene Beteiligungen an Unternehmen ausgewiesen, auf die die Kommune einen „beherrschenden“ Einfluss gem. § 290 (2) HGB hat. Von einem „beherrschenden“ Einfluss kann ausgegangen werden, wenn die Absicht der dauerhaften Verbindung zum Unternehmen gemäß § 271 (1) HGB besteht sowie bei einem Anteil von über 50 % des stimmberechtigten Kapitals. Ferner kann von einem „beherrschenden“ Einfluss ausgegangen werden, wenn das Unternehmen in den Gesamtabchluss der Kommune nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen ist.

Der Landkreis Wittmund hält 100 % der Anteile an der Krankenhaus Wittmund gGmbH. Die Bewertung in Höhe von € 2.729.785,59 erfolgte mithilfe der Eigenkapitalspiegelmethode.

3.2. Beteiligungen€ 4.063.521,00

Den **Beteiligungen** sind jene Unternehmen zuzuordnen, an deren die Kommune einen "maßgeblichen" Einfluss hat. Von einem "maßgeblichen" Einfluss und damit zu der Zuordnung bei den Beteiligungen kann ausgegangen werden, wenn die Absicht der dauerhaften Verbindung zum Unternehmen gemäß § 271 (1) HGB besteht sowie bei einem Anteil von über 20 % des stimmberechtigten Kapitals. Jedoch darf der Anteil des stimmberechtigten Kapitals nicht über 50 % liegen, da in dem Falle von einem „beherrschenden“ Einfluss gem. § 290 (2) HGB ausgegangen wird, was die Bilanzierung unter „3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen“ zur Folge hätte.

Zusammensetzung:

	€
Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband	3.121.316,00
Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund	759.427,00
Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade GbR	51.352,00
JadeWeserPort-InfoCenter GmbH	40.548,00
Oldenburgisch-Ostfriesischer Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen	21.430,00
Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR	20.000,00
Ostfriesland Tourismus GmbH	16.815,00
Naturschutzstiftung Region Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven	12.000,00
Zweckverband JadeWeserPark	7.436,00
JadeBay GmbH Entwicklungsgesellschaft	6.500,00
Zweckverband Landesbühne Niedersachsen Nord	4.952,00
Zweckverband Ems-Dollart-Region	1.029,00
Niedersächsische Landgesellschaft mbH	710,00
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	1,00

Landkreis Wittmund

Anlage 3
Blatt 14

Ostfriesische Landschaft	1,00
Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH	1,00
Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum	1,00
Zweckverband Veterinäramt JadeWeser	1,00
Sparkassenzweckverband LeerWittmund	1,00
	<u>4.063.521,00</u>

Die Beteiligung an dem Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband wurde mit dem Abfindungsbetrag bewertet.

3.4. Ausleihungen

€ 6.354.087,82

Die **Ausleihungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	€
Kreisschulbaukasse Landkreis Wittmund	4.429.789,48
Kreisschulbaukasse Gemeinden	1.735.362,52
Wohnungsbauförderung	175.777,16
Zwischenfinanzierung Kleinbus	7.070,00
Genossenschaftsanteil Elektrizitätsgenossenschaft	6.000,00
Übrige	88,66
	<u>6.354.087,82</u>

3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen

€ 770.188,76

Zu den **öffentlich-rechtlichen Forderungen** zählen die Forderungen aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben. Im Rahmen der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz wurden zweifelhafte Forderungen wertberichtigt.

In den öffentlich-rechtlichen Forderungen sind Forderungen in Höhe von T€ 197 enthalten, die dem Rettungsdienst des Landkreises zuzuordnen sind. Nach § 15 Rettungsdienstgesetz (NRettDG) handelt es sich hierbei um privatrechtliche Entgelte. Entsprechend sind die Forderungen der Bilanzposition 3.8 auf der Aktivseite zuzuordnen. Insoweit handelt es sich hierbei um einen Ausweisfehler.

**3.7. Forderungen aus
Transferleistungen**

€ 685.120,18

Die **Forderungen aus Transferleistungen** betreffen z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und Schuldendiensthilfen. Im Rahmen der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz wurden zweifelhafte Forderungen wertberichtigt.

In den Forderungen aus Transferleistungen sind keine Forderungen aus übergeleiteten Unterhaltsansprüchen gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete nach dem Unterhaltsvorschussgesetz enthalten. Eine Erfassung dieser Forderungen im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit vertretbarem Aufwand nicht möglich weil viele Ansprüche mit z.T. sehr kleinen Beträgen aus weit zurückliegenden Jahren vorliegen. Die Nichtaufnahme dieser Forderungen entspricht den Hinweisen der AG Umsetzung Doppik.

3.8. Sonstige privatrechtliche Forderungen

€ 24.355,31

In den **sonstigen privatrechtlichen Forderungen** sind die Ansprüche aus Mieten, Pachten und Veräußerungen enthalten. Im Rahmen der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz wurden zweifelhafte Forderungen wertberichtigt.

Forderungen des Rettungsdienstes in Höhe von T€ 197 sind den öffentlich-rechtlichen Forderungen zugeordnet worden, obwohl es sich gem. § 15 Rettungsdienstgesetz um privatrechtliche Entgelte handelt.

3.9. Sonstige Vermögensgegenstände

€ 276.670,39

Bei den **sonstigen Vermögensgegenständen** wird im Wesentlichen die Versorgungsrücklage entsprechend der Mitteilung der Niedersächsischen Versorgungskasse ausgewiesen.

4. Liquide Mittel

€ 55.719,10

Für die Prüfung der Bewertungsansätze der **liquiden Mittel** lagen für die Sichteinlagen entsprechende Bankbestätigungen vor.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	01.01.2011
	€	%
Sichteinlagen bei Kreditinstituten	33.017,18	59,3
Bargeld	22.701,92	40,7
Summe Liquide Mittel	<u>55.719,10</u>	<u>100,0</u>

Die Sichteinlagen bei Kreditinstituten betreffen Guthaben bei der Raiffeisen-Volksbank eG, bei der Sparkasse LeerWittmund, bei der Oldenburgischen Landesbank AG sowie bei der Postbank Hannover.

Der Buchbestand bei der Oldenburgischen Landesbank AG in Höhe von 660,97 EUR wird um 112,60 EUR geringer ausgewiesen als in der Saldenbestätigung der Bank bescheinigt. Es wurde festgestellt, dass teilw. Zahlungen aus dem Jahr 2010 dem Jahr 2011 zugeordnet wurden.

Das Bargeld betrifft die Handvorschüsse und die Bestände der Barkassen.

Für die zukünftige Aufnahme der Bargeldbestände des Landkreises Wittmund zum Jahresende werden die Verwendung eines förmlichen Kassenaufnahmeprotokolls und die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips empfohlen.

5. Aktive Rechnungsab-	
grenzung	
<hr/>	<hr/>
	€ 1.760.852,12

Als **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** werden im Wesentlichen die im Voraus gezahlten Beamtengehälter sowie der im Voraus gezahlte Betrag an die Versorgungskasse für das erste Quartal 2011 ausgewiesen.

P a s s i v s e i t e

1. Nettoposition € 59.947.291,56

Die **Nettoposition** umfasst gem. § 54 (4) GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten. Die Nettoposition ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen und der Schulden und gleicht analog dem handelsrechtlichen Eigenkapital.

Für die Prüfung der Nettoposition des Landkreises Wittmund, insbesondere für die Prüfung der Sonderposten wurden entsprechend den zugeordneten Vermögenspositionen Excel-Aufstellungen zur Verfügung gestellt.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	01.01.2011
	€	%
1.1 Basis-Reinvermögen	3.232.135,40	5,4
1.2 Rücklagen	6.365.392,93	10,6
1.3 Jahresergebnis	0,00	0,0
1.4 Sonderposten	50.349.763,23	84,0
Summe Nettoposition	<u>59.947.291,56</u>	<u>100,0</u>

1.1. Basis-Reinvermögen € 3.232.135,40

Das **Basis-Reinvermögen** setzt sich aus dem Reinvermögen und dem Soll-Fehlbetrag aus dem kameralen Abschluss des Verwaltungshaushaltes zusammen. Das Reinvermögen ergibt sich im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz aus der Differenz des gesamten Vermögens (Aktiva) zu den übrigen Posten des Kapitals (Passiva).

	€
Reinvermögen	11.264.634,28
Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	<u>- 8.032.498,88</u>
	3.232.135,40

Der Soll-Fehlbetrag betrifft den kameralen Abschluss des Jahres 2010.

1.2. Rücklagen € 6.365.392,93

Bei den **Rücklagen** handelt es sich um zweckgebundene Rücklagen.

Zusammensetzung:

	€
Kreisschulbaukasse	6.165.152,00
Ausgleichsleistungen	191.108,79
Feuerschutzsteuer	<u>9.132,14</u>
	6.365.392,93

1.4. Sonderposten € 50.349.763,23

Sonderposten werden für Zuwendungen Dritter für die Herstellung bzw. Anschaffung oder für die unentgeltliche Übertragung von abnutzbaren Vermögensgegenständen gebildet. Die Erfassung erhaltener Investitionszuwendungen erfolgte gemäß Ziff. IV 2.1 der Hinweise der AG Doppik zur Inventur für den Zeitraum ab 1974.

Übersicht:

	€
Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und für Sammelposten	46.799.209,37
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	951.733,20

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

2.598.820,66

50.349.763,23

Die empfangenen Investitionszuweisungen und –zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände untergliedern sich gem. § 42 (5) GemHKVO in zweckgebundene investive Zuwendungen sowie Schlüsselzuweisungen (Allgemeine Investitionszuweisung nach dem NFAG).

Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens erfolgt grundsätzlich analog zu der Nutzungsdauer des entsprechenden Vermögensgegenstands.

Die pauschalen Schlüsselzuweisungen werden gemäß Ziff. IV 2.2 S. 2 der Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz über 30 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich enthält die Gebührenüberschüsse aus der Abfallwirtschaft und aus dem Rettungsdienst. Nach § 5 NKAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.

Zusammensetzung:

	€
Kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft	856.005,39
Kostenrechnende Einrichtung Rettungsdienst	<u>95.727,81</u>
	951.733,20

Die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten betreffen bereits vereinnahmte Zuweisungen bzw. Zuschüsse für zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossene Investitionsmaßnahmen.

2. **Schulden**

€ 40.064.337,67

Die Bewertung der **Schulden** erfolgte gem. § 96 (4) S. 6 NGO (neu: § 124 (4) S. 6 NKomVG) i.V.m. § 45 (8) GemHKVO mit dem Rückzahlungsbetrag.

Für die Prüfung der Bewertungsansätze der Schulden des Landkreises Wittmund wurden von der Kreisverwaltung eine Darlehensübersicht, ein Buchungsjournal sowie die entsprechenden Bank- und Saldenbestätigungen der Kreditgeber vorgelegt. An dieser Stelle wird auch auf die Schuldenübersicht des Landkreises Wittmund (Anlage zum Anhang) verwiesen.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	01.01.2011
	€	%
2.1 Geldschulden	36.581.063,79	91,3
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	68.470,41	0,2
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.502,75	0,0
2.4 Transferverbindlichkeiten	2.696.074,58	6,7
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	704.226,14	1,8
Summe Schulden	40.064.337,67	100,0

2.1. Geldschulden € 36.581.063,79

Bei den **Geldschulden** werden die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

Zusammensetzung:

	€
Kreditaufnahmen für Investitionen	27.670.233,98
Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	<u>8.910.829,81</u>
	36.581.063,79

2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften € 68.470,41

Bei den **Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften** wird das Finanzierungsleasing für die zwei Geschwindigkeitsmessgeräte ausgewiesen.

2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen € 14.502,75

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bestehen Größtenteils aus Verbindlichkeiten gegenüber Energielieferanten.

2.4. Transferverbindlichkeiten € 2.696.074,58

Die Transferverbindlichkeiten umfassen mit T€ 691 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke sowie T€ 2.005 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen.

In den Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke sind die Verlustabdeckungen für das Krankenhaus Wittmund gGmbH sowie für die Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH enthalten.

Die Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen umfassen Verbindlichkeiten gegenüber kreisangehörigen Kommunen für verschiedene Projekte.

2.5. Sonstige Verbindlichkeiten € 704.226,14

Bei den **sonstigen Verbindlichkeiten** werden die durchlaufenden Posten mit T€ 456 und andere sonstige Verbindlichkeiten mit T€ 248 ausgewiesen.

In den anderen sonstigen Verbindlichkeiten ist ein Betrag in Höhe von 5.859,76 EUR enthalten, bei dem es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträ-

gern handelt. Dieser Betrag ist nach dem Kontenrahmen den durchlaufenden Posten zuzuordnen. Insoweit besteht hier ein Ausweisfehler.

3. Rückstellungen € 27.343.968,45

Die Bewertung der **Rückstellungen** erfolgte gem. §§ 95 (2), 96 (4) S. 6 NGO (neu: §§ 123 (2), 124 (4) S. 6 NKomVG) i.V.m. § 43 GemHKVO. Demnach werden Rückstellungen gem. § 96 (4) S. 6 NGO (neu: § 124 (4) S. 6 NKomVG) in der Höhe angesetzt, die nach sachgerechter Beurteilung bzw. gem. § 43 (2) GemHKVO nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Es besteht ein Wahlrecht zur Abzinsung, insoweit die zugrunde liegende Verpflichtung einen Zinsanteil enthält. Rückstellungen werden gem. § 43 (5) GemHKVO aufgelöst, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	01.01.2011
	€	%
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	24.916.599,00	91,1
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	1.727.045,00	6,3
3.8 Andere Rückstellungen	700.324,45	2,6
Summe Rückstellungen	<u>27.343.968,45</u>	<u>100,0</u>

3.1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen € 24.916.599,00

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen enthalten die Pensions- und Beihilferückstellungen. Die Bewertung erfolgte gem. § 43 (3) GemHKVO mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert, dem ein Zinssatz von 5 % zugrunde

gelegt wurde. Die Berechnung erfolgte durch die Niedersächsische Versorgungskasse und wurde dem Landkreis als Dokument bescheinigt.

**3.2. Rückstellungen für Altersteilzeit
und ähnliche Maßnahmen**

€ 1.727.045,00

Die **Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen** betreffen Rückstellungen für Altersteilzeit nach dem Blockmodell und wurden in Anlehnung an dem vom IDW ausgegebenen Standard (IDW RS HFA 3) bewertet. Ferner werden hier die Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub sowie für geleistete Überstunden ausgewiesen.

Zusammensetzung:

	€
Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	542.235,00
Rückstellungen für geleistete Überstunden	412.280,00
Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	<u>772.530,00</u>
	1.727.045,00

3.8. Andere Rückstellungen

€ 700.324,45

Zusammensetzung:

	€
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	465.332,31
Rückstellungen für „LOB“	142.257,80
Rückstellungen für Jubiläen	38.422,32
Rückstellungen für Prüfungskosten	35.000,00
Rückstellungen für Rückzahlung „Schulkonten“	<u>19.312,02</u>
	700.324,45

4. Passive Rechnungsabgrenzung € 924,06

Für Einzahlungen, die Erträge für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen, wurde eine **passive Rechnungsabgrenzung** vorgenommen.